

Landkreis Uelzen
Gemeinde Rosche



Bebauungsplan Nr. 100 - Solarpark Katziener Moor

**Kurzerläuterung zur Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**

Stand: Sep. 2024



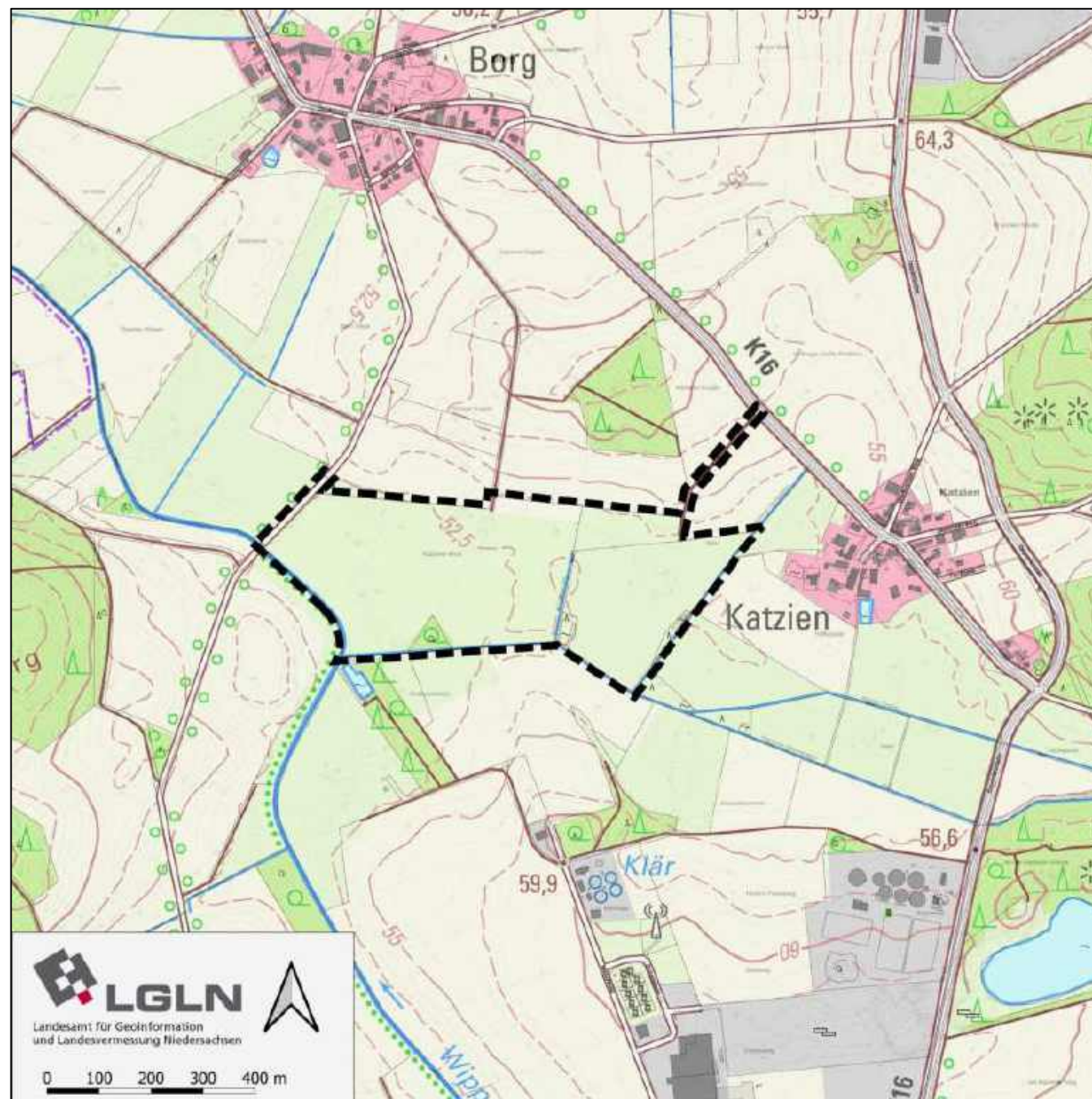
Gemeinde Rosche

Gemeinde Rosche
Bauamtsleiter Benjamin Jensen
Lüchower Str. 15
29571 Rosche
Tel. 05803-96015
E-Mail: b.jensen@samtgemeinde-rosche.de

p l a n . **B**

Dipl.- Ing. Stadtplaner Henrik Böhme
Göttien 24
29482 Küsten
Tel. 05841 – 961266
h.boehme@planb.one

Übersichtsplan



Planungsanlass / Planungsziele

Die getproject GmbH & Co.KG hat 2022 die Errichtung einer besonderen Photovoltaik-Freiflächenanlage (Moor-PV) in der Gemeinde Rosche im Bereich des Katziener Moors beantragt. Die Vorhabenfläche umfasst 14,8 ha Ackerflächen in der Gemarkung Borg sowie eine 5,7 ha große Grünlandfläche in der Gemarkung Katzien. Die Plangebietsgröße beträgt insgesamt 22,2 ha. Der drainierte Mooracker wird bisher zum Energiemaisanbau genutzt und auch der Grünlandstandort wird intensiv bewirtschaftet. Durch die Trockenlegung des Moores zersetzt sich der Torfboden und es werden bei dieser klimaschädlichen Bewirtschaftungsweise über 750 t CO₂ pro Jahr aus dem Plangebiet emittiert. Anhaltende Trockenheit und eine sehr hohe Winderosion beschleunigen die Umsetzung des Torfbodens und die daraus resultierenden Treibhausgasemissionen. Die Bundesregierung fördert ein Wiedervernässung von Moorstandorten durch einen besonderen Bonus für besondere, standortangepasste Moor-PV-Anlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (siehe Festlegungen der Bundesnetzagentur zu MoorPV in Anlage 3). Durch eine PV-Freiflächenanlage kann pro Hektar etwa 50 mal mehr klimafreundlicher Strom erzeugt werden als bei einem Hektar Mais, der in einer Biogasanlage verstromt wird (statt 20 MWh/ha durch BGA mehr als 1.000 MWh/ha durch PV-FFA). Das geplante PV-Vorhaben im Katziener Moor weist deshalb in Hinblick die daraus resultierende Vermeidung von CO₂-Emissionen einen vielfachen Klimaschutzeffekt - gegenüber der bisherigen Ist-Nutzung auf.

Auch in Hinblick auf die Belange von Natur- und Landschaft können durch die dauerhafte Extensivierung der Bodennutzung, die angestrebte Wiedervernässung und die daraus resultierenden wechselfeuchten Standortbedingungen geeignete Voraussetzungen für eine sehr hohe Biotop- und Artenvielfalt im Solarpark geschaffen werden. Die Strukturvielfalt und der naturschutzfachliche Wert des Plangebietes insgesamt werden durch die planerische Berücksichtigung bestehender Gehölzelemente und Kleingewässer sowie durch die geplante Entwicklung neuer Grünflächen zum Gewässerschutz, zum Landschaftsschutz und zum Artenschutz eine deutliche Aufwertung erfahren. Im Planungskonzept werden Belange des besonderen Artenschutzes (Kranichbrutplatz, Feldlerchenschutz) auf der Grundlage eines Artenschutzfachgutachtens beachtet. Eine Wiedervernässung erscheint aus Sicht der beauftragten hydrologischen Fachguachter und der unteren Wasserbehörden grundsätzlich technisch realisierbar. Der dazu notwendige Prozess soll parallel zur Bauleitplanung eingeleitet werden.

Prozess der Standortvorprüfung

Das Vorhaben wurde 23.08.2023 in der nahegelegenen Ortschaft Borg der Öffentlichkeit vorgestellt und fand eine breite Zustimmung bei den Bürgern und in der Politik. Der Landkreis Uelzen hat am 05.05.2024 eine positive Stellungnahme zu diesem Standort abgegeben, so dass perspektivisch eine Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung für diesen Standort vom Grundsatz her möglich erscheint. Nicht zuletzt entspricht das Vorhaben in besonderer Weise dem Photovoltaik-Konzept der Gemeinde Rosche und der Samtgemeinde Rosche, denn der Standort ist bereits im Gemeindesteckbrief der Gemeinde Rosche als Vorzugsstandort genannt. Das PV-Konzept Rosche sieht im Kern eine Standortvorprüfung auf der Grundlage eines leitbildbasierten Kriterienkataloges in 7 Themenfeldern vor, die von einer PV-Freiflächennutzung wesentlich betroffen sein könnten. In der Vorprüfung hat das Vorhaben „Solarpark Katziener Moor“ einen relativ hohen Punktwert erreicht (siehe Anlage 1). Ausschlaggebend sind u.a. die Vorteile aus Sicht der Landwirtschaft (Flächenverlust für Moorvernässung und Flächenverlust für PV-Nutzung erfolgt auf ein und derselben Fläche → sparsamer Umgang mit landwirtschaftlicher Nutzfläche), der geringen Sichtbarkeit in der Offenlandschaft und der besondere Standortgunst in Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung (problemlose Netzanbindung, Option Kombikraftwerk, etc.).

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosche hat am 05.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 - Solarpark Katziener Moor beschlossen. Im Parallelverfahren führt die Samtgemeinde Rosche die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Ausgewiesen werden soll ein Sondergebiet Moor-PV, Grünflächen zur Randeingrünung und zum Biotop- und Artenschutz sowie ein Wirtschaftsweg an der nördlichen Plangebietsgrenze zur Erschließung des Solarparks.

Planungskonzept

Das Bebauungsplankonzept sieht innerhalb des ca. 22,2 ha großen Plangebiets folgende Flächennutzungen vor: 18,18 ha Sondergebiete Moor-PV, 0,77 ha Verkehrsflächen (davon 0,31 ha Bestand / 0,46 ha neuer Wirtschaftsweg) und 3,29 ha Grünflächen (davon ca. 0,7 ha Bestand / 2,58 ha Neuplanung). Innerhalb des Sondergebietes Moor-PV dürfen bis zu 65% der Flächen durch Modultische (mit Höhen von 1 – 4,5 m) überdeckt werden, die Bodenversiegelung wird hingegen auf 1,5% (bzw. 3% im SO1) beschränkt. Unter und zwischen den Modulen soll artenreiches Extensivgrünland für feuchte und nasse Standorte entwickelt werden. Für Details des Planungskonzeptes siehe die Textlichen Festsetzungen im anliegenden Bebauungsplan-Vorentwurf.

Das Sondergebiet Moor-PV soll von Norden von einem durchlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen werden. Am Wirtschaftsweg (im Übergangsbereich des Moorkörpers zur ansteigenden Geest) sollen die Solarparkinfrastruktur konzentriert werden. Die vorhandene Gemeindestraße nach Borg soll als öffentliche Straßenverkehrsfläche in einer Breite von 10m planerisch gesichert werden, um eine öffentliche Widmung und damit Sicherung dieser über viele Flurstücke verlaufenden Straße in seinem bestehenden Verlauf zu ermöglichen.

Eine an der Gemeindestraße nach Borg im Seitenraum bestehende Baum-Strauchhecke soll als Abschirmgrün und Sichtschutz nach Westen erhalten und unterpflanzt werden. Das Plangebiet soll zur Offenlandschaft nach Norden durch Heckenpflanzungen (Abschirmgrün Nord 1-3) eingegrünt werden. Zu den südlich und östlich am Plangebiet vorbei führenden Gewässerläufen ist ein angemessener Uferstreifen freigehalten.

Die bestehende Gehölzinseln oder Gehölzbiotope im Süden und Osten des Plangebietes sollen erhalten und mit einer zusätzliche Saumfläche umgeben werden. In der Grünfläche Biotop ist ein Kranichbrutplatz festgestellt worden. Entsprechend des Artenschutzfachbeitrags werden im Umfeld entsprechende Grünflächen ausgewiesen, die dem Kranichschutz gewährleisten sollen.

Das Artenschutzkonzept (siehe Hinweise im B-Plan und Artenschutzfachbeitrag) sieht zudem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerchen vor. Für zwei betroffene Feldlerchenpaare sollen ein 0,4 ha große Feldlerchenersatzfläche auf geeigneten Offenlandflächen entwickelt werden. Die Standorte für die Feldlerchenmaßnahmen, die vertraglich gesichert werden sollen, werden voraussichtlich auf Offenlandflächen südlich von Borg realisiert. Falls zukünftig wieder ein Feldlerchenbesatz im Plangebiet nachgewiesen werden kann, sind diese Feldlerchenfenster wieder zurückzunehmen, um den Verlust an landwirtschaftlicher Fläche zu minimieren.

Klimaschutz - kurzes Zeitfenster für massive Anstrengungen - Handlungsdruck für schnell umsetzbare Vorhaben an guten Standorten

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Weltklimarates (Handlungsfenster nur noch bis 2030) und infolge der „Zeitenwende in der Energie- und Sicherheitspolitik“ aufgrund des Ukraine-Krieges (Gas-Abhängigkeit von Russland) richtet die Bundesregierung die gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf einen massiven und beschleunigten Ausbau von Erneuerbaren Energien aus. Nach dem Photovoltaik Ausbaupfad des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) sollen bereits im Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Vor diesem Hintergrund ist bei dem vorliegenden Planungsfall geboten, einen fachlich sehr gut geeigneten Standort für PV-Freiflächenanlagen, der bereits vor Ort einen politischen Abstimmungs- und Optimierungsprozess durchlaufen hat und eine schnelle Realisierbarkeit erwarten lässt (Reservierung für Netzeinspeisepunkt bei anliegender Hochspannungsleitung liegt vor), nun beschleunigt zu beplanen.

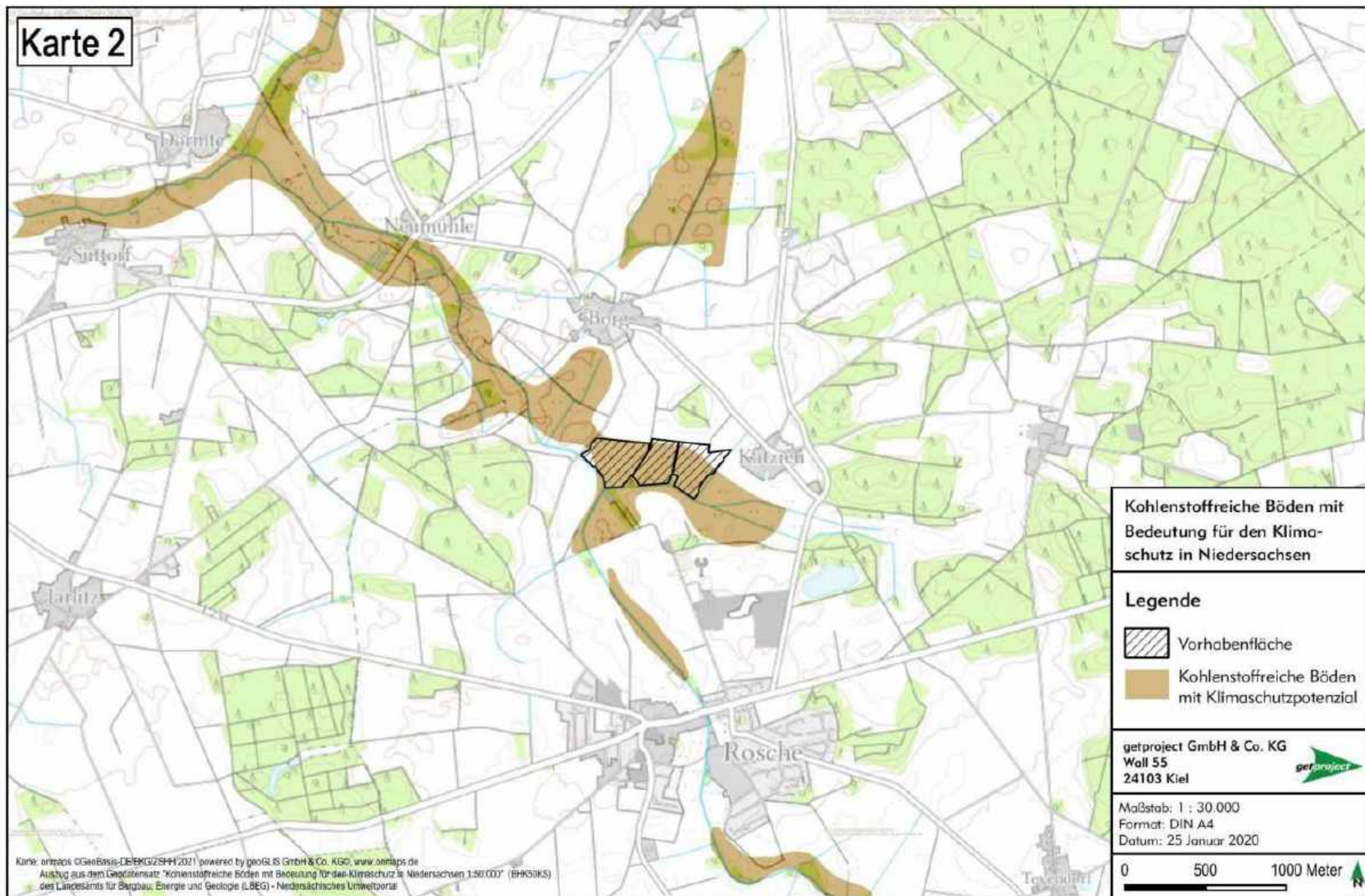
Planverfahren

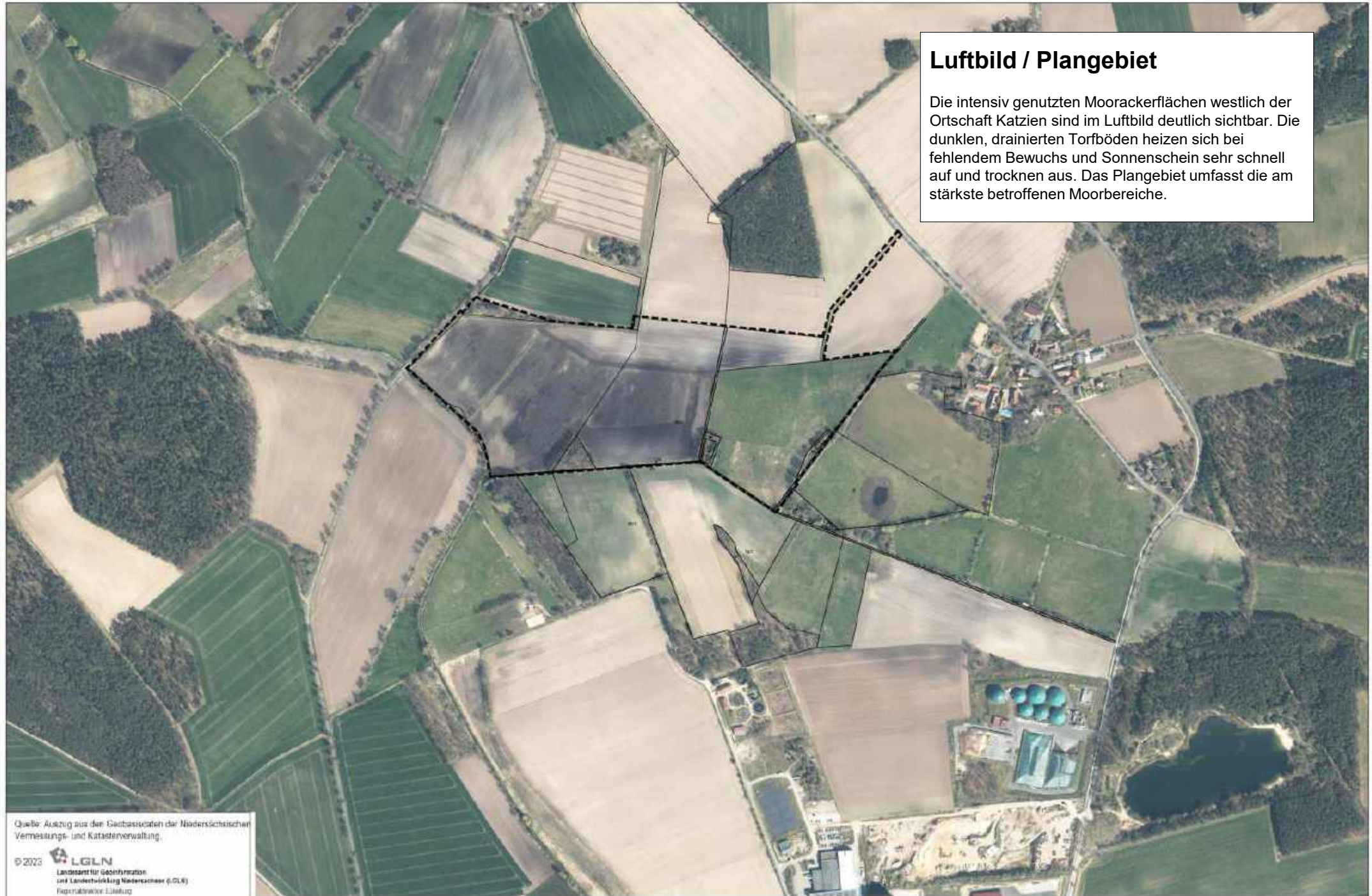
Im 3. Quartal 2024 soll die frühzeitige Behördenbeteiligung und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Die vorliegenden Unterlagen dienen dazu, die Öffentlichkeit und die Behörden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen sowie die voraussichtlichen, wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch Gelegenheit, sich gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig zur Planung zu äußern. Die von der Planung berührten Behörden werden gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert, sich auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 BauGB zu äußern.

Verfügbarer Datenbestand für den Planungsstandort

- Landkreis Uelzen (2019): Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Uelzen (RROP 2019),
- Landkreis Uelzen (2012): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen (LRP 2012),
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), (2024): Karten und Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS®
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2024): Karten und Daten von www.umweltkarten-niedersachsen.de,
- LGLN (2024), Orthophotos, Kartengrundlagen und Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung
- Samtgemeinde Rosche: Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche , Teilblatt Katzien
- Anlage1_Rosche_PV-Kriterienkonzept_MoorPV-Katzien_Standortvorprüfung__B-Plan-Vorentwurf_04-07-2024.pdf
- Anlage2_Landkreis-Uelzen_26-05-2023_vorab_Stellungnahme_MoorPV-Katzien.pdf
- Anlage3_Bundesnetzagentur_01-07-2023_Festlegung zu besonderen_Solaranlagen_auf Moorböden.pdf
- Anlage4_pgm_26-06-2024_Biotopkartierung_MoorPV-Katzien.pdf
- Anlage5_BioConsult_09-02-2023_Artenschutzfachbeitrag_MoorPV-Katzien.pdf
- Anlage6_planum_22-02-2024_Baugrundgutachten_MoorPV-Katzien_.pdf
- Anlage7_HGN_14-06-2024_Machbarkeitsstudie_Wiedervernässung_MoorPV-Katzien-komplett.pdf
- Anlage8_Höhenplan-25cm_plan.B_Planungskonzept_Stand-Juli2024.pdf
- Anlage9_Wiedervernässung Katziener Moor - Ergebnis des Vorgesprächs vom 27.06.2024 .pdf





Luftbild / Plangebiet

Die intensiv genutzten Moorackerflächen westlich der Ortschaft Katzien sind im Luftbild deutlich sichtbar. Die dunklen, drainierten Torfböden heizen sich bei fehlendem Bewuchs und Sonnenschein sehr schnell auf und trocknen aus. Das Plangebiet umfasst die am stärkste betroffenen Moorbereiche.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Katzien - Mooracker



**Mooracker trockengelegt,
intensiv bewirtschaftet
Maisanbau für Biogaserzeugung**



**Mooracker nach Gewittertagen
an der Wipperau**

ENTWÄSSERTE MOORE

7 % der landwirtschaftlichen Fläche (17.800 km²).
37 % der Treibhausgase aus der Landwirtschaft.

Nutzung von Weidelandwirtschaft



1
Moore werden vor allem für die landwirtschaftliche Nutzung entwässert und dabei zu wahren Klimakillern.

Fußabdruck von 1 Kilogramm Milch in Kilogramm CO₂ Äquivalent

0,6-1,5
von Mineralböden

ca. 4
von Moorstandorten

2
Im entwässerten Moor kommt es zur Durchlüftung des Torfbodens.

www.greifswaldmoor.de

Bodenemissionen Grünland im Durchschnitt

30

Tonnen CO₂-Äq./ha/Jahr

Bodenemissionen Acker im Durchschnitt

40

Tonnen CO₂-Äq./ha/Jahr

CH₄

N₂O

CO₂

CO₂

O₂

O₂

Torf wird zersetzt

4

Der Boden verliert jährlich 1-2 cm an Höhe.

3

Dabei oxidiert der Kohlenstoff im Torf und entweicht als Kohlendioxid in die Atmosphäre.

CO₂ – Emissionen im Plangebiet

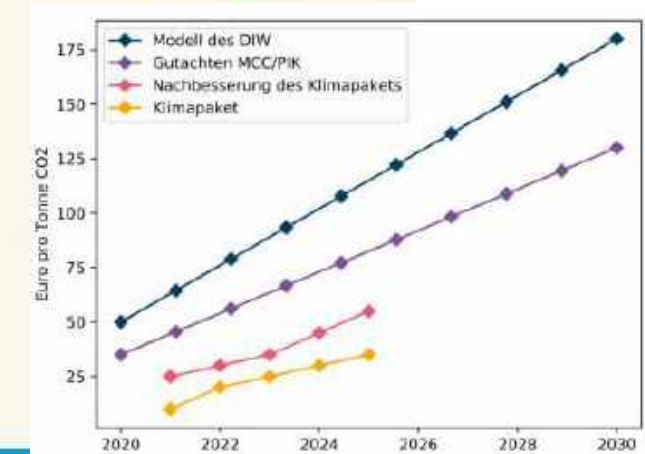
760 Tonnen CO₂ / Jahr

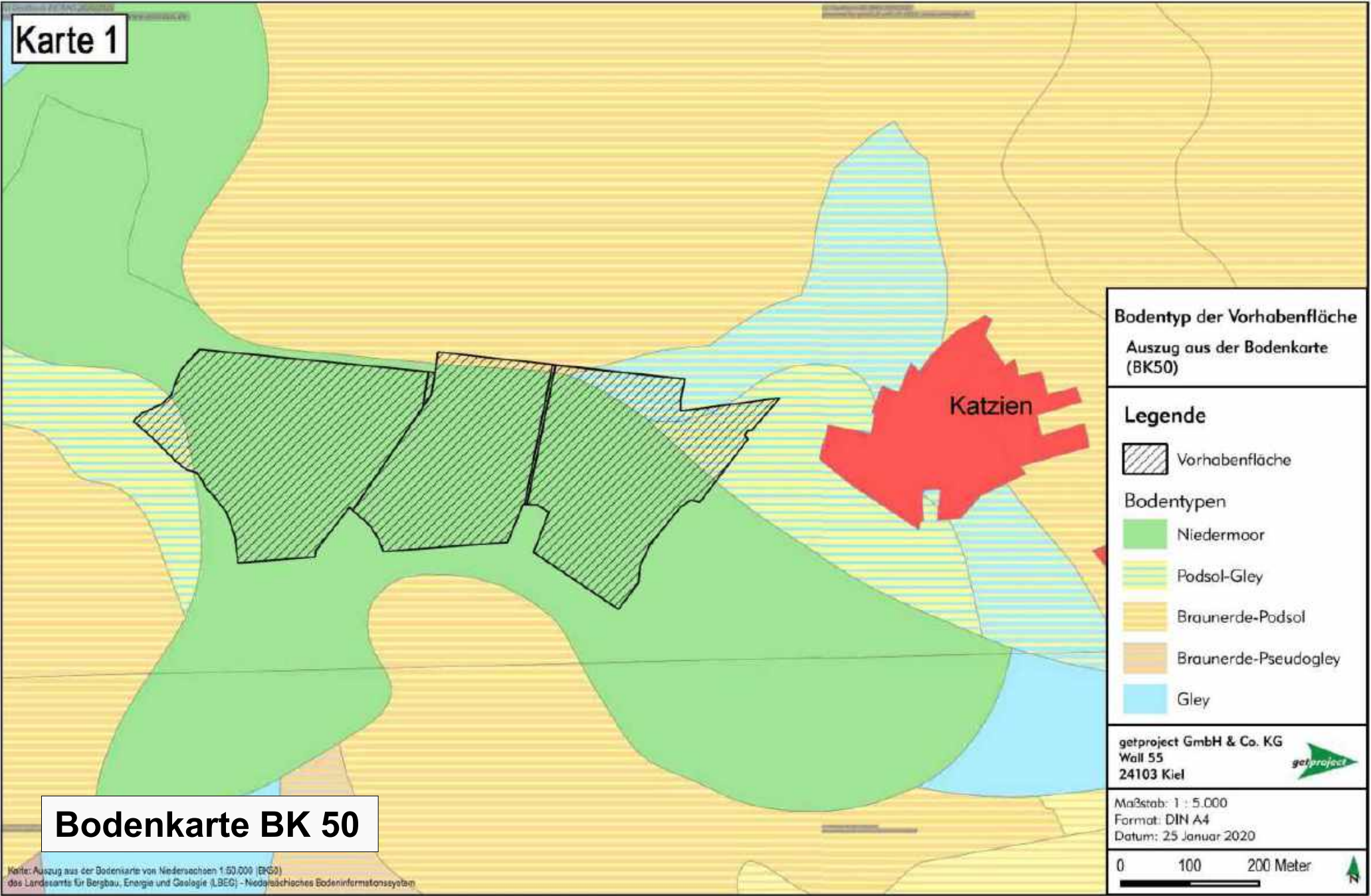
* CO₂ Preis ??

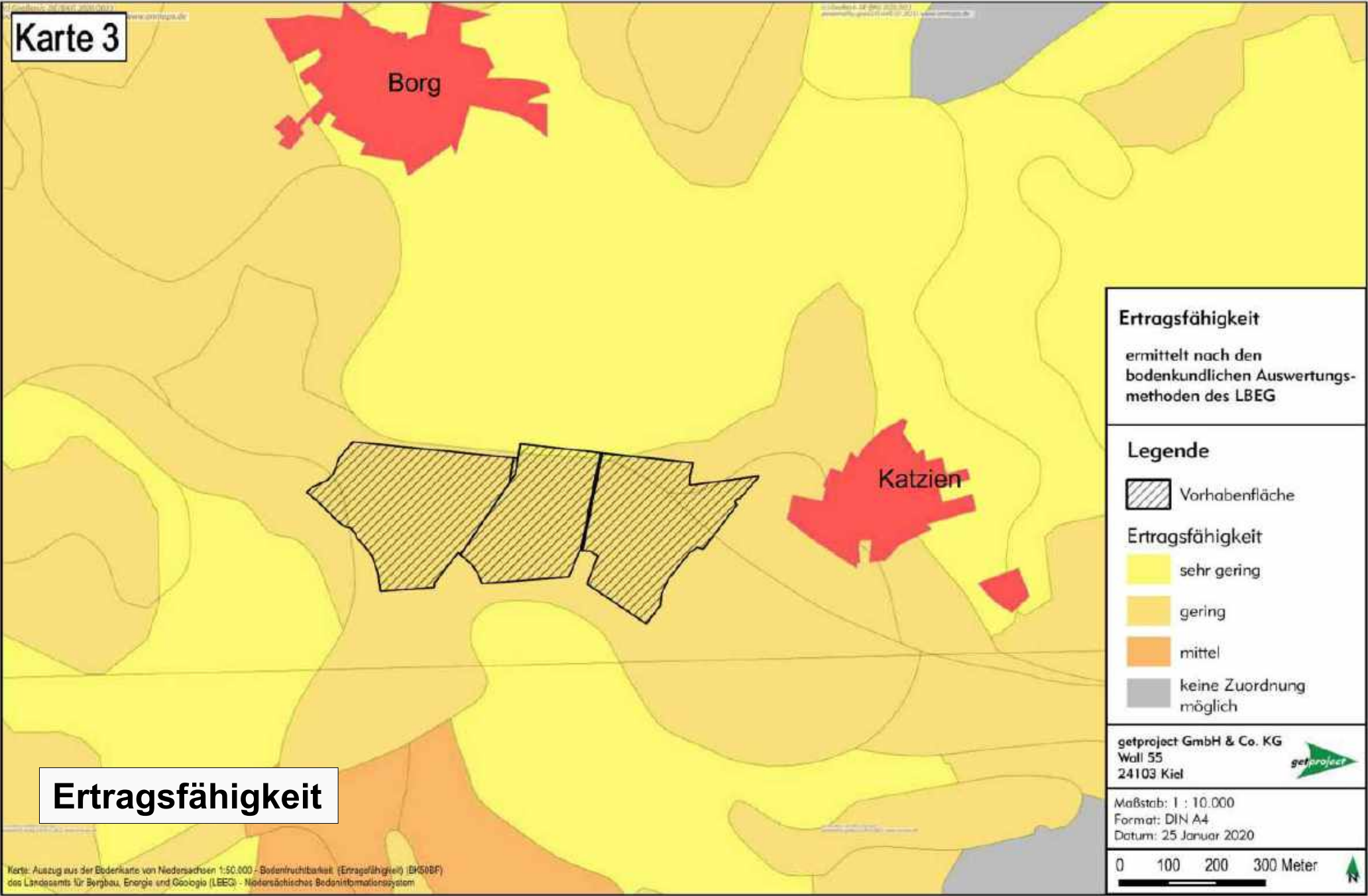
5,7 ha Grünland * 30 = 170 t CO₂ pro ha u. Jahr
14,7 ha Ackerland * 40 = 590 t CO₂ pro ha u. Jahr

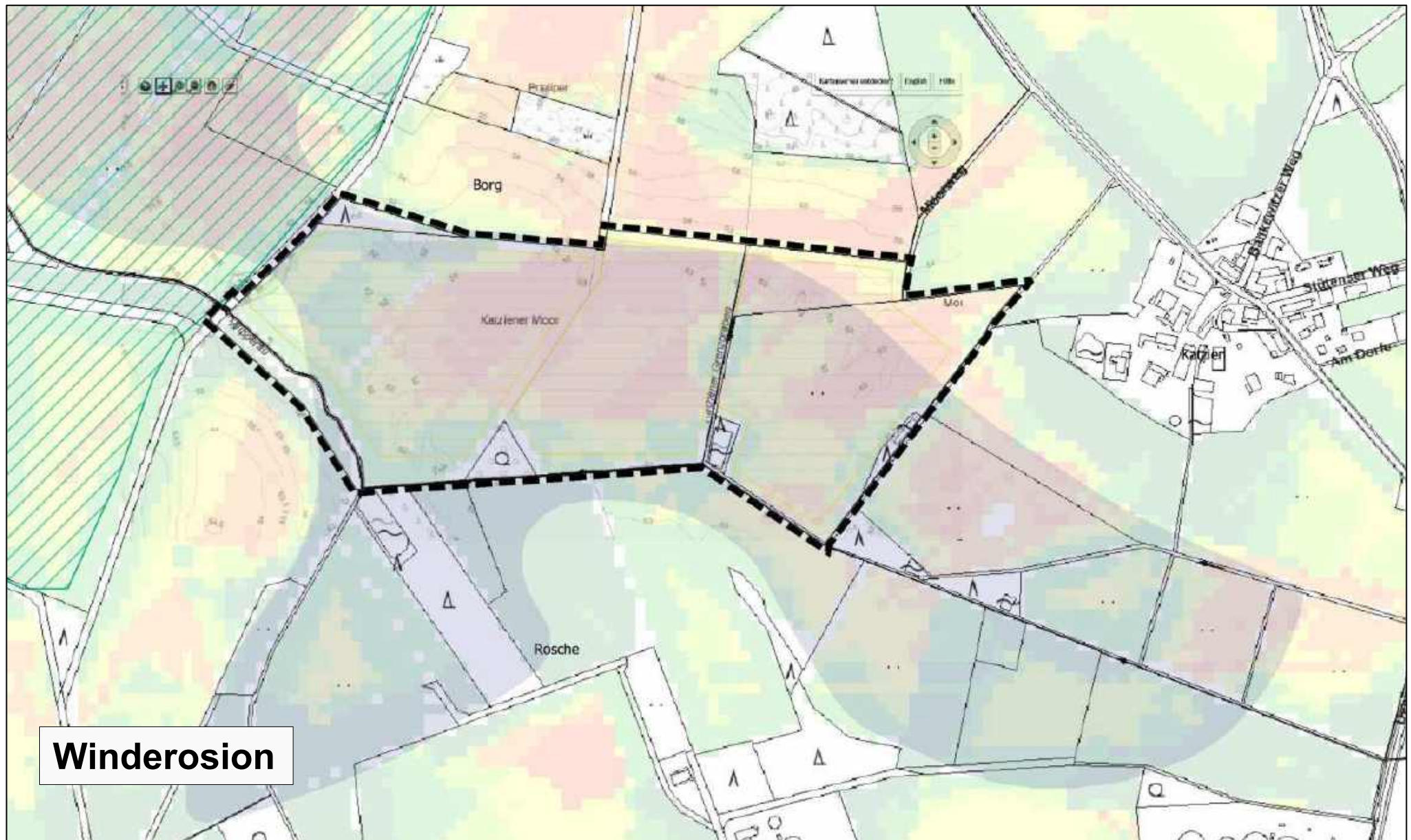


Nutzung von Mais





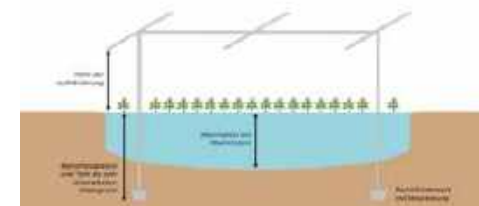




Winderosion

Beispiel Moor-PV

Best Practice Lottdorf





Landkreis Uelzen Regionales Raumordnungsprogramm RROP 2019

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Darstellungen getroffen:

- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Fazit: Die Darstellungen des RROP 2019 stehen der Planung nicht entgegen.

**RROP 2019
Landkreis Uelzen**

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche (Urplan)

Flächen für die Landwirtschaft



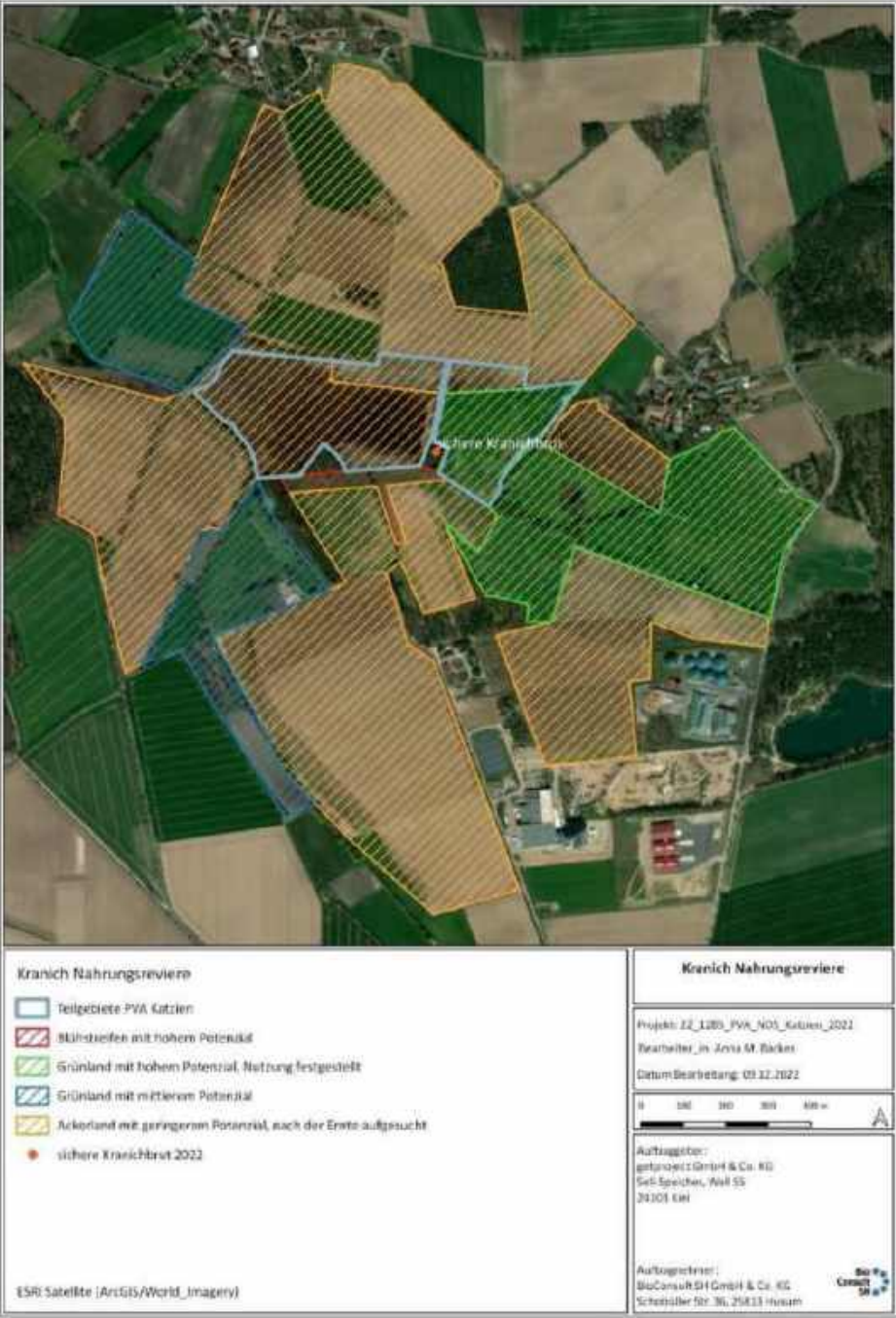
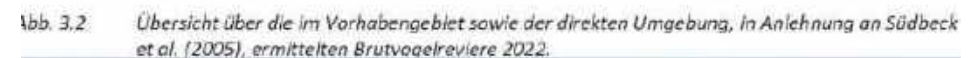
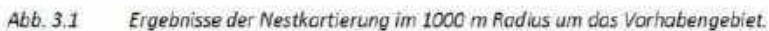
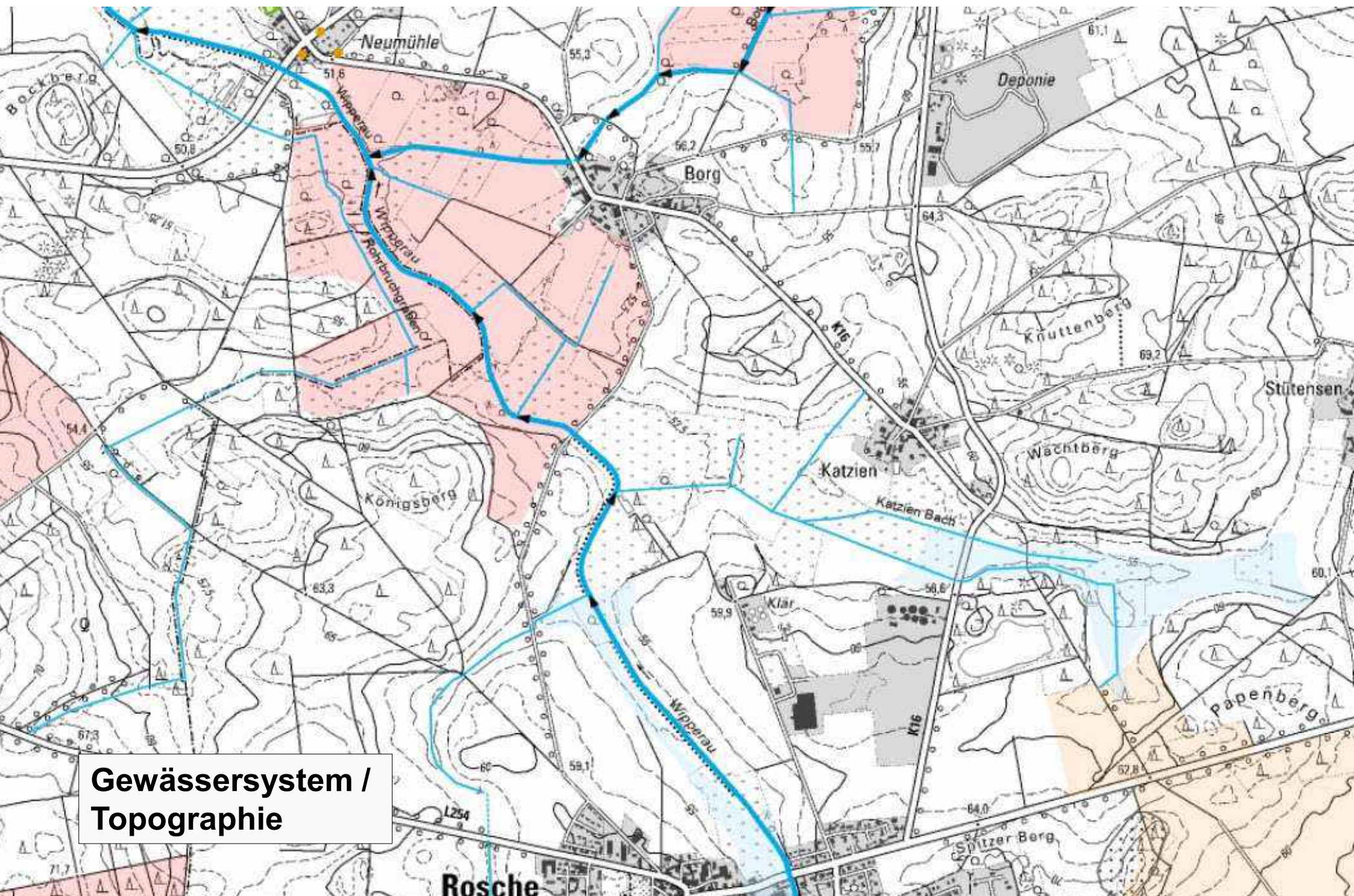


Abb. 3.3 Nahrungsreviere des Kranichs in der Umgebung / auf der Vorhabenfläche.



Abb. 5.1 Flächeninterne Ausgleichsmaßnahmen, Korridore und Störadien für Kranich und Amphibien





**Gewässersystem /
Topographie**



Sondierungen mit Angaben Wasserspiegel
(in mNN) Messung Winter 2023/24

Kartengrundlage:
TopPlusOpen
© GeoBasis-DE/LGLN (2023) DOP



Auftraggeber:
gutproject GmbH & Co. KG
Sell-Speicher
Wall 55
24103 Kiel



Auftragnehmer:
HGN Beratungsgesellschaft mbH
Liebknechtstraße 42
30108 Magdeburg



Wiedervernässung Moorstandort Katzien
Vorstudie zur Abschätzung der Machbarkeit

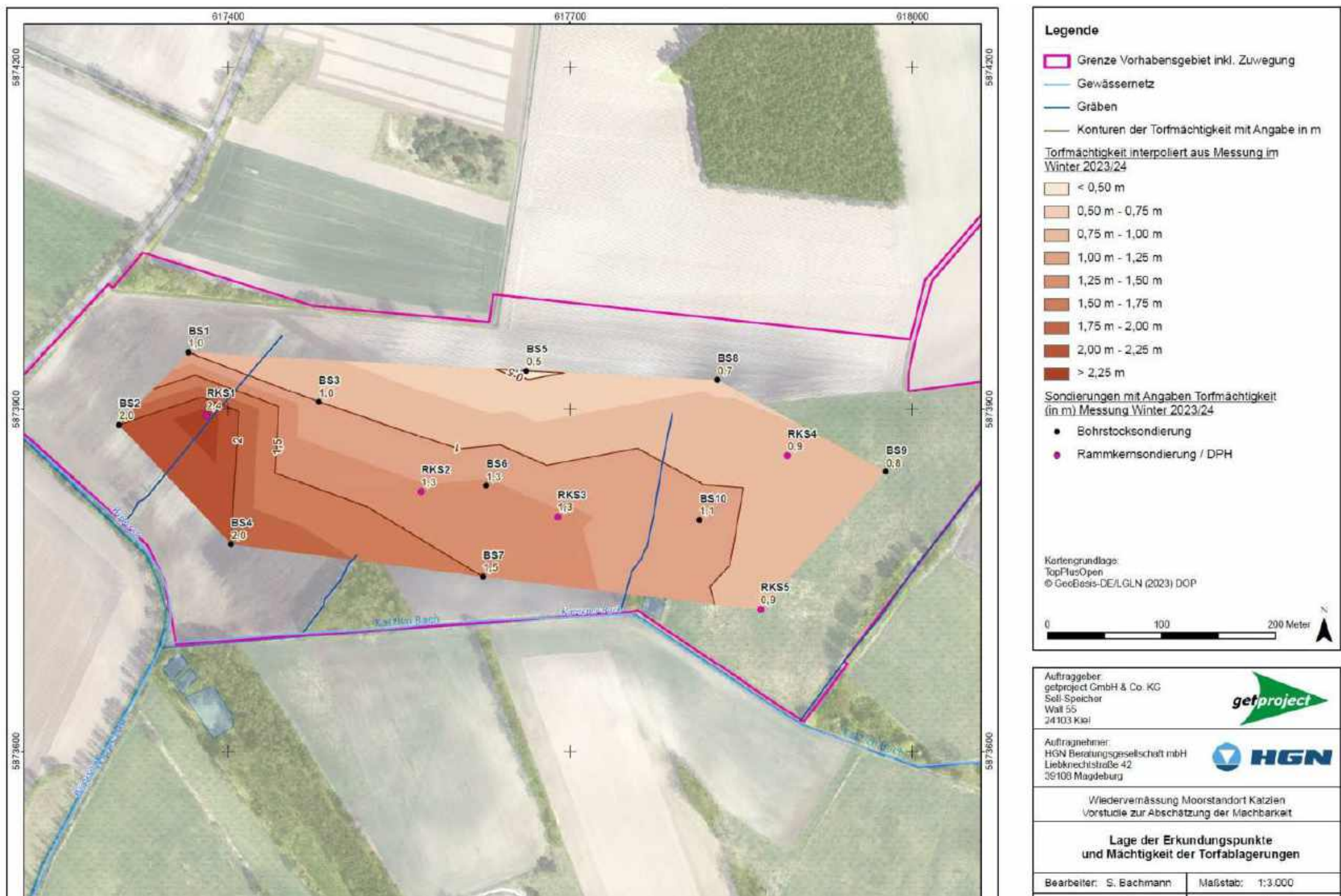
Grundwasserstände und Darstellung der lokalen Grundwasserdynamik

Bearbeiter: S. Bach

Maßstab	1:4.000
---------	---------

Projekt-Nr.: 23-041

Anisone*	3.2
----------	-----





Legende

- Grenze Vorhabensgebiet inkl.
- Gewässernetz
- Gräben
- GW-Gleichen Winter 2023/24 (in m)
- Wasserspiegelmessungen der Gräben im Winter 2023/24 (in m NHN)
- Wasserflächen

Sondierungen mit Angaben Wasserspiegel (in mNHN) Messung Winter 2023/24

- Bohrstocksondierung
- Rammkernsondierung / DPH

Flurabstände (in m) Winter 2023/24

- <0,1
- 0,1-0,3
- 0,3 - 0,5
- >0,5

Kartengrundlage:
TopPlusOpen
© GeoBasis-DE/LGLN (2023) DOP



Auftraggeber:
getproject GmbH & Co. KG
Self-Speicher
Wall 55
24103 Kiel



Auftragnehmer:
HGN Beratungsgesellschaft mbH
Liebknechtstraße 42
39106 Magdeburg

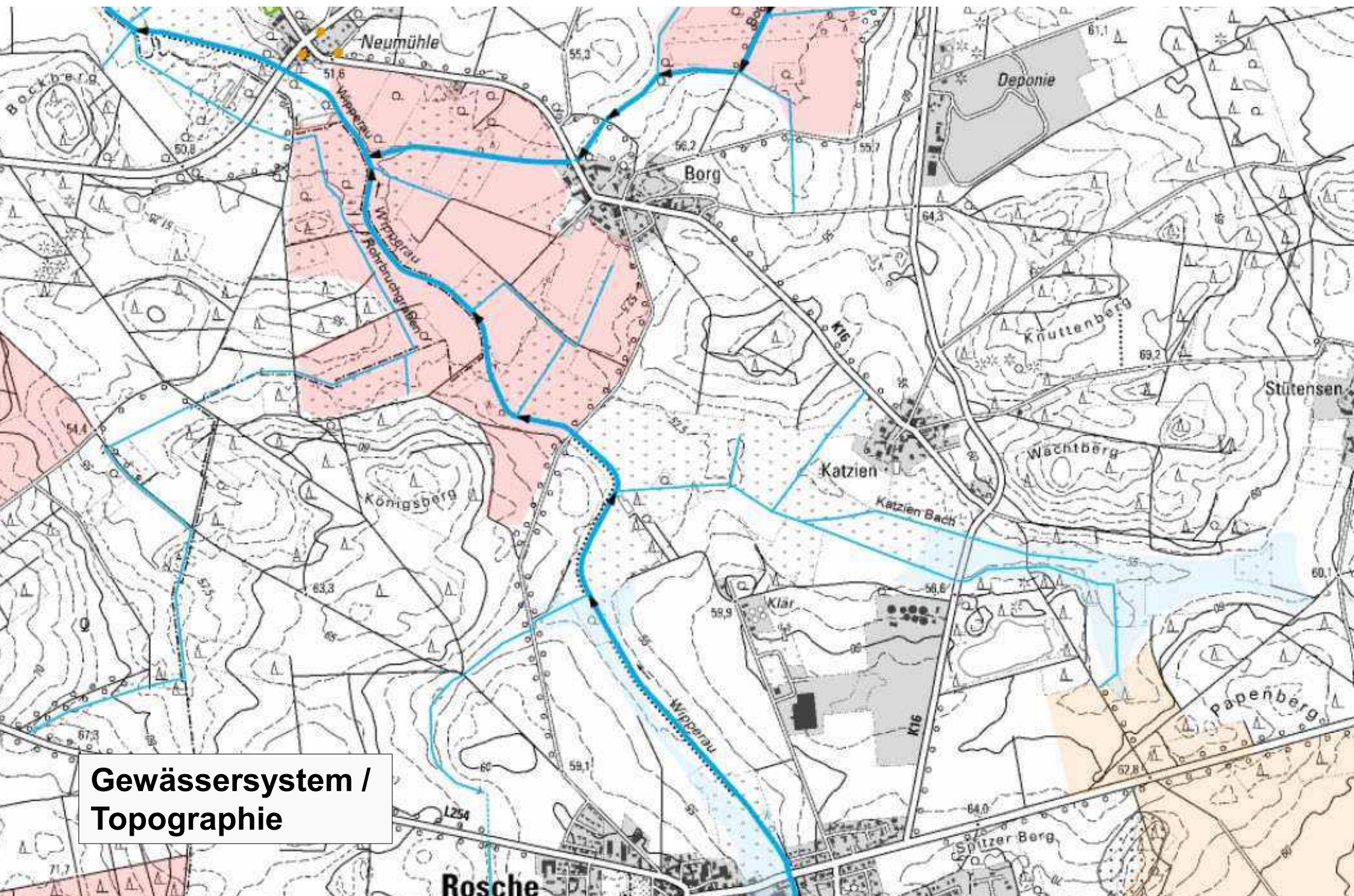


Wiedervermessung Moorstandort Katziener
Vorstudie zur Abschätzung der Machbarkeit

Interpolierte Grundwasserflurabstände
im Winter 2023/24

Bearbeiter: S. Bachmann Maßstab: 1:4.000

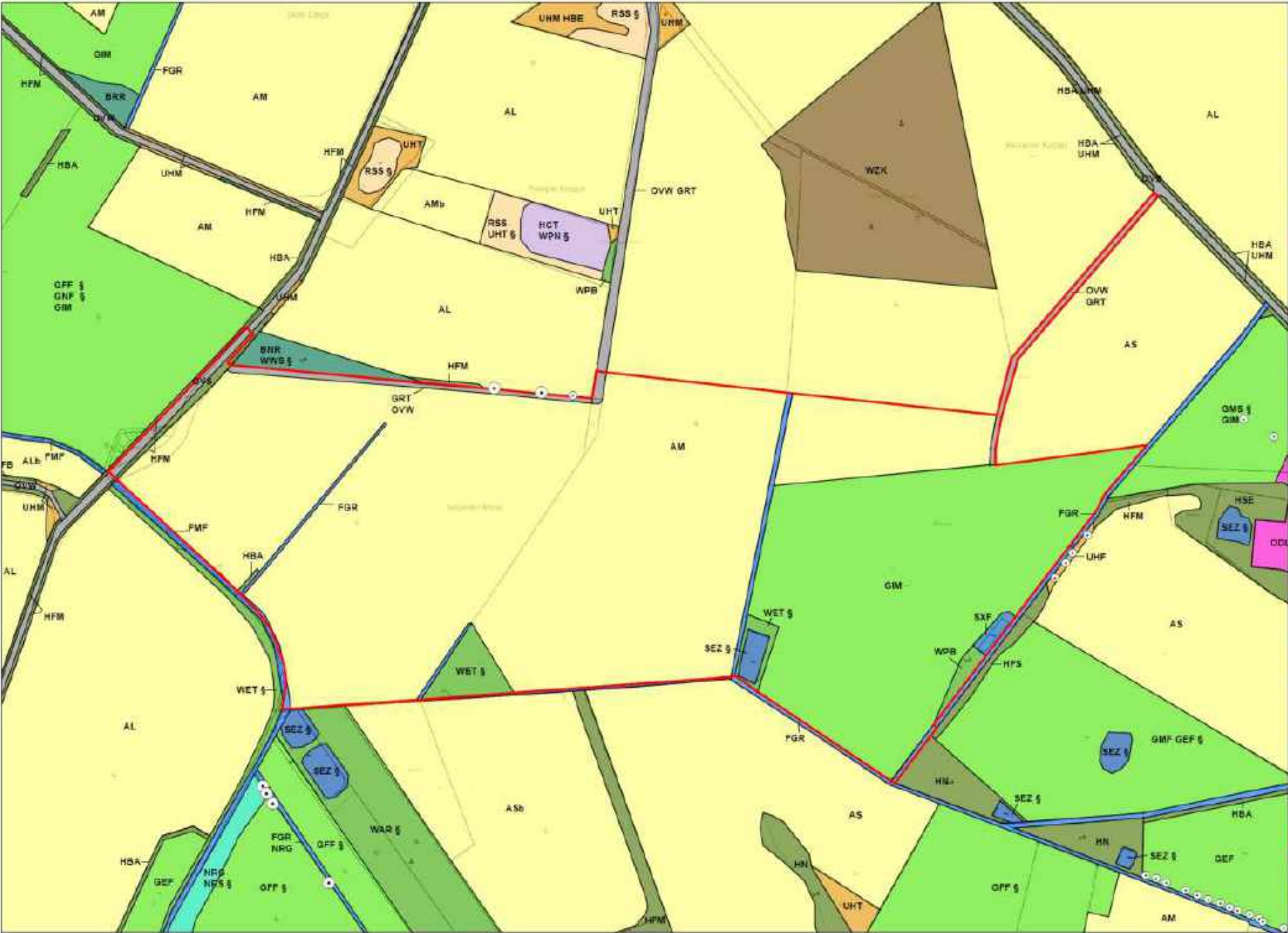
Projekt-Nr.: 23-041 Anlage: 3.3



**Gewässersystem /
Topographie**





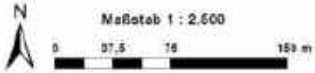


- Legende**
- Biotope**
§ = geschützt gem. § 30 BNatSchG
- AL - Lehmacker (§ - Ackerbrache)
 - AM - Moorracker
 - AS - Sandacker
 - BNR - Weidensumpfgebüsch (§)
 - WWS - Sumpfiger Weidenaufwaid (§)
 - BRR - Ruderalgebüsch
 - FGR - Nährstoffreicher Graben
 - PMF - Mäßig ausgebauter Bach mit Feinsubstrat
 - GEF - Feuchtes Extensivgrünland
 - GFF - Sonstiger Flutrasen (§)
 - GIM - Intensivgrünland auf Moorböden
 - GMF - Mesophiles Feuchtgrünland (§)
 - GNF - Seggen-, Binsen-, Hochstaudenreicher Flutrasen (§)
 - HBA - Baumreihe
 - HBE - Baumgruppe
 - HCT - Trockene Sandheide (§)
 - WPN - Sonstiger Kiefern-Pionierwald
 - HFM - Baum-Strauchhecke
 - HN - Feldgehölz
 - HSE - Siedungsgehölz
 - NRS - Schilfröhricht (§)
 - NRG - Rohrglanzgras/Röhricht (§)
 - ODL - Ländliches Dorfgebiet
 - QVS - Straße
 - QVW - Weg
 - RSS - Silbergrasrasen (§)
 - SEZ - Nährstoffreiches naturnahes Gewässer (§)
 - SXF - Naturfernes Gewässer
 - UHM / UHT / UHF - Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer/trockenerfeuchter Standorte
 - WAR - Erlenbruch (§)
 - WET - Erlen-, Eschenauwald (§)
 - VPB - Birken-, Zitterpappelpionierwald
 - WZK - Kiefernforst
 - ⊙ - Einzelstrauch / junger Einzelbaum
 - ⊙ - Alter Einzelbaum
- Geltungsbereich**

Solarpark Katziener Moor
Bebauungsplan Gemeinde Rosche
(Landkreis Uelzen)

Biotopebestand Karte 1

Auftraggeber: gepowert GmbH & Co. KG
Auftragnehmer: plan.B
gepowert GmbH & Co. KG
Süd-Speicher
Wall 55
24103 Kuel
plan.B
Landesplanung
Sachsen-Anhalt & Landesplanung
Jochen P.
2.9.24
Terry G.
20.11.24
H. Krosch
T. Gredelmann

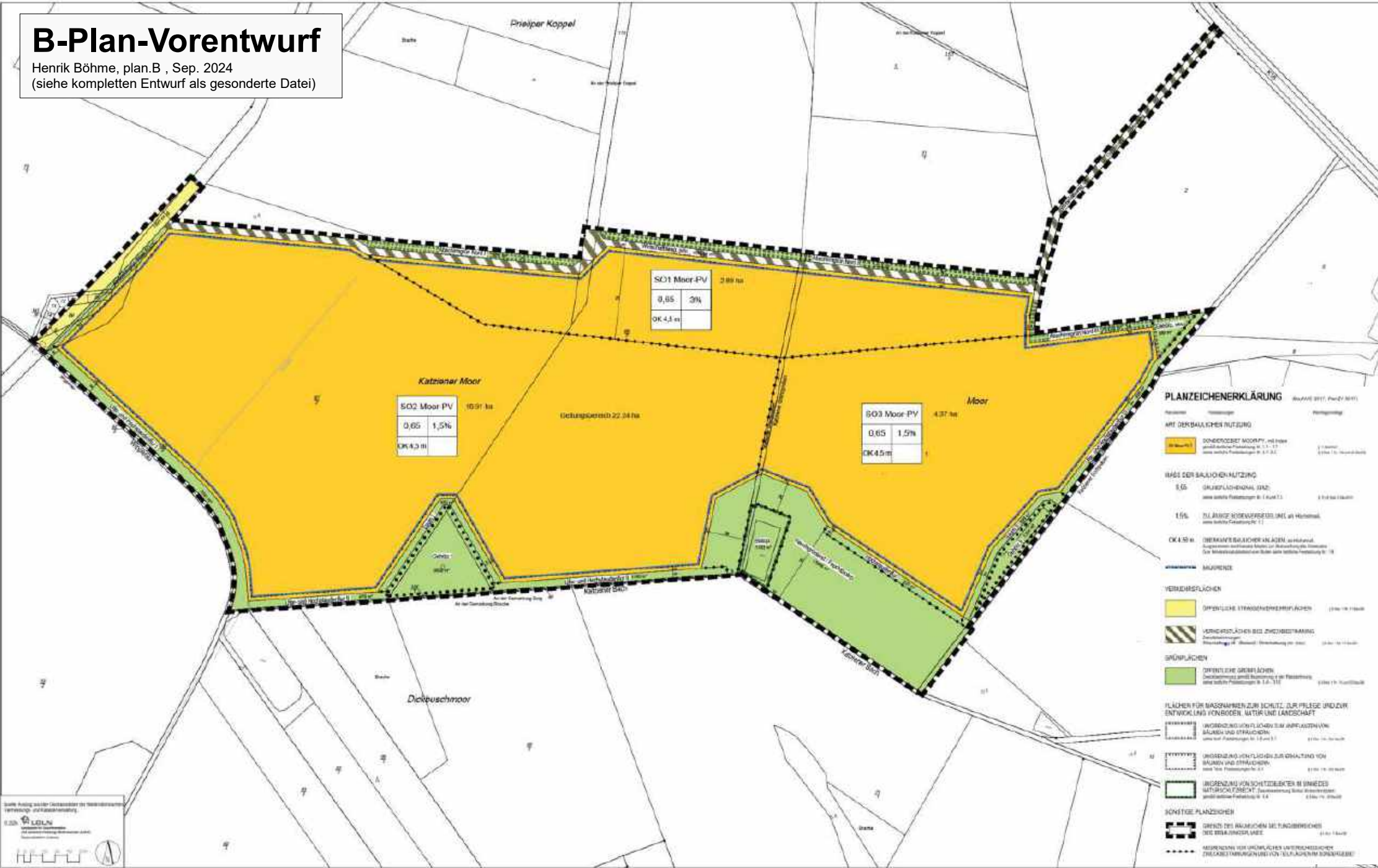


Kartengrundlage:
Auszug aus dem Geotalkviewer der Niedersächsischen
Verwaltungs- und Katasterverwaltung ANO

Biotopekartierung
pgm, Juni 2024

B-Plan-Vorentwurf

Henrik Böhme, plan.B , Sep. 2024
(siehe kompletten Entwurf als gesonderte Datei)



IST-ZUSTAND					PLAN-ZUSTAND				
Bestandsflächen	Biotop-typ	Größe	WF	Flächenwert	Planflächen	Biototyp	Größe	WF	Flächenwert
		qm		FW(qm)			qm		FW(qm)
Bereich geplanter Verkehrsflächen		7.767		7.549	Verkehrsflächen		7.767		5.163
<i>Bewertungsgrundlage: Luftbild / Biotopbestand pgm 2024</i>					<i>Vorentwurf Bebauungsplan "Solarpark Katziener Moor" Sep. 2024</i>				
Bereich gepl. Straßenverkehrsfläche		1.823		1.515	Straßenverkehrsfläche		1.823		1.515
Straßenfläche	OVS	1318	0	0	Straßenfläche	OVS	1318	0	0
Strauch-Baumhecke (mit Saum)	HFM	505	3	1.515	Strauch-Baumhecke (mit Saum)	HFM	505	3	1.515
Wirtschaftsweg Bestand (Moorweg)		1.352		1.352	Wirtschaftsweg Bestand (Moorweg)		1.352		1.352
Wassergebundener Weg	OVW	1352	1	1.352	Wassergebundener Weg	OVW	1352	1	1.352
Bereich für gepl. Wirtschaftsweg neu		4.593		4.683	Wirtschaftsweg neu		4.593		2.296
Wassergebundener Weg	OVW	1087	1	1.087	Wassergebundener Weg	OVW	1087	0,5	544
Graben	FGR	45	3	135	Wassergebundener Weg	OVW	45	0,5	23
Mooracker	AM	3460	1	3.460	Wassergebundener Weg	OVW	3460	0,5	1.730
Bereich geplanter Sondergebiete Moor-PV		181.764		226.707	Sondergebiete Moor-PV		181.764		471.420
<i>Bewertungsgrundlage: Luftbild / Biotopkartierung PGM 2024</i>					<i>Vorentwurf Bebauungsplan "Solarpark Katziener Moor" Sep. 2024</i>				
Bereich gepl. Sondergebiet Moor-PV-1		28.941		29.535	Sondergebiet Moor-PV 1		28.941		77.273
Intensiv genutzter Acker	AM	28644	1	28.644	3 % SO1 - versiegelte Fläche	OKS	434	0	0
Graben	FGR	297	3	891	62 % SO1 - Feucht- und Nassgrünland unter den Modulen (Abwertung)	GF GN	18378	2	36.755
					35% SO1 - artenreiches Feucht- und Nassgrünland (teilverschattet) / Feuchte Hochstaudenflur	GF GN UF	10129	4	40.518
Bereich gepl. Sondergebiet Moor-PV-2		109.074		110.076	Sondergebiet Moor-PV 2		109.074		291.228
Intensiv genutzter Acker	AM	108573	1	108.573	1,5 % SO2 - versiegelte Fläche	OKS	1636	0	0
Graben	FGR	501	3	1.503	63,5 % SO2 - Feucht- und Nassgrünland unter den Modulen (Abwertung)	GF GN	69262	2	138.524
					35% SO2 - artenreiches Feucht- und Nassgrünland (teilverschattet) / Feuchte Hochstaudenflur	GF GN UF	38176	4	152.704
Bereich gepl. Sondergebiet Moor-PV-3		43.749		87.096	Sondergebiet Moor-PV 3		43.749		102.919
Intensiv genutzter Acker	AM	402	1	402	1,5 % SO3 - versiegelte Fläche	OKS	656	0	0
Grünland	GIM	43347	2	86.693	63,5 % SO3 - Feucht- und Nassgrünland unter den Modulen (Abwertung)	GF GN	27781	2	41671
					35% SO3 - artenreiches Feucht- und Nassgrünland (teilverschattet) / Feuchte Hochstaudenflur	GF GN UF	15312	4	61.249
Bereich geplanter Grünflächen		32.885		72.487	Grünflächen		32.885		138.475
<i>Bewertungsgrundlage: Luftbild / Biotopbestand pgm 2024</i>					<i>Vorentwurf Bebauungsplan "Solarpark Katziener Moor" Sep. 2024</i>				
Bereich d. gepl. Grünflächen Abschirmgrün		4.571		6.523	Grünflächen Abschirmgrün West / Nord I-III		4.571		13.714
Strauch-Baumhecke	HFM	673	3	2.020	Strauch-Baumhecke	HFM	673	3	2.020
Intensivgrünland auf Moorböden	GIM	605	2	1.209	Strauch-Baumhecke	HFM	605	3	1.814
Wassergebundener Weg	OVW	128	1	128	Strauch-Baumhecke	HFM	128	3	385
					Strauch-Baumhecke	HFM	2114	3	6.343
Mooracker	AM	2114	1	2.114	Strauch-Baumhecke	HFM	269	3	808
					Strauch-Baumhecke	HFM	781	3	2.344
Mooracker	AM	269	1	269	Grünflächen Saum 1-2		1.558		4.674
Wassergebundener Weg	OVW	781	1	781	Halbruderaler Gras- und Staudenflur	UHF	700	3	2.099
Bereich d. gepl. Grünfl. Saum 1-2		1.558		2.258	Halbruderaler Gras- und Staudenflur	UHF	859	3	2.576
Intensivgrünland auf Moorböden	GIM	700	2	1.399	Grünflächen Gehölz I, II und Gehölz neu		5.552		25.692
Mooracker	AM	859	1	859	Gehölz I (Dreieck)				
Bereich d. gepl. Grünflächen Gehölz		5.552		21.754	Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	WET	2740	5	13.700
Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	WET	2740	5	13.700	Nährstoffreicher Graben	FGR	229	3	687
Nährstoffreicher Graben	FGR	229	3	687	Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	WET	690	5	3.449
Mooracker	AM	690	1	690	Gehölz II (Westrand)				
Naturferner Fischteich	SXF	511	3	1.533	Naturferner Fischteich	SXF	511	3	1.533
Birken-Zitterpappel-Pionierwald	WPB	793	5	3.965	Birken-Zitterpappel-Pionierwald	WPB	793	5	3.965
Intensivgrünland auf Moorböden	GIM	589	2	1.179	Gehölz neu				
Bereich d. gepl. Grünflächen Uferstreifen 1-4		4.982		5.908	Naturnahes Feldgehölz	HN	589	4	2.357
Mooracker	AM	2241	1	2.241	Grünflächen Ufer- und Hochstaudenflur I-III		4.982		14.947
Mooracker	AM	675	1	675	Feuchte Hochstaudenflur in vers. Ausformungen	UHF (UFB)	2241	3	6.723
Mooracker	AM	1140	1	1.140	Feuchte Hochstaudenflur in vers. Ausformungen	UHF (UFB)	675	3	2.025
Intensivgrünland auf Moorböden	GIM	926	2	1.852	Feuchte Hochstaudenflur in vers. Ausformungen	UHF (UFB)	1140	3	3.421
Bereich der gepl. Grünfläche Biotop		1.793		8.967	Feuchte Hochstaudenflur in vers. Ausformungen	UHF (UFB)	926	3	2.777
sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	SEZ	827	5	4.135	Grünflächen Biotop		1.793		8.967
Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	WET	966	5	4.832	sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	SEZ	827	5	4.135
Bereich d. gepl. Grünfl. Feuchtgrünland / -		13.600		25.423	Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	WET	966	5	4.832
Intensivgrünland auf Moorböden	GIM	11216	2	22.432	Grünflächen Feuchtgrünland / Feuchtbiotop		13.600		68.000
Nährstoffreicher Graben	FGR	304	3	911	artenreiches Feucht- und Nassgrünland	GF GN UF	11216	5	56.080
Mooracker	AM	2080	1	2.080	artenreiches Feucht- und Nassgrünland	GF GN UF	304	5	1.518
Bereich d. gepl. Grünfläche Hochstaudenflur		827		1.654	artenreiches Feucht- und Nassgrünland	GF GN UF	2080	5	10.402
Intensivgrünland auf Moorböden	GIM	827	2	1.654	Grünflächen Hochstaudenflur		827		2.481
Plangebiet IST-Zustand		222.416		306.743	Feuchte Hochstaudenflur in vers. Ausformungen	UHF (UF)	827	3	2.481
					Plangebiet Plan-Zustand		222.416		615.058

Eingriffs- Ausgleichsbilanz zum BPlan Solarpark Katziener Moor

H. Böhme, Thilo Christophersen
Sep. 2024

KOMPENSATIONSNACHWEIS

615.058	Flächenwert im Plangebiet nach PLAN-Zustand
306.743	Flächenwert im Plangebiet nach IST-Zustand
308.316	Flächenwertpunkte

>= 0 Kompensation erbracht, naturschutzfachliche Aufwertung

PV - Vorhaben Datenblatt

Lage	Samtgemeinde
	Gemeinde
	Gemarkung, Flur
	Flurstücke
	Lagebeschreibung
Flächendaten	Plangeietsgröße (ha)
	Sondergebiet PV (ha)
	Überdeckung im SO (%)
Projektkennzahlen	PV-Typus (FFA,AgriPV..)
	gepl. Leistung (MWp)
	Vergütung EEG /PPA
	Netzanbindung

Antragsteller / Projektbeschreibung
Projektentwickler, Vorhabenkonzept, Besonderheiten
Flächeneigentümer:
Projektidee: siehe Anlage 1 - Vorhabenkonzept/ Projektbeschreibung
Projektstand:
Projektentwickler: getproject GmbH & Co. KG

Anlagen	Vorhabenkonzept/Projektbeschreibung
---------	-------------------------------------

Solarpark Katziener Moor

Die rosa farbenen Felder sind auszufüllen, auch in den folgenden Excel-Arbeitsblättern mit den Nummern 00 - 07

Rosche
Rosche
Borg, Flur 4 / Katzien, Flur 2
67/1, 66/2 tlw. / 1 3
im Katziener Moor
ca. 22,2
ca.18 (noch nicht konkretisiert)
max. 65 (SO3 4m Reihenabstand)
moorverträgliche FFA
≈ 23 (noch nicht konkretisiert)
EEG (Moor-PV - EEG 2023)
über Windpark Nateln



Lageplan / Projektskizze

Bemerkungen
Samtgemeinde

Stand
Vorentwurf

Prüfung durch
Böhme, 4.7.2024

00 Ausschlussflächen Prüfung Solarpark Katziener Moor		Ausschlussflächen nicht betroffen	
Nummer	Themenfeld / Öffentlicher Belang (Thematische Prüfung siehe Excel-Blatt mit entspr. Nummer)	Punktwert	Erläuterung (projektbezogene Angaben / Prüfung SG)
01	Landwirtschaft / Schutzgut Boden	330	geeignet für Moor-PV, hohe CO ₂ -Minderung (39 t pro ha) durch Wiedervernässung, Standort mit außerordentlicher Bedeutung für den Klimaschutz
02	Landschaftsbild / Erholung	235	gute Eingrünung vorhanden, sehr geringer Sichtbezug von K16, kein Sichtbezug von Katzier Wohnhäusern, Mooracker wenig naturnah
03	Naturschutz / Artenschutz	170	überwiegend intensiv genutzter Mooracker (AM), hohes Aufwertungspotential bei Wiedervernässung und Vorkehrungen zum Moorschutz, Erhalt von Gehölzinseln und Feldhecken
04	Städtebau / Denkmalschutz	25	~ 100m Abstand zu Katzien, keine erhebliche Beeinträchtigung der Ortschaft, die zum Moor hin eingegrünt ist
05	Nachhaltige Energieversorgung (Netzanbindung, Sektorenkopplung)	285	Vorhabenträger verfügt über Einspeisepunkt, ca. 3,5 km Leitung bis zum Windpark Nateln erforderlich, perspektivisch viele Optionen für Sektorenkopplung und Kombikraftwerk
06	Raumordnung	65	Standort als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt - Planung stärkt Moorfunktion des Boden / Vorteile für Klimaschutz + Naturschutz
7	Öffentliche Interessen / Kriterien der Gemeinde	130	Standort entspricht PV-Konzept und Gemeinde Steckbrief für Rosche, Synergieeffekte mit vorhandener Energieinfrastruktur, Stärkung des Gewerbestandortes Rosche möglich
Ergebnis Standortprüfung Solarpark Katziener Moor		1240	Vorhaben ist unkritisch und umsetzbar <i>Auflagen für Moorschutz, Hydrogeologisches Gutachten</i>

Ausschlussflächen	'Samtgemeinde Rosche	
Kategorie	Kriterienliste	Ausschl.
Landesplanung	Vorranggebiet Autobahn	A
LROP Nieders.	Vorranggebiet Wald	A
Raumplanung	'Vorranggebiet für Natur und Landschaft	A
RRÖP Uelzen	'Vorranggebiet Natura 2000	A
	Vorranggebiet Biotopverbund	A
	Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft	A¹
	Vorbehaltsgebiet Wald	A
	Vorranggebiete Verkehr (Schiene, Straße, Wasserstraße, Luftverkehr)	A
	Vorranggebiet Zentrale Kläranlage	A
Waldrecht	Wald in Sinne des NWaldLG	A
Natura 2000	'EU-Vogelschutzgebiete	A
	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH)	A
Naturschutzrecht	Naturschutzgebiete	A
	Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG	A
	'Naturdenkmäler § 28 BNatSchG	A
	Geschützte Landschaftsbestandteile § 29 BNatSchG	A
	'gesetzlich geschützte Biotope	A
Denkmalrecht	'Kulturdenkmale in Niedersachsen	A
Wasserrecht	'natürliche Gewässer mit Gewässerrandstreifen	A
Bodenschutz / Landwirtschaft	Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (Stufe 5-8)	A
Städtebau	RRÖP Siedlungsflächen / Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche	A
	'Straßen, Schienenstrecken	A
Planungen	Neubau A39 Planungsabschnitt 3 - Beplante Flächen	A

Standortprüfung Solarpark Katziener Moor	
Auschl. ja / nein	Bemerkung
nein	Ausschluss im Trassenschutzbereich, 2022 Flächenbedarf im Randbereich aufgrund noch nicht vorliegenden Planfeststellungsentswurf noch nicht absehbar
nein	(in Vorbehaltsfläche Wald aus RRÖP enthalten)
nein	
nein	(FFH-Gebiet + EU-Vogelschutzgebiet)
nein	(flächengleich mit Natura2000)
nein	1 'Zielabweichung möglich bei erheblichen Vorbelastungen (Verlärnung, Zerschneidung, etc)
nein	
nein	
nein	
nein	(Feldgehölze / Waldinseln können in Grünplan integriert werden)
nein	FFH-Verträglichkeitsprüfung für nahegelegene Standorte
nein	FFH-Verträglichkeitsprüfung für nahegelegene Standorte
nein	
nein	
nein	(oft 'kleinräumig / kann ggf. in Grünplan integriert werden)
nein	
nein	(oft 'kleinräumig / kann ggf. in Grünplan integriert werden)
nein	
nein	(oft 'kleinräumig / kann ggf. in Grünplan integriert werden)
nein	
nein	Ausschluss nicht für kleinere Anlagen im Innenbereich (Kriterien für großflächige Anlagen)
nein	
nein	

Ergebnis bitte eintragen

Ergebnis 'Standortprüfung:	Ausschlussflächen nicht betroffen
----------------------------	--

1 Landwirtschaft / Schutzgut Boden
Leitbild

I. kein Flächenverlust wäre Optimum: Für die Landwirtschaft und das Schutzgut Boden ist es ein zentrales Ziel, dass vorrangig Sonderstandorte, Konversionsflächen oder geeignete Moor-PV für Freiflächen-PV genutzt werden. Potentielle Sonderstandorte werden gemeindebezogen geprüft und beurteilt. Moorstandorte können nur beplant werden, wenn sie eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aufweisen, für eine Vernässung geeignet sind und außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft liegen. Die Nutzung von Ackerflächen in Trinkwasserschutzgebieten bietet Vorteile für die Schutzgüter Boden und Grundwasser.

II. Über die Sonderstandortnutzung hinaus handelt es sich aus der Perspektive der Landwirtschaft um einen optimalen Freiflächen-PV-Standort-Standort, wenn

- a) möglichst ertragsarme Böden - mit hohem Energieaufwand für Dünger - beansprucht werden;
- b) möglichst trockene Böden - mit hohem Energieaufwand für Beregnung - beansprucht werden;
- c) Ackerflächen Standortnachteile für die Landwirtschaft (benachteil. Gebiet, Erosiongefährdung) aufweisen.
- d) Spezifische günstige Standortbedingungen (Spezial-Landwirtschaftsbetriebe, Agri-PV etc.) können 'auf Nachweis' im Einzelfall in der Abwägung berücksichtigt werden.

Sondertypus	Konversionsstand., Sonderstand., Moor-PV-Standort, Trinkwasserschutzg.	Punktwerte
KONV	Konversionsstandort (Militär, aufgegebenes Gewerbe, etc.)	500
SOND	Sonderstandort (Deponie, Speicherbecken, großer Parkplatz)	500
MOOR	Moor-PV (Voraussetzungen: kohlenstoffreicher Boden, intensiv bewirtschaftet, wiedervernässbar, außerhalb von Vorranggebieten, Bedarf Vorabstimmung)	300
TRINK	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (intensiv bewirtschaftet)	100

Hinweis: Wenn KONV, SOND oder MOOR vorliegt, kann die Prüfung der nachfolgenden Bodenkriterien entfallen

330
Solarpark Katziener Moor

 Bewertung
rosa Felder

300
Solarpark Katziener Moor

0

0

300

Moor-PV, Wiedervernässung geplant

0

Kriterium 1 a) Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) gering / Düngbedarf hoch			Punktwerte
1 a) 01	Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) (NIBIS-Kartenserver)	äußerst gering	150
		sehr gering	100
		gering	50
		mittel	-50
		hoch	Tabu
1 a) 02	niedrigstes Bodenzahl der Bodenschätzung im Plangebiet (NIBIS-Kartenserver)	11 - 15	50
		16 - 20	30
		21 - 25	20
		26 - 30	10
		31 - 35	0
		größer 35	-10
Kriterium 1 b) Pflanzenverfügbares Bodenwasser niedrig			Punktwerte
1 b) 01	Pflanzenverfügbares Bodenwasser (NIBIS-Kartenserver)	2 - 50 - < 100 mm - sehr gering	50
		3 - 100 - < 150 mm gering	0
		größere Werte	-50
Kriterium 1 c) Ackerflächen mit Standortnachteilen für Landwirtschaft			Punktwerte
1 c) 01	von der Natur benachteiligtes Gebiet im Sinne Agrarförderung (ehemals Ausgleichzulage)	SG Rosche außer Gemeinde Rätzlingen	10
1 c) 02	Erosionsgefährdung durch Wind oder Wasser (NIBIS-Kartenserver)	hoch oder sehr hoch	10
Kriterium 1 d) spezifische Standortbedingungen im Einzelfall			Punktwerte
1 d) 01	Spezifische günstige Standortbedingungen im Einzelfall Spezial-Landwirtschaft, Agri-PV etc. können auf Nachweis im Einzelfall in der Abwägung berücksichtigt werden.	Bewertung in Absprache m. Gemeinde	

60

Solarpark Katziener Moor

50

geringe Ertragsfähigkeit

10

Bodenzahl 29

-50

Solarpark Katziener Moor

-50

Bei Moorstandort kann man auf Prüfung der Bodenkriterien verzichten.
Wenn man Prüfung durchführt, sollten alle Punkte bewertet werden

20

Solarpark Katziener Moor

10

10

ja/nein - evtl Zuschlag abstufen wenn nur teilweise der Fall

0

Solarpark Katziener Moor

0

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Schutzgut Boden: Begrenzung der Bodenversiegelung auf max. 3 - 5 %, Regenerierung der Böden möglich

Landwirtschaft: 25% landwirtschaftliche Nutzung im Solarpark (z.B. für Spezialfrüchte, Feldroboter) zulassen

Landwirtschaft: Prüfung der Eignung für Agri-PV-Nutzung (nur niedrige Systeme mit wenig Materialeinsatz)

Landwirtschaft: Abgrenzung Plangebiet mit Rücksicht auf Agrarstruktur

Landwirtschaft: Vermeidung von erheblicher Betroffenheit einzelner Betriebe durch Pachtflächenverlust

x

x

x

x

x

2 Landschaftsbild / Erholung

Leitbild

Für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung wäre ein optimaler Freiflächen-PV-Standort, wenn

- a) der Landschaftsraum von nur wenigen Menschen genutzt wird,
- b) der Standort aufgrund der vorh. Topographie (Wald, Gehölze, etc.) weitgehend nicht sichtbar ist,
- c) die touristische Bedeutung des Landschaftsraumes gering ist,
- d) der Landschaftsraum von Vorbelastungen (Immissionen, Technische Anlagen, etc.) beeinträchtigt ist.

235

Solarpark Katziener Moor

Bewertung
rosa Felder

Kriterium 2 a) geringe 'Nutzung der Landschaft von Menschen				Punktwerte
2 a) 01	Einwohner der Ortschaften in 1 km Umkreis	kleiner	100 EW	25
		zwischen 100 - 250 EW		0
		zwischen 250 - 1000 EW		-25
		größer	1000 EW	-50
2 a) 02	Abstand zu Wohnsiedlung (Naherholungsfunktion der ortsnahen Landschaft)	kleiner 300 m		-25
		300 m - 1 km		0
		größer 1 km		25
Kriterium 2 b) geringe Sichtbarkeit des Standortes in der Offenlandschaft				Punktwerte
2 b) 01	Sichtbezug von bedeutender Landstraße (RROP rot)	kein Sichtbezug		100
		geringer Sichtbezug		-25
		massiver Sichtbezug		-100
2 b) 02	Sichtbezug von Wohnhäusern (ohne zukünftige Eingrünungsmaßnahmen)	kein Sichtbezug		50
		weniger als 10 Wohnhäuser		25
		ca. 10 - 25 Wohnhäuser		0
		mehr als 25 Wohnhäuser		-25
2 b) 03	Besteh. Eingrünung durch Gehölze / Topographie (ohne zukünftige Eingrünungsmaßnahmen)	> 50% der Ränder verdeckt		50
		25% - 50% verdeckt		25
		weniger verdeckt		-25
Kriterium 2 c) geringe touristische Bedeutung der Landschaft				Punktwerte
2 c) 01	Bedeutende Sehenswürdigkeiten, Ausflugsziele	Abstand	0 - 1 km	-25
		Abstand	1 -2 km	0
		Abstand > 2 km		25

-25

Solarpark Katziener Moor

0

Borg =112; Katzien = 36 --> Summe= 148

-25

Katzien 150m östlich

200

Solarpark Katziener Moor

100

Eingrünung nach Norden geplant zu Kreisstraße

50

Katzien ist von Gehölzgürtel eingegrünt
Gehölz geplant

50

Feldhecken, Gehölzstrukturen an Straße und Bächen
günstige topographische Lage ohne Fernwirkungen

50

Solarpark Katziener Moor

25

Schwimmbad Rosche auf der anderen Ortsseite irrelevant

2 c) 02	RROP: 'Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe			
	Tourismus	T	oder Erholung	E
	Abstand	0 - 1 km	-25	
	Abstand	1 - 2 km	0	
	Abstand	> 2 km	25	
Kriterium 2 d) Lage in vorbelasteten Landschaftsraum				Punktwerte
2 d) 01	Lärm durch Haupteisenbahnstrecke oder Autobahn	Abstand	0 - 500 m	50
	Lärm durch Nebeneisenbahnstrecke oder Bundesstraße		0 - 300 m	25
2 d) 02	Lärm durch Flugplatz / Motorcross / Schießplatz...	Umkreis	0 - 300 m	25
2 d) 03	Gerüche d. Biogasanl./ Deponie / Stallanlage / Kläranlage	Umkreis	0 - 300 m	25
		Umkreis	größer	0
2 d) 04	Überprägung d. Landschaft d. techn. Infrastruktur (markant sichtbare Elemente, 10 P je Kategorie)	Windpark		10
		Hochspannungsleitungen		10
		Funktürme		10
		Gewerbe/Industrie		10
		Abbauflächen		10
		Gasfördersonden		10
		Speicherbecken		10
		Sonstige		10

25

10

Solarpark Katziener Moor

0

0

0

Kläranlage Rosche 350m

10

Gewerbegebiet Rosche , hohes Mühlengebäude

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Grünordnungskonzept unter Berücksichtigung bestehender Landschaftselemente und Wege

Untergliederung in Solarfelder mit Durchlässen für Wild und Menschen

Hecken als Sichtschutz zur Offenlandschaft und zu Wegen

Höhenbegrenzung , nur Freiflächen-PV oder niedrige Agri-PV

mind. 20 m Abstand zwischen Modulflächen und Wald, Bildung von naturnahen Waldsäumen

Einbindung der Anlage in ein touristisches Konzept (Energielehrpfad, Aussichtspunkt, Infotafeln ...)

Einhaltung der Planungsempfehlungen zu erwarten

x

x

x

x

x

x

3 Naturschutz / Artenschutz

Leitbild

Für die Schutzgüter Naturschutz / Artenschutz wäre optimaler Freiflächen-PV-Standort, wenn entsprechend der Ausschlussliste keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete beplant werden und darüber hinaus:

- a) die Biotopstrukturen auf den Eingriffsflächen überwiegend einen geringen Wert aufweisen
- b) wertvolle Bereiche für den Natur- und Artenschutz möglichst verschont bleiben
- c) eine Vermeidung /Minimierung von naturschutzrechtlichen/artenschutzrechtlichen Eingriffen berücksichtigt und eine Überkompensation erreicht wird.

Kriterium 3 a) Betroffene Biotopstrukturen (möglichst geringer Wert)				Punktwerte
3 a) 01	überw. Biotoptypen mit Wertstufe 0 oder 1 (z.B. Acker)	Anteil	>70%	50
	überw. Biotoptypen mit Wertstufe 2 (z.B. Intensivgrünland)		>70%	-50
	überw. Biotoptypen mit höheren Wertstufen		>70%	-100
Kriterium 3 b) Wertvolle Bereiche für den Naturschutz / Artenschutz				Punktwerte
3b) 01	Fauna - wertvolle Bereiche	landesweiter Bedeutung		-50
3b) 02	Gastvögel - wertvolle Bereiche	international /national		-100
		landesweit		-50
		regional		-20
3b) 03	Brutvögel - wertvolle Bereiche	international /national		-100
		landesweit		-50
		regional		-20
3b) 04	Ortolan - Revierkartierung 2017	für jedes Quartier im Plangebiet		-10
Kriterium 3 c) Vermeidung / Minimierung / (Über-)Kompensation				Punktwerte
3c) 01	Biotoptypenkartierung durch Fachgutachter	liegt vor		10

170 Solarpark Katziener Moor

Bewertung
rosa Felder

50 Solarpark Katziener Moor

50
überwiegend intensiv genutzter Mooracker (AM)
(Maisanbau für Biogasanlage auf drainiertem Standort)

0 Solarpark Katziener Moor

0
nicht im Umweltkartenserver, aber im LRP Uelzen 2012
hohe Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz

0
landesweite Bedeutung westlich der Gemeindestraße nach Borg

0
1 BR ca. 160 m südöstlich des Plangebiets

120 Solarpark Katziener Moor

10

3c) 02	Naturschutzfachliche Aufwertung des Standortes <i>Eingriffs- Ausgleichsbilanz (Planwert höher als Ist-Wert)</i>	Aufwertung > 200%	100
		Aufwertung > 150%	50
		Aufwertung > 120%	10
3c) 03	Faunistische Erfassungen durch Fachgutachter	liegt vor	10
3c) 04	Artenschutzfachbeitrag durch Fachgutachter	liegt vor	50
3c) 05	Planungskonzept mit Naturschutzbehörde abgestimmt		50

50

zu erwarten bei Wiedervernässung von Maisacker

10

50

0

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Einbindung des Solarparks in ein Grünordnungskonzept mit Erhaltung und Vernetzung von vorhandenen Biotopen

naturnahes Extensivgrünland unter den Modulen durch Modulabstand von mind. 80cm zu Boden

frühzeitig Artenschutzfachgutachter und Naturschutzbehörde einbinden

Entwicklung eines Konzeptes für potentiell betroffene Offenlandarten (Ortolan, Feldlerche)

Verbesserung der biologischen Vielfalt durch zusätzliche Maßnahmen (Lesesteinhaufen, etc.)

Verwendung von standortheimischen Gehölzen und Saatgut aus regionaler Produktion

Untergliederung in Solarfelder mit Durchlässen für Wild und Menschen

Hecken als Sichtschutz zur Offenlandschaft und zu Wegen

Einhaltung der Planungsempfehlungen zu erwarten

☒ Erhalt bestehender Gehölze, Grünzug am Bach, Randeingrünung ?

☒

☒

☒

☒

☒

☒

☒

4 Städtebau / Denkmalschutz

Leitbild

Für die Belange des Städtebaus und des Denkmalschutzes wäre ein optimaler PV-FFA-Standort, wenn

- a) Ortschaften mit ihren Erweiterungsflächen und Naherholungsflächen nicht rel. beeinträchtigt werden,
- b) immissionsvorbelastete Flächen bevorzugt beplant werden,
- c) denkmalgeschützte Kulturgüter nicht relevant beeinträchtigt werden.

Kriterium 4 a) Schutz von Ortschaften / Siedlungserweiterungsflächen Punktwerte

4 a) 01	Freihaltung von Bauflächen und siedlungsbezogenen Grünflächen aus dem Flächennutzungsplan		ja	50
			nein	-25
4 a) 02	Freihaltung eines Abstandsbereich zwischen Siedlungsrändern und großen PV-Freiflächenanlagen für Ortsentwicklung / Naherholung	Abstand	unter 100m	-50
			100 - 250 m	-25
			250 - 500 m	0
			> 500 m	25

Kriterium 4 b) Standorte mit Vorbelastungen durch Lärm / Gerüche Punktwerte

4 b) 01	Lärm durch Haupteisenbahnstrecke oder Autobahn Lärm durch Nebeneisenbahnstrecke oder Bundesstraße	Abstand	0 - 500 m	50
			0 - 300 m	25
4 b) 02	Lärm durch Flugplatz / Motorcross / Schießplatz...	Umkreis	0 - 300 m	25
4 b) 03	Gerüche d. Biogasanlage / Deponie / Stallanlage / ...	Umkreis	0 - 300 m	25
		Umkreis	größer	0
		Umkreis	größer	0

Kriterium 4 c) Denkmalschutz / Kulturelles Erbe Punktwerte

4 c) 01	Baudenkmale / Gartendenkmal / Naturdenkmal	Umkreis	0 - 100 m	-25
		Umkreis	100 - 250 m	-10
		kein Sichtbezug oder Umkreis	> 250 m	0

25

Solarpark Katziener Moor

Bewertung
rosa Felder

25

Solarpark Katziener Moor

50

-25

>100m zw. Katzien und Solarfeld /Grüngürtel dazwischen

0

Solarpark Katziener Moor

0

0

0

Kläranlage 350m / Biogasanlage 550m

0

Solarpark Katziener Moor

0

kein Baudenkmal im Umfeld

4 c) 02	Archäologische Kulturdenkmale	Umkreis	0 - 100 m	-25
		Umkreis	100 - 500m	-10
		kein Sichtbezug oder Umkreis	> 500m	0

0

kein Eintrag im Denkmalatlas / Einzelfund auf Grünlandstück

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Eingrünung von Solarparks zum Schutz von Siedlungen und Offenlandschaften

Beachtung der denkmalrechtlichen Vorschriften für Bodenfunde bei Bauarbeiten

Einhaltung konkreter Planungsempfehlungen zu erwarten

x

x

x

5 Nachhaltige Energieversorgung (Netzanbindung, Sektorenkopplung)

285

Solarpark Katziener Moor

Leitbild

In Bezug auf eine nachhaltige Energieversorgung wäre ein optimaler Freiflächen-PV-Standort, wenn

- a) der Standort eine problemlose Netzanbindung erwarten lässt (Nähe zu Leitung, Umspannwerk, etc.),
- b) eine Nahversorgung von größeren Energieabnehmern ermöglicht wird (Nähe zu Gewerbebetrieben, größere Ortschaften),
- c) der Standort zukünftig Potential für Sektorenkopplung, Wasserstoffwirtschaft, Speicher, Kombikraftwerk etc. bietet.
- d) der Standort ein Förderkriterium aus dem EEG-Gesetz erfüllt bzw. ein langfristiger Abnahmevertrag (PPA) in Aussicht steht.

Bewertung
rosa Felder

Kriterium 5 a) Problemlose Netzanbindung				Punktwerte
5 a) 01	Umspannwerk	Abstand	0 - 3 km	100
		Abstand	3 - 6 km	50
5 a) 02	Hochspannungsleitung	Abstand	0 - 1 km	50
		Abstand	1 - 3 km	25
5 a) 03	Netzeinspeisepunkt vorhanden	ja mit Nachweis		50
		problemlos möglich		25
Kriterium 5 b) Nahversorgung von größeren Energieabnehmern				Punktwerte
5 b) 01	Gewerbegebiet / 'größerer Gewerbebetrieb oder vergleichbarer Stromabnehmer	Abstand	0 - 1 km	50
		Abstand	1 - 3 km	25
5 b) 02	Ortschaft größer 1.000 EW	Abstand	0 - 3 km	25
Kriterium 5 c) Optionen für Sektorenkopplung, Speicher, H2 etc.				Punktwerte
5 c) 01	Erdgasfernleitung oder Wasserstoffnetz	Abstand	0 - 1 km	25
5 c) 02	vorhandener Einspeisepunkt für das Gasnetz	Abstand	0 - 1km	50
		Abstand	1 - 3 km	25

50

Solarpark Katziener Moor

0

Entfernung ca. :

0

Entfernung ca. :

50

Vorhabenträger verfügt über Umspannwerk Emern
ca. 3,5 km Leitung bis zum Windpark Nateln erforderlich

75

Solarpark Katziener Moor

50

Gewerbegebiet Rosche mit Bauckhof-Mühle

25

Grundzentrum Rosche

110

Solarpark Katziener Moor

25

Anschlussleitung von Haupterdgasnetz zum Gewerbegebiet Rosche

50

Einspeisepunkt an der Biogasanlage Rosche 550m entfernt

5 c) 02	Biogasanlage für H2-Produktion, Kombikraftwerk	Abstand	0 - 1km	25
		Abstand	1 - 3 km	10
5 c) 03	Windpark für Kombikraftwerk, optm. Einspeisung	Abstand	0 - 1km	25
		Abstand	1 - 3 km	10
Kriterium 5 d) Standort wirtschaftlich: EEG-Gesetz / PPA-Anlage				Punktwerte
5 d) 01	Förderbedingungen nach dem EEG-Gesetz erfüllt	Nachweis Vorhabenträger		50
5 d) 02	alternativ: 'Anlage als PPA-Anlage wirtschaftlich	Nachweis Vorhabenträger		25

25

Biogasanlage Rosche

10

3km Luftlinie zum Windpark Nateln

50

Solarpark Katziener Moor

50

Moor-PV nach EEG, benachteiligtes Gebiet

0

wird parallel geprüft

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Möglichst kurze Leitungstrassen, um Kosten und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

x

lokale Netzwerke mit Energieerzeugern, Versorgungsträgern, Gewerbebetriebe, etc.

x

6 Raumordnung**65****Solarpark Katziener Moor****Leitbild**

Für die Belange der Raumordnung wäre ein optimaler PV-FFA-Standort, wenn

- a) die Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) möglichst eingehalten sind,
- b) nur wenige Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete) entgegenstehen,
- c) die Planung mit der Regionalplanung abgestimmt ist.

Bewertung

Kriterium 6 a) Ziele der Raumordnung		Punktwerte
6 a) 01	Vorranggebiete aus LROP / RROP nicht beeinträchtigt	50
6b) 02	Zielabweichungsverfahren erforderlich (plausible Gründe -> Abstimmung mit LK)	-50
Kriterium 6 b) Grundsätze der Raumordnung		Punktwerte
6 b) 01	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	-25 aufgrund hohen Ertragspotential aufgrund bes. Funktionen d. Landwirt.
6 b) 02	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft betroffen	-25
6 b) 03	Vorbehaltsgebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur betroffen	25
6 b) 04	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung betroffen	-25
6 b) 05	Vorbehaltsgebiet für Erholung betroffen	-25
Kriterium 6 c) Abstimmung mit der Regionalplanung		Punktwerte
6c) 01	Standort ist mit der Regionalplanung abgestimmt	50
6c) 02	Regionalplanung hat sich gegen Standort ausgesprochen	-100

50**Solarpark Katziener Moor**

50

0

-35**Solarpark Katziener Moor**

-10

-25

Standort als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt -
Planung stärkt Moorfunktion des Boden / Vorteile für Klimaschutz +
Naturschutz

0

0

0

50**Solarpark Katziener Moor**

50

positive Vorab-Stellungnahme des LK

0

früher Planungsstand

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Einhaltung konkreter Planungsempfehlungen zu erwarten

Frühzeitige Überprüfung aller Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Standort

X

7 Öffentliche Interessen / Kriterien der Gemeinde und Samtgemeinde

Leitbild

Aus Sicht der Gemeinde / Samtgemeinde liegt ein optimaler Freiflächen-PV-Standort vor, wenn

- a) das Vorhaben eine möglichst hohe politische Akzeptanz aufweist,
- b) ein möglichst großer Anteil der Wertschöpfung vor Ort bleibt,
- c) das Vorhaben eine hohe Innovationskraft / Zukunftsfähigkeit aufweist und die Gemeinde stärkt.

Kriterium 7 a) hohe politische Akzeptanz			Punktwerte
7a) 01	Vorzeitige Bürgerinformation in nächstgelegener Ortschaft		10
7a) 02	Gemeinderat Aufstellungsbeschluss	Mehrheit >80%	30
		Mehrheit <80%	10
7a) 03	Städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme		20
Kriterium 7 b) Hohe Wertschöpfung vor Ort			Punktwerte
7b) 01	Sitz der Betreibergesellschaft in Gemeinde geplant		30
7b) 02	Vorhabenträger ist Vergütung nach § 6 EEG bekannt		10
7b) 03	Bürgerenergiegesellschaft als Betreiber		30
7b) 04	Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger aus Gemeinde		20
Kriterium 7 c) Vernetzung / Innovationskraft / Zukunftsfähigkeit			Punktwerte
7c) 01	Netzwerk mit lokalen Akteueren, Firmen, Einrichtungen		20
7c) 02	Vorhaben weist eine besondere Innovationskraft auf		20
7c) 03	besondere Zukunftschancen / Stärkung der Gemeinde (Begr.)		20

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

130

Solarpark Katziener Moor

<https://www.samtgemeinde-rosche.de/>

Bewertung
rosa Felder

60

Solarpark Katziener Moor

10

Bürgerinformation in Borg

30

Verwaltungsausschuss

20

früher Planungsstand

30

Solarpark Katziener Moor

0

Angaben des Vorhabenträger erforderlich

10

gesetzliche Vorgabe: '0,2 Cent / Kwh an Gemeinde

0

Angaben des Vorhabenträger erforderlich

20

zwingend erforderlich nach § 4 und 6 NWindPVBetG

40

Solarpark Katziener Moor

0

Angaben des Vorhabenträger erforderlich

20

Moor-PV ist innovativ

zukünftige 'Option 1: Kombikraftwerk mit Windpark Nateln und ggf. Biogasanl
 zukünftige 'Option 2: Sektorenkopplung H2-Produktion - H2-Einspeisung ins F
 zukünftige 'Option 3: Sektorenkopplung H2-Produktion - H2-Tankstelle im Ge
 zukünftige Option 4: Direktvermarktung von PV-Strom an Bauckhof -Mühle / Si

Einhaltung der Planungsempfehlungen zu erwarten



Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

Samtgemeinde Rosche
Lüchower Straße 15
29571 Rosche



Amt

Auskunft erteilt **Frau Hannak**
Telefon (0581) 82 – 82 241
Fax (0581) 82 – 82 435
E-Mail s.hannak@landkreis-uelzen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

E-Mail vom 15.03.2023

Mein Zeichen

63/44/01/18/2

Uelzen,

26.05.2023

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Rosche, OT Katzien

Flurstücke: Gemarkung Borg, Flur 4, Flurstück 67/1 und Teilfläche aus 66/2
Gemarkung Katzien, Flur 2, Flurstück 1/0

Sehr geehrter Herr Jensen,

zu Ihrer per E-Mail vom 15.03.2023 gestellten Bitte zur Durchführung einer internen Vorabeteiligung haben folgende Fachbereiche eine erste Einschätzung abgegeben:

- I. Raumordnung
- II. Planungsrecht
- III. Untere Naturschutzbehörde
- IV. Immissionsschutz

Einzelheiten sind den nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche zu entnehmen.

I. Raumordnung:

Der Standort, an dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, ist in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2019 des Landkreises Uelzen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen sowie als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Diese Darstellung steht der geplanten Nutzung nicht generell entgegen. In den folgenden Bauleitplanverfahren ist darzulegen, weshalb an diesem Standort der Energieerzeugung durch Photovoltaik der Vorzug gegenüber den mit Vorbehalt gesicherten Nutzungen (Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz) gegeben werden soll.

Die textlichen Festlegungen des RROP enthalten keinen Plansatz, der dem Vorhaben entgegenstehen würde.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen somit **keine Bedenken** gegen die vorgelegte Planung.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Hinweis:

Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines Sondergebietes (SO) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ändert sich die planungsrechtliche Beurteilung der betreffenden Flächen von § 35 BauGB (Außenbereich) in § 30 BauGB (innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes). Damit stehen die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogrammes für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht mehr zur Verfügung.

Bei Rückfragen steht Herr Bläring unter Tel.: 0581 – 82 242 zur Verfügung.

II. Planungsrecht:

Im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit liegt die Entscheidung über Anzahl, Standort und Größe von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Samtgemeinde bzw. der Gemeinde Rosche. Grundlage der Standortentscheidung für geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist dabei der vom Samtgemeinde- und Gemeinderat beschlossene Kriterienkatalog. Danach ist die Standortwahl grundsätzlich nachvollziehbar.

Für die Errichtung der geplanten Anlage im Außenbereich ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche und die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Rosche erforderlich.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Bei Rückfragen steht Frau Hannak unter Tel.: 0581 – 82 241 zur Verfügung.

III. Untere Naturschutzbehörde:

a) Naturschutz

Laut Landschaftsrahmenplan Landkreis Uelzen (LRP) stellt der geplante Standort westlich von Katzien ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz dar. In dem Niederungsbereich mit Wirtschaftsgrünland, Grünlandumbruch und halbruderalen Brachen sind vereinzelt kleine Auwaldreste sowie Feucht- / Nassgrünlandparzellen zu finden. Verstreut können naturnahe, nährstoffreiche Kleingewässer und einige Pappel- und Erlenaufforstungen sowie weitere gliedernde Gehölzstrukturen angetroffen werden.

Auf dem Flurstück 2-1/0 (Gemarkung Katzien) und auf dem Flurstück 4-66/2 (Gemarkung Borg, Teilfläche) befinden sich ein naturnahes Kleingewässer sowie ein Auwald mit Erlen. Diese sind nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besonders geschützte Biotope. Demnach sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten. Dies muss in Ihrer Vorhabenplanung berücksichtigt und im Umweltbericht / Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) thematisiert werden. Allgemein dürfen keine vorhandenen Gehölze beseitigt werden und es ist auf einen ausreichenden Abstand zu diesen zu achten.

Wie dem LRP zu entnehmen ist, ist das Gebiet eine Teilfläche der Important Bird Area mit besonderer Bedeutung für Vogelarten der Agrarlandschaft. Darüber hinaus stellt es regional ein bedeutendes Nahrungshabitat für den naturschutzfachlich streng geschützten Kranich dar. Auf der von Ihnen angegebenen Fläche konnte dieses Jahr der Kiebitz nachgewiesen werden. Dieser ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und bundesweit stark gefährdet. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art dürfen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht beschädigt oder zerstört werden. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeit darf die Art nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht erheblich gestört werden. Die standorttreuen Vögel

meiden kulissenbildende Elemente. Es ist anzunehmen, dass der Kiebitz zur Anlagefläche sowie dessen Umfeld deutlich Abstand hält. Zudem sind einzelne Kleingewässer in diesem Gebiet bedeutsam für Amphibienarten. Es muss eine faunistische Kartierung durchgeführt werden, um die artenschutzrechtliche Betroffenheit zu ermitteln. Der Untersuchungsumfang ist mit Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für eine abschließende Beurteilung müssen unter anderem oben genannte Punkte tiefer gehend betrachtet und im Umweltbericht / LBP sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erörtert werden. Darüber hinaus ist ein Wiedervernässungskonzept erforderlich, da es sich bei dem von Ihnen gewählten Standort um einen Moorbereich handelt. Im Konzept sollte unter anderem aufgeführt sein, wie die Module im Boden verankert werden (Verhinderung einer möglichen Trockenlegung des Moorkörpers durch Durchtrennung der Sperrschichten). Außerdem sollte die Wartung der Anlage und deren Auswirkungen nach Inbetriebnahme sowie die Auswirkungen der Module auf das Biotop (z. B. Wege für die Wartung, Einsatz von Putzmitteln, evtl. Trockenlegung der Flächen unter den Modulen durch Hitze) ebenfalls in diesem enthalten sein.

Aus naturschutzfachlicher Sicht stellen die von Ihnen angegebenen Flächen ein Bereich mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz dar und bietet einen Rückzugsort für unterschiedliche Arten, wie beispielsweise für den Kranich oder den Kiebitz. Um den Eingriff in den Naturhaushalt und die Auswirkungen auf betroffene Arten möglichst gering zu halten, sind Solarpotenziale vorrangig in Verbindung mit bereits versiegelten oder überbauten Flächen, welche bereits vorbelastet sind, zu erschließen (z. B. Gewerbe- und Industriegebiete).

b) Bodenschutz

Aus Sicht des Fachbereichs Bodenschutz bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Der Standort hat ist von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz. Eine Wiedervernässung der Moorfläche wird aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt.

Für Rückfragen steht Herr Sundag unter ☎ 0581-82-3068.

c) Allgemeiner Gewässerschutz

Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben. Durch eine Wiedervernässung des Katziener Moores würde es neben der CO₂ Einsparung auch zu einer Verringerung des Nitratreintrages in die Oberflächengewässer kommen, was sehr zu befürworten ist. Die betroffenen Flächen sind zumindest zum Teil Flächen, die sich im Bewässerungsverband Uelzen befinden – durch die geplante Maßnahme wäre mit der Herausnahme der Flächen aus dem Beregnungsverband zudem eine Schonung der Ressource Grundwasser verbunden.

Allerdings müsste durch ein von Herrn Böhme bereits erwähntes hydrologische Gutachten dargelegt werden, welche Grundwasserstände sich im Plangebiet einstellen würden und welche Auswirkungen (auch auf Nachbarflächen und Oberlieger) zu erwarten sind.

Für Rückfragen steht Frau Boick unter ☎ 0581-82-404.

d) Technischer Gewässerschutz

Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Frau Hartig unter ☎ 0581-82-409 zur Verfügung.

IV. Immissionsschutz:

Die Energieerzeugung durch PV fällt unter die NACE Rev. 2 Klassifikation 35. Gemäß Zuständigkeitsverordnung ist der Landkreis nur für die Klassifikation 35.11.1 Elektrizitätserzeugung ohne Verteilung (nur Windenergie zuständig), sodass hier wohl das GAA zuständig sein dürfte.

Bei Rückfragen steht Ihnen Hr. Weixer unter Tel.: 0581 – 82 261 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. Frohloff', written over the text 'Im Auftrage'.

Frohloff



- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#4

In dem Verwaltungsverfahren zur Festlegung zu den besonderen Solaranlagen nach § 85c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

die an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu stellenden Anforderungen zum 1. Juli 2023 festgelegt:

1. Allgemeine Anforderungen

Es gelten folgende allgemeine Anforderungen.

- a) Die festgelegten Anforderungen gelten ausschließlich für besondere Solaranlagen.
- b) Die besonderen Solaranlagen müssen vorbehaltlich der Ziffer 3 n) über die gesamte Förderdauer den an sie in dieser Festlegung gestellten Anforderungen entsprechen.
- c) Für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e EEG gilt, sofern in dieser Festlegung auf den Zeitpunkt des jeweiligen Gebotstermins abgestellt wird, grundsätzlich der Zeitpunkt der jeweiligen Inbetriebnahme.

3. Besondere Solaranlagen auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der besonderen Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden

Die folgenden Anforderungen gelten für besondere Solaranlagen auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, und mit der Errichtung der besonderen Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden.

- a) Moorboden ist nach § 3 Nummer 34a EEG jeder Boden, der die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) erfüllt und der der Erstellung der Gebietskulisse nach § 11 Absatz 3 GAPKondV zugrunde gelegt werden kann. Es gelten für die besonderen Solaranlagen die Bestimmungen der GAPKondV in der zum jeweiligen Gebotstermin geltenden Fassung.
- b) Die entwässerten Moorböden müssen zum jeweiligen Gebotstermin landwirtschaftlich genutzt worden sein. Für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e) EEG müssen die entwässerten Moorböden vierundzwanzig Monate vor der jeweiligen Inbetriebnahme landwirtschaftlich genutzt worden sein. Landwirtschaftliche Flächen sind Flächen, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder mit Dauerkulturen genutzt werden;³ auf ihnen muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2021/2115 erfolgt sein.
- c) Die Moorböden müssen mit der Errichtung der besonderen Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden. Die Wiedervernässung liegt vor, wenn Mindestwasserstände von 10 cm unter Flur im Winter und 30 cm unter Flur im Sommer (anzustrebende Mindestwasserstände) erreicht werden.⁴

³ Vgl. Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2021/2115.

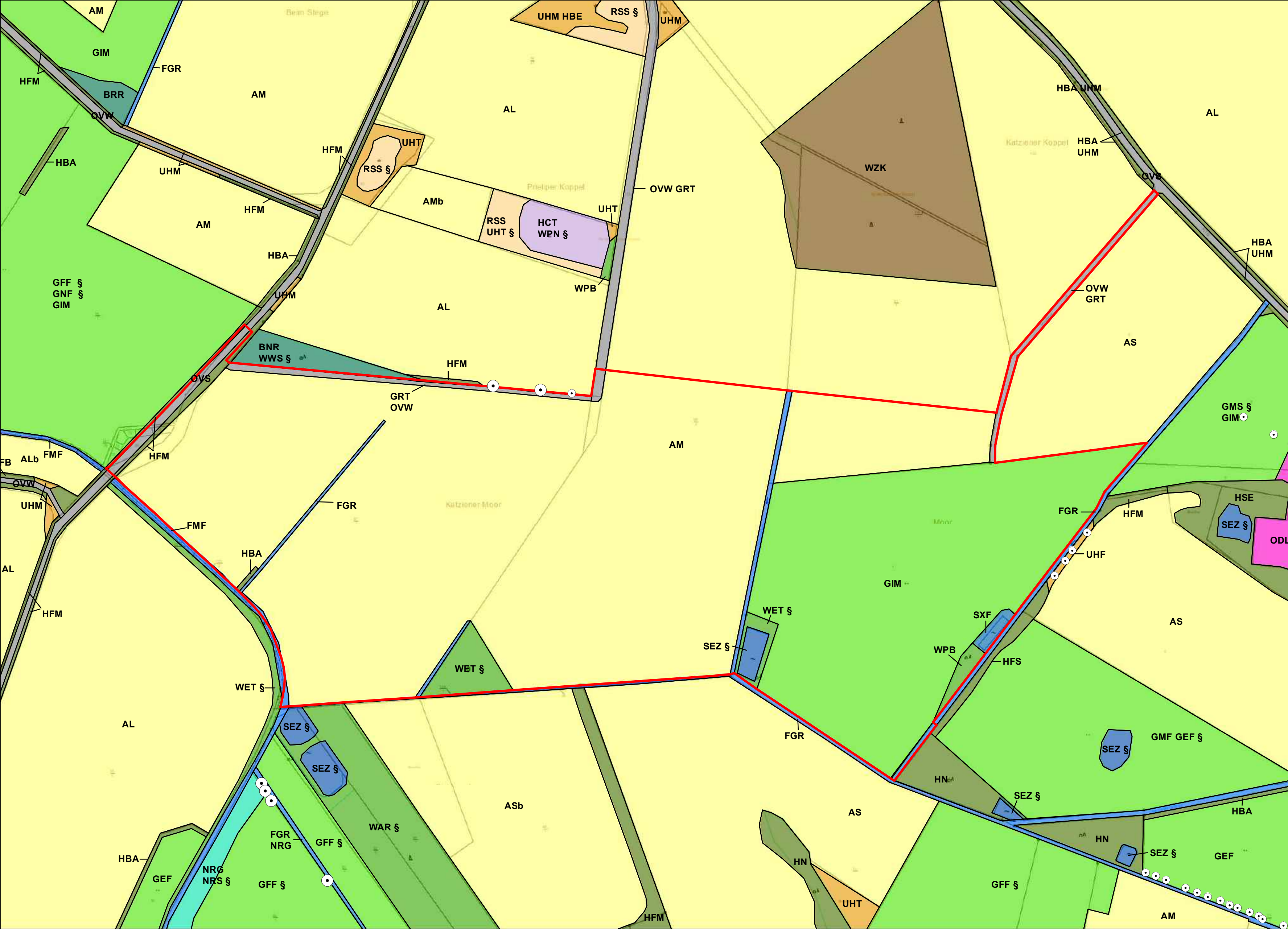
⁴ BT-Drs. 20/1630, S. 188; so auch Nationale Moorschutzstrategie, S. 25, abrufbar unter https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/nationale_moorschutzstrategie_bf.pdf.

- d) Errichtung und Betrieb der besonderen Solaranlagen und ihrer weiteren technischen Einrichtungen (z.B. Wechselrichter oder Netzanschlussleitungen) dürfen der Wiedervernässung der genutzten sowie gegebenenfalls angrenzender Flächen nicht entgegenstehen.
- e) Die besonderen Solaranlagen gelten als auf einem Moorboden errichtet, wenn sich die Module über dem Moorboden befinden. Ihre weiteren technischen Einrichtungen müssen sich nicht auf dem wiedervernässten Moorboden befinden.
- f) Die Errichtung der besonderen Solaranlagen darf vor dem Beginn der baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung erfolgen.
- g) Die Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen darf erst nach dem Beginn der baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung erfolgen;⁵ die baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung sind so durchzuführen, dass die Wiedervernässung unverzüglich nach der Inbetriebnahme eingeleitet werden kann.
- h) Die Errichtung und der Betrieb der besonderen Solaranlagen müssen dem Stand der Technik für besondere Solaranlagen auf wiedervernässten Moorböden zum Zeitpunkt des jeweiligen Gebotstermins entsprechen. Die besonderen Solaranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Vegetationsentwicklung möglich ist, Landschaftspflegemaßnahmen nicht behindert werden und ein Eintrag von mineralischem Material, Schwermetallen und anderen das Moor schädigenden Substanzen in den Moorboden vermieden wird. Die besonderen Solaranlagen müssen so errichtet werden, dass sie bodenschonend und rückstandslos zurückgebaut werden können, sodass sie der Wiedervernässung nicht dauerhaft entgegenstehen.
- i) Die Errichtung und der Betrieb der besonderen Solaranlagen nach dem Stand der Technik muss dem Netzbetreiber bei Inbetriebnahme durch Bestätigung eines sachverständigen Gutachters belegt werden.
- j) Eine standortangepasste, nasse landwirtschaftliche Nutzung der wiedervernässten Moorböden ist zulässig.
- k) Bei der Inbetriebnahme ist dem Netzbetreiber die behördliche wasserrechtliche Zulassung als Nachweis für die anzustrebenden Mindestwasserstände auf der genutzten Fläche vorzulegen.⁶ Sofern ein Förderbescheid nach der Bundesförderrichtlinie für Moorklimaschutz vorliegt, kann dieser als Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber vorgelegt werden.

⁵ BT-Drs. 20/1630, S. 188.

⁶ BT-Drs. 20/1630, S. 188.

- l) Sollten sich die anzustrebenden Mindestwasserstände nicht aus der wasserrechtlichen Zulassung oder dem Förderbescheid ergeben, sind diese durch die Vorlage des hydrologischen Gutachtens gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen.
- m) Das Erreichen der anzustrebenden Mindestwasserstände und der Abschluss der Umsetzung der baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung aus der wasserrechtlichen Zulassung, müssen dem Netzbetreiber innerhalb von fünf Jahren nach der Inbetriebnahme durch die Bestätigung der zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Der Nachweis kann auch durch eine Bestätigung eines Umweltgutachters oder eines sachverständigen Ingenieurbüros erfolgen. Das Erreichen der anzustrebenden Mindestwasserstände muss darin auf Basis einer geeigneten Messung bestätigt werden. Soweit die dauerhafte Wiedervernässung mit fortlaufenden Maßnahmen verbunden ist, muss auch deren fortlaufende Ausführung bestätigt werden.
- n) Sofern die baulichen Maßnahmen nach fünf Jahren nicht abgeschlossen sind oder die anzustrebenden Mindestwasserstände noch nicht erreicht worden sind, muss die fortlaufende Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen von der zuständigen Behörde, einem sachverständigen Ingenieurbüro oder einem Umweltgutachter bestätigt werden. Die Bestätigung muss insbesondere enthalten, dass die baulichen Maßnahmen nicht innerhalb der fünf Jahre abgeschlossen werden konnten und weiterhin durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber spätestens nach weiteren fünf Jahren die Wiedervernässung nach diesen Vorgaben erneut bestätigen.



- Legende**
- Biotope**
§ = geschützt gem. § 30 BNatSchG
- AL - Lehacker (b - Ackerbrache)
 - AM - Mooracker
 - AS - Sandacker
 - BNR - Weidensumpfgebüsch (§)
 - WWS - Sumpfiger Weidenauwald (§)
 - BRR - Ruderalgebüsch
 - FGR - Nährstoffreicher Graben
 - FMF - Mäßig ausgebauter Bach mit Feinsubstrat
 - GEF - Feuchtes Extensivgrünland
 - GFF - Sonstiger Flutrasen (§)
 - GIM - Intensivgrünland auf Moorböden
 - GMF - Mesophiles Feuchtgrünland (§)
 - GNF - Seggen-, Binsen-, Hochstaudenreicher Flutrasen (§)
 - HBA - Baumreihe
 - HBE - Baumgruppe
 - HCT - Trockene Sandheide (§)
 - WPN - Sonstiger Kiefern-Pionierwald
 - HFM - Baum-Strauchhecke
 - HN - Feldgehölz
 - HSE - Siedlungsgehölz
 - NRS - Schilfröhricht (§)
 - NRG - Rohrglanzgrasröhricht (§)
 - ODL - Ländliches Dorfgebiet
 - OVS - Straße
 - OVW - Weg
 - RSS - Silbergrasrasen (§)
 - SEZ - Nährstoffreiches naturnahes Gewässer (§)
 - SXF - Naturfernes Gewässer
 - UHM / UHT / UHF
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer/ trockener/feuchter Standorte
 - WAR - Erlenbruch (§)
 - WET - Erlen-, Eschenauwald (§)
 - WPB - Birken-, Zitterpappelpionierwald
 - WZK - Kiefernforst
- Einzelstrauch / junger Einzelbaum
Alter Einzelbaum

Geltungsbereich

**Solarpark Katziener Moor
Bebauungsplan Gemeinde Rosche
(Landkreis Uelzen)**

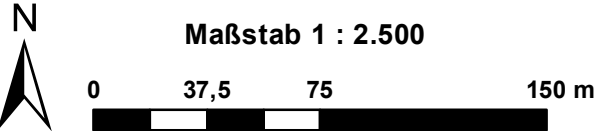
Biotopbestand **Karte 1**

Auftraggeber: getproject GmbH & Co. KG
Self-Speicher
Wall 55
24103 Kiel

Auftragnehmer: J. Köhnlein
M. Kotsch
T. Christophersen

Planungsgemeinschaft Marienau
Naturschutz & Landschaftsplanung

Am Hafen 17
21354 Blockede
Telefon 05852 / 396 55 40
Telefax 05852 / 396 55 41



Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung AK5



bearbeitet / gezeichnet: T. Christophersen 26.06.2024

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

B-Planverfahren zur PV-Freiflächenanlage
der Gemeinde Katzien,
Kreis Uelzen



Frank Schulze

Anna M. Backes

Dr. Monique Liesenjohann

Husum, Februar 2023

**Im Auftrag:
getproject GmbH & Co. KG
Sell-Speicher, Wall 55
24103 Kiel**

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	6
2	UNTERSUCHUNGSRAHMEN.....	8
2.1	Übersicht über das Vorhabengebiet und dessen Umgebung.....	8
2.2	Vorhaben und Wirkfaktoren.....	11
2.3	Methodik	12
2.4	Datengrundlage	12
3	RELEVANZPRÜFUNG.....	14
3.1	Säugetiere.....	19
3.1.1	Fledermäuse	19
3.1.2	Haselmaus	20
3.1.3	Wolf.....	20
3.1.4	Fischotter	21
3.2	Amphibien	21
3.2.1	Rotbauchunke.....	21
3.2.2	Kreuzkröte	22
3.2.3	Europäischer Laubfrosch	23
3.2.4	Knoblauchkröte.....	24
3.2.5	Kleiner Wasserfrosch.....	24
3.2.6	Moorfrosch	25
3.2.7	Kammolch.....	26
3.3	Reptilien.....	27
3.3.1	Schlingnatter.....	27
3.3.2	Zauneidechse	27
3.4	Schmetterlinge.....	28

3.4.1	Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>).....	28
3.5	Libellen	29
3.6	Weichtiere	29
3.6.1	Bachmuschel.....	29
3.7	Europäische Vogelarten	30
3.7.1	Brutvögel und Nahrungsgäste	30
3.7.2	Rastvögel	39
3.7.3	Vogelzug	40
3.8	Fazit Relevanzprüfung (Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten)	40
4	PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN FÜR ARTEN DES ANHANGES IV DER FFH-RL GEM. § 44 ABS. 1 BNATSCHG.....	42
4.1	Säugetiere.....	43
4.1.1	Wolf.....	43
4.1.2	Fischotter	44
4.2	Amphibien – Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch	45
4.3	Reptilien - Schlingnatter und Zauneidechse	46
4.4	Brutvögel und Nahrungsgäste	47
4.4.1	Feldlerche, Ortolan und Brutvögel offener und halboffener Biotope	47
4.4.2	Kranich.....	48
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG.....	51
5.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	51
5.1.1	Amphibien	51
5.1.2	Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter).....	51
5.1.3	Brutvögel (Feldlerche, Ortolan, Brutvögel offener und halboffener Biotope)	52
5.1.4	Kranich.....	52

5.2	Ausgleichsmaßnahmen	52
5.2.1	Brutvögel (Feldlerche, Ortolan, Brutvögel offener und halboffener Biotope)	52
5.2.2	Kranich.....	55
6	FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	57
7	LITERATUR	60
A	ANHANG	67

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Lage der geplanten PVA (Vorhabengebiet) in der Gemeinde Katzien (Quelle: getproject, 2022). 7
Abb. 2.1	Einblicke in das Vorhabengebiet bzw. dessen Randbereiche (Fotos: A. Jankowski). 9
Abb. 2.2	Umgebungsbereiche des Vorhabengebietes: 1 – östliches Grünland, 2 – potenzielles Fledermausquartier in umgebenden Gehölzen; 3+4 – von Gehölzen gesäumtes ephemeres Gewässer südlich der Vorhabenfläche (Fotos: A. Jankowski)..... 10
Abb. 3.1	Ergebnisse der Nestkartierung im 1000 m Radius um das Vorhabengebiet. 31
Abb. 3.2	Übersicht über die im Vorhabengebiet sowie der direkten Umgebung, in Anlehnung an Südbeck et al. (2005), ermittelten Brutvogelreviere 2022..... 32
Abb. 3.3	Nahrungsreviere des Kranichs in der Umgebung / auf der Vorhabenfläche. 36
Abb. 5.1	Flächeninterne Ausgleichsmaßnahmen, Korridore und Störradien für Kranich und Amphibien 56

Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1	Wirkfaktoren des Vorhabens mit potenziell betroffenen Artengruppen. 11
Tab. 2.2	Übersicht über die durchgeführten Erfassungen..... 13
Tab. 3.1	Prüfung der in Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie daraufhin, ob eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben auf bekannte rezente Vorkommen (NLWKN 2016) vorliegt sowie ob aufgrund der Verbreitung oder grundlegender Habitatansprüche die jeweilige Art ausgeschlossen werden kann. 15
Tab. 3.2	Übersicht über die festgestellten Brutvogelarten des Vorhabengebietes und der direkten Umgebung ¹ unter Angabe der Revieranzahl, der Schutz- und Gefährdungseinstufungen sowie der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betrachtungsebene. 33

Tab. 3.3	Übersicht über die im Plangeltungsbereich (potenziell) vorkommenden Arten des Anh. IV der FFH-RL und den vorkommenden europäischen Brutvogelarten sowie deren vorhabenbedingte (potenzielle) Betroffenheit. Rot hinterlegt: Arten, die im Gebiet (potenziell) vorkommen und durch das Vorhaben auch (potenziell) betroffen sind.	40
Tab. 6.1	Übersicht der betroffenen FFH-IV Anhang-Arten und europäischen Vogelarten im Plangeltungsbereich und der näheren Umgebung mit der Auflistung auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikten gemäß § 44 BNatSchG: Schädigung/Tötung, erhebliche Störung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und daraus resultierende Maßnahmen. Eine Betroffenheit wird durch „ja“ angegeben.	58
Tab A. 1	Übersicht über die erfassten Arten im Bereich des Vorhabengebietes Katzien	67

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Katzien beabsichtigt auf ihrem Gemeindegebiet durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen zu fördern. Durch Aufstellung des B-Planes ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen geplant. Die aktuelle Planung sieht eine Grundfläche der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA) von insgesamt ca. 193.120 m² (Vorhabengebiet) aufgeteilt auf zwei Teilbereiche vor (s. Abb. 1.1).

BIOCONSULT SH GMBH & CO. KG, Husum, wurde durch die GETPROJECT GMBH & CO. KG beauftragt, für das geplante Vorhaben den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG zu erstellen.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag umfasst die Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die für das Vorhaben relevanten europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden ermittelt und bezüglich artenschutzrechtlicher Konflikte, die zum Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, geprüft und bewertet.

Die Prüfung und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt anhand der Arbeitshilfen „*Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung*“ (NLWKN 2020), „*Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung*“ (LBV SH & AfPE 2016) sowie „*Fledermäuse und Straßenbau*“ (LBV 2020).



Abb. 1.1 Lage der geplanten PVA (Vorhabengebiet) in der Gemeinde Katzien (Quelle: getproject, 2022).

2 UNTERSUCHUNGSRAHMEN

2.1 Übersicht über das Vorhabengebiet und dessen Umgebung

Das Vorhabengebiet (s. Abb. 2.1) liegt westlich von Katzien, östlich des Roscher Wegs, nördlich angrenzend an den Katziener Bach und die Wipperau. Die Fläche ist naturräumlich der Region „Lüneburger Heide“ und biogeographisch der atlantischen Region zuzuordnen. Das Vogelschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ liegt in 1.700 m Entfernung in nördlicher Richtung. Westlich angrenzend, auf der gegenüberliegenden Seite des Roscher Wegs, befindet sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum; STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE NLWKN 2015). Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete liegen in unmittelbarer Umgebung zum Plangeltungsbereich nicht vor.

Beim Vorhabengebiet handelt es sich um einen basenarmen Lehacker (s. Abb. 2.1), welcher 2022 mit Mais bestellt wurde. Im westlichen Teil existiert zudem ein nährstoffreicher Graben, welcher eine ausgeprägte ruderale Staudenflur aufweist.

Die Fläche ist in westlicher Richtung zu großen Teilen von einer Feldhecke umgeben. Im Süden bildet der Bereich um den Katziener Bach und die Wipperau, sowie zwei von Gehölzen umgebene ephemere Kleingewässer den Abschluss. Im Osten grenzen nördlich weitere Ackerflächen an, während im Süden ein artenarmes Extensivgrünland liegt (s. Abb. 2.2).



Abb. 2.1 Einblicke in das Vorhabengebiet bzw. dessen Randbereiche (Fotos: A. Jankowski).



Abb. 2.2 *Umgebungsbereiche des Vorhabengebietes: 1 – östliches Grünland, 2 – potenzielles Fledermausquartier in umgebenden Gehölzen; 3+4 – von Gehölzen gesäumtes ephemeres Gewässer südlich der Vorhabenfläche (Fotos: A. Jankowski).*

2.2 Vorhaben und Wirkfaktoren

Vorbemerkung: Eine **Modulplanung liegt** zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage **nicht vor**. Die genaue Anlagenkonfiguration (exakte Modulanzahl, -hersteller, -typ, genaue Gesamtnennleistung der Anlage, Anzahl der Trafostationen, Abstand der Reihen etc.) wird erst im weiteren Planungsverlauf festgelegt. In dieser Unterlage muss daher von einem **Gesamtflächenverlust ausgegangen** werden. Laut aktuellem **Planungsstand** werden für Bau- und Inbetriebnahme der PVA und der notwendigen Zuwegung ausschließlich die vorhandenen Freiflächen (Acker und nährstoffreicher Graben) sowie vorhandene Zuwegungen genutzt. Durch das Vorhaben sind demnach **keine Gehölze oder weitere Gewässer direkt betroffen**.

Vorhaben können mit Faktoren verbunden sein, die negative Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten haben können. Diese Wirkfaktoren können i. d. R. in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden werden. Im Folgenden werden die für das Vorhaben relevanten Wirkfaktoren aufgeführt, die potenziell artenschutzrechtliche Konflikte auslösen können und die potenziell betroffenen Artengruppen aufgeführt (s. Tab. 2.1).

Tab. 2.1 Wirkfaktoren des Vorhabens mit potenziell betroffenen Artengruppen.

Wirkfaktor	potenziell betroffene Artengruppe(n)
baubedingt (temporäre Auswirkungen)	
Teilversiegelung von Boden (durch Anlage von geschotterten Zufahrtswegen bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)	– Flora, Insekten, Vögel, Säugetiere
Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	– Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien
anlagenbedingt (dauerhafte Auswirkung)	
Bodenversiegelung, Flächenverlust (Fundamente, Betriebsgebäude, evtl. Zufahrtswegen, Stellplätze etc.)	– Flora, Insekten, Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien
Überdeckung von Boden (durch die Modulflächen): - Beschattung	– Flora, Amphibien, Insekten
Licht - Lichtreflexe - Spiegelungen - Polarisation des reflektierten Lichtes	– Vögel, Insekten
visuelle Wirkung - optische Störung - Silhouetten Effekt	– Vögel
Einzäunung - Flächenentzug - Zerschneidung / Barrierewirkung	– Säugetiere
betriebsbedingt (dauerhafte Auswirkungen)	
Wärmeabgabe (Aufheizen der Module)	– Insekten, Amphibien, Reptilien
Nutzungsänderung (inkl. Mahd/Beweidung)	– Vögel, Amphibien, Reptilien

2.3 Methodik

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle einheimischen europäischen Vogelarten bzw. Vogelarten, die dem strengen Schutz nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG unterliegen, zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (s. Kap. 3) wird das Artenspektrum auf die Arten reduziert, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen sind bzw. die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet vorkommen können und für die Beeinträchtigungen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Arten, für die im Eingriffsraum bzw. in direkt angrenzenden Bereichen strukturell geeignete Lebensräume vorhanden sind, die dort aber aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandenen Nutzungen bzw. aus biogeographischen Gründen nicht zu erwarten sind oder für die nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden können, werden ebenfalls von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

In Kap. 4 wird das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Auswirkungen bei der Planumsetzung auf die relevanten Arten untersucht. Sollten artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und/oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig sein, werden diese in Kap. 5 ausgeführt.

2.4 Datengrundlage

Der vorliegenden Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beruht auf folgenden Grundlagen:

Datenrecherche

- Recherche aktueller Literatur zur Verbreitung und den Habitatansprüchen der Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Recherche der landesweiten Schutzgebietskulisse

Begehungen

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen (vom AG durchgeführt) wurden im Jahr 2022 folgende Untersuchungen durchgeführt:

- fünf flächendeckende Begehungen des Vorhabengebietes sowie der direkt angrenzenden Strukturen zur Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Arten
- zwei flächendeckende Kartierungen der Neststandorte von Groß- und Greifvögeln im Vorhabengebiet sowie im 1.000 m Umgebungsbereich

Ergänzend dazu wurde ein weiterer Termin durchgeführt, um die Nahrungsflächen des im Nahbereich des Vorhabengebietes festgestellten Kranichbrutplatzes zu erfassen.

Insgesamt wurden acht Begehungen (am Tag) im Zeitraum von März bis August durchgeführt. Die Termine der einzelnen Begehungen, das Ziel sowie die jeweiligen Erfasser*in sind in Tab. 2.2

aufgeführt. Die Ergebnisse der Kartierungen sind in die jeweiligen Artkapitel der Relevanzprüfung eingeflossen.

Tab. 2.2 Übersicht über die durchgeführten Erfassungen

#	Datum	Art der Erfassung	Erfasser*in
1	10.03.2022	Nestkartierung	HPY
2	16.04.2022	Begehung relevante Arten	AJA
3	09.05.2022	Begehung relevante Arten	AJA
4	20.06.2022	Nestkartierung	HPY
5	28.06.2022	Begehung relevante Arten	AJA
6	12.07.2022	Erfassung Nahrungsflächen Kranich	HPY
7	25.07.2022	Begehung relevante Arten	AJA
8	10.08.2022	Begehung relevante Arten	AJA

Tab A. 1 im Anhang gibt einen Überblick über die erfassten Arten sowie für die Vögel die Anzahl der festgestellten Brutreviere (in Anlehnung an SÜDBECK ET AL. 2005).

Potenzialabschätzung

Für alle weiteren Arten erfolgt die artenschutzrechtliche Bewertung anhand einer Potenzialabschätzung der im Vorhabengebiet sowie in der direkten Umgebung erfassten Habitat- und Strukturausstattung.

3 RELEVANZPRÜFUNG

Die nachfolgende Relevanzprüfung verfolgt das Ziel, aus den in Niedersachsen (NDS) vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten diejenigen zu identifizieren, welche im Wirkungsbereich des Vorhabens (potenziell) Vorkommen bilden und für die eine potenzielle Betroffenheit durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren besteht.

Im nächsten Schritt werden die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie identifiziert, für welche in NDS *keine bekannten rezenten Vorkommen* mehr existieren und welche somit als ausgestorben gelten (NLWKN 2016), deren bekannte Verbreitung ein Vorkommen im Vorhabengebiet ausschließt oder deren grundsätzliche Lebensraumsprüche im Vorhabengebiet sowie der direkten Umgebung nicht erfüllt werden (siehe Tab. 3.1).

Der Ausschluss von Arten anhand Ihres *Verbreitungsgebietes* (= keine Überschneidung mit Vorhabengebiet) erfolgt unter Angabe einer kurzen Ausführung zur Verbreitung sowie der verwendeten Quelle (siehe Tab. 3.1).

Bei einem Ausschluss wegen *fehlender grundsätzlicher Lebensraumeignung* wird ebenfalls kurz der relevanteste fehlende Parameter aufgeführt (siehe Tab. 3.1).

In der darauffolgenden vertiefenden Relevanzprüfung (Kap. 3) werden alle Arten weiter betrachtet, für welche eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte (s. letzte Spalte in Tab. 3.1).

Tab. 3.1 Prüfung der in Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie daraufhin, ob eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben auf bekannte rezente Vorkommen (NLWKN 2016) vorliegt sowie ob aufgrund der Verbreitung oder grundlegender Habitatansprüche die jeweilige Art ausgeschlossen werden kann.

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	FFH-Anhang	ausgestorben in Nds.	abweichende naturräumliche Region (NR) / Verbreitung	fehlende grundlegende Habitatansprüche	Potenziell relevante Art
Fledermäuse						
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II, IV				X
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	IV		NR „Harz“ (und südlicher; BfN 2019)		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV				X
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	IV		NR „Rheintal“ (BfN 2019)		
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV			geschlossene Waldbereiche	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV				X
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II, IV				X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV				X
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV				X
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV				X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV				X
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV				X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV				X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV				X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV				X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV				X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV				X
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV				X
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	II, IV	X			
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	IV				X
Nagetiere						
Biber	<i>Castor fiber</i>	II, IV			geeignete Gewässer	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	IV		südlich von Hannover (NLWKN 2011b)		

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	FFH- Anhang	ausgestorben in Nds.	abweichende naturräumliche Region (NR) / Verbreitung	fehlende grundlegende Habitatansprüche	Potenziell relevante Art
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	IV				X
Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	II, IV	X			
Raubtiere						
Wolf	<i>Canis lupus</i>	II, IV				X
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>				geschlossene Waldbereiche	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II, IV				X
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	II, IV		Mittelgebirge und Wiederansiedlungsprojekt im Nationalpark Harz (NLWKN 2011c)		
Wale						
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	II, IV			marine Gewässer	
Amphibien						
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	IV		NR "Weser- und Leinebergland" und "Harz" (NLWKN 2011d)		
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	II, IV				X
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	II, IV		NR „Weser- und Leinebergland“ (NLWKN 2011e)		
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV				X
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV		NR „Börden“ und „Weser- und Leineberg- land“ (NLWKN 2011f)		
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV				X
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV				X
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	IV				X
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV				X
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	IV		westlich der Ilmenau und Nordteil NR „Lüneburger Heide“ (NLWKN 2011g)		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II, IV				X
Reptilien						
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV				X
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	II, IV	X			

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	FFH- Anhang	ausgestorben in Nds.	abweichende naturräumliche Region (NR) / Verbreitung	fehlende grundlegende Habitatansprüche	Potenziell relevante Art
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV				X
Fische						
Europäischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	II, IV			marine Gewässer	
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus maraena</i>	II, IV			marine Gewässer	
Schmetterlinge						
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	IV	X			
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	II, IV	X			
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	IV	X			
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	II, IV		Weser und Region Hannover (NLWKN 2011h)		
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	IV				X
Käfer						
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	II, IV		Niedersächsische Elbtalaue (BFN 2022a)	geeignete Gehölze	
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	II, IV		kein Vorkommen in Nds. (BFN 2022b)		
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	II, IV			geeignete Gehölze	
Libellen						
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	IV				X
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	IV		Weser und Elbe (NLWKN 2011i)		
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	IV		Elbe und Region Hannover (NLWKN 2011j)		
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	IV		Wümme, Weser, Elbe und Region Hannover (NLWKN 2011k)		
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	II, IV				X
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	II, IV				X
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	IV		Landkreise Celle und Cloppenburg (NLWKN 2011l)		
Weichtiere						
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	II, IV		Bremen, Osnabrück und Amt Neuhaus (NLWKN 2011m)		
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	II, IV				X

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	FFH- Anhang	ausgestorben in Nds.	abweichende naturräumliche Region (NR) / Verbreitung	fehlende grundlegende Habitatansprüche	Potenziell relevante Art
Farn- und Blühpflanzen						
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	II, IV		Landkreise Vechta, Rotenburg/Wümme, Diepholz und Lüchow-Dannenberg (NLWKN 2011n)		
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	II, IV	X			
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	II, IV		nds. Berg- und Hügelland (NLWKN 2011o)		
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	II, IV	X			
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	II, IV		Nordseeinsel Borkum (NLWKN 2011p)		
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	II, IV		Westniedersachsen bis Osnabrück, Hannover und Drömling (NLWKN 2011q).		
Schierling-Wasserfenchel	<i>Oenanthe coniooides</i>	II, IV		Landkreise Harburg und Stade (NLWKN 2011r).		
Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	II, IV	X			
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	II, IV		Landkreis Harburg (NLWKN 2011s)		
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	II, IV		kein Vorkommen in Nds. (BfN 2022)		

3.1 Säugetiere

3.1.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Typische Jagdlebensräume sind i. d. R. gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie z. B. Parks oder (Obst-) Gärten, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Da Fledermäuse keine Nester bauen, sind sie auf bereits vorhandene Unterschlupfmöglichkeiten angewiesen. Von den in Niedersachsen vorkommenden Fledermausarten kann ein Vorkommen im Vorhabengebiet sowie der direkten Umgebung aufgrund ihrer Verbreitung bzw. grundsätzlichen Ansprüchen an den Lebensraum (s. Tab. 3.1) für folgende 16 Arten (aus sieben Gattungen) nicht ausgeschlossen werden:

- **Barbastella** – Mopsfledermaus
- **Eptesicus** – Breitflügelfledermaus
- **Myotis** – Große und Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr und Fransenfledermaus
- **Nyctalus** – Kleiner und Großer Abendsegler
- **Pipistrellus** – Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus
- **Plecotus** – Braunes und Graues Langohr
- **Vespertilio** – Zweifarbfledermaus

Das Vorhabengebiet beschränkt sich ausschließlich auf Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland und Acker), sowie einen darin verlaufenden stark ruderalisierten Graben. Durch die Errichtung und den Betrieb von PV-Modulen auf ebensolchen Flächen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen (z. B. Lebensraumverlust, Erhöhung des Kollisionsrisikos) für die Gruppe der Fledermäuse zu erwarten (HERDEN ET AL. 2009). Nach bisherigen wissenschaftlichen Einschätzungen besitzen Solarparks, bei entsprechender naturschutzverträglicher Planung (z. B. Modulabstand, extensive Bewirtschaftung, Einrichtung von Sonderstrukturen und Blühwiesen) sogar das Potenzial, diese Bereiche für eine große Bandbreite von Pflanzen- und Tierarten, darunter auch Fledermäuse, als Lebensraum deutlich aufzuwerten (HERDEN ET AL. 2009; DEMUTH ET AL. 2019). Bei entsprechender Gestaltung können dabei für einzelne Artengruppen vergleichbare Wertigkeiten wie auf extensiven Grünlandstandorten entstehen (z. B. Falter als Nahrungstiere für Fledermäuse; BADELT ET AL. 2020).

Nach dem aktuellen Planungsstand sind alle an das Vorhabengebiet angrenzenden potenziell fledermausrelevanten Strukturen – Gehölze, Gewässer, Grünlandbereiche – nicht vom Vorhaben betroffen. So werden durch das Vorhaben keine Strukturen in diesen Bereichen errichtet noch Störungsquellen (z. B. Beleuchtung) geschaffen, welche deren potenzielle Relevanz für Fledermäuse, z. B. als Quartierstandorte, Jagdgebiete oder Flugstraßen, beeinträchtigen könnten.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse ist daher nicht anzunehmen und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

3.1.2 Haselmaus

Die Haselmaus besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten, wobei sie eine strenge Bindung an Gehölzstrukturen aufweist. Neben Waldbereichen gehören auch beerenreiche, strauchdominierte Lebensräume, wie Knicks, Hecken oder Gebüsche zum Lebensraum der Art (BÜCHNER & LANG 2014; MELUR & LLUR 2014). Der Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Niedersachsens liegt im Mittelgebirge, die Verbreitungsgrenze östlich der Achse Buxtehude – Rotenburg – Rehburg (Steinhuder Meer), jedoch mit einzelnen Verbreitungseinseln westlich davon. Das Vorhabengebiet liegt somit innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (NLWKN 2011t). Während der Begehungen wurden keine Hinweise oder Spuren (z. B. Sommerester) der Art gefunden.

Das Vorhabengebiet beschränkt sich ausschließlich auf Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, sowie einen darin verlaufenden stark ruderalisierten Graben, welche keinen Lebensraum der Haselmaus darstellen. Aufgrund der Ausprägung der an das Vorhabengebiet angrenzenden Gehölze wird ein Vorkommen der Haselmaus als unwahrscheinlich eingeschätzt, kann aber aus dem Vorsorgeprinzip heraus potenziell nicht sicher ausgeschlossen werden. Nach dem aktuellen Planungsstand sind jedoch alle an das Vorhabengebiet angrenzenden potenziell haselmausrelevanten Gehölzstrukturen nicht vom Vorhaben betroffen. So werden durch das Vorhaben keine Strukturen in diesen Bereichen errichtet, welche deren potenzielle Relevanz für Haselmäuse beeinträchtigen könnten. Das Eintreten von Störungsverboten durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Effekte, während der Errichtung oder des Betriebs der PVA kann für die Haselmaus im Regelfall ebenfalls ausgeschlossen werden (LLUR 2018), da die Art als vergleichsweise tolerant gegenüber allen externen Störungen gilt (SCHULZ et al. 2012; KLEM, J. A. LANGE, B. SCHULZ, M. GÖTTSCHE, T. STEFFENS & H. RECK 2015).

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Haselmaus ist daher nicht anzunehmen und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

3.1.3 Wolf

Wölfe zeigen in Deutschland keine speziellen Ansprüche an ein bestimmtes Habitat, sondern besiedeln große Gebiete, in welchem einzelne Habitate / Habitatkomplexe zur Erfüllung der Anforderungen, in verschiedenen Phasen, z. B. während der Jungenaufzucht, aufgesucht werden. Dafür ist bekannt, dass Wolfsrudel, abhängig von der Nahrungsverfügbarkeit, Territorien von bis zu mehreren hundert Quadratkilometern nutzen (BFN 2022c). Innerhalb dieser Territorien wandern die Tiere dann regelmäßig zwischen den für die verschiedenen Phasen genutzten Lebensräumen. Das Wildtiermanagement Niedersachsen dokumentierte in den Monitoringjahren 2021 / 2022 zwei und 2022 / 2023 fünf Nachweise im der Umgebung des Vorhabengebietes (LNJ 2022). In Görde und Uelzen, welche 10 – 15 km entfernt liegen, ist jeweils ein ansässiges Rudel dokumentiert. Das Vorhabengebiet liegt somit innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Während der Begehungen wurden keine Hinweise oder Spuren (z. B. Trittsiegel, Kot) der Art gefunden.

Das Vorhabengebiet beschränkt sich ausschließlich auf Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für den Wolf kann ausgeschlossen werden. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass der Bereich oder die direkt angrenzenden Strukturen, z. B.

Gehölz- und Saumstrukturen im Bereich um die Wipperau, von der Art auf Ihren weiträumigen Wanderungen genutzt werden.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit des Wolfes kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und es erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Kap. 4.1.1.

3.1.4 Fischotter

Der Fischotter besiedelt eine Vielzahl gewässergeprägter Lebensräume, wobei naturnahe Landschaften mit zahlreichen Jagd- und Versteckmöglichkeiten bevorzugt werden. Nachdem der Fischotter in den 1980er Jahren in zahlreichen Gebieten Deutschlands als ausgestorben galt, breitet er sich seitdem im gesamten Bundesgebiet wieder aus (TEUBNER & TEUBNER 2004; BEHL 2012; GRÜNWALD-SCHWARK ET AL. 2012). Hauptverbreitungsgebiete in Niedersachsen sind die Einzugsgebiete von Elbe- und Aller inklusive der Nebenflüssen (NLWKN 2011u). Die Fähigkeit der Art in einer Nacht bis zu 40 km, auch über Land, zurückzulegen (GREEN ET AL. 1984), lässt den Schluss zu, dass der Fischotter auch im Vorhabengebiet, obwohl dieses außerhalb des Verbreitungsgebietes liegt, zumindest zeitweise vorkommen kann (BEHL 2012). Während der Begehungen wurden keine Hinweise oder Spuren (z. B. Trittsiegel, Kot) der Art gefunden.

Das Vorhabengebiet beschränkt sich ausschließlich auf Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter kann ausgeschlossen werden. Die südlich an das Vorhabengebiet angrenzende Wipperau zeigte im Jahresverlauf einen starken Vegetationsaufwuchs, so dass diese zwar als potenzieller Wanderweg für die Art angenommen wird, jedoch keine Habitateignung als dauerhafter Lebensraum aufweist.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Vorhabengebietes zu potenziell für den Fischotter relevanten Strukturen (Wanderweg entlang der Wipperau) kann eine gelegentliche Nutzung des Vorhabengebietes und somit eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Kap. 4.1.2.

3.2 Amphibien

3.2.1 Rotbauchunke

Die Rotbauchunke ist ein typischer Bewohner der Auenlandschaft der Elbe mit ihren ausgedehnten, feuchten Grünlandbereichen und eingestreuten, flachen Stillgewässern bzw. periodisch überstauten Flächen. Die meisten Rotbauchunkenhabitate in diesem Naturraum befinden sich unmittelbar entlang der Deichlinie – vor allem binnendeichs in der so genannten Qualmwasserzone, bei breiterem Vorland aber auch außendeichs in zumindest zeitweise strömungsfreien Flutrinnen und -mulden (Tümpel, Weiher) (NLWKN 2011v). Als Laichgewässer und Sommerlebensraum bevorzugen Rotbauchunken stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Dies können z. B. offene, im Agrarland liegende Feldsölle, überschwemmtes Grünland, Flachwasserbereiche von Seen, verlandete Kiesgruben, ehemalige Tonstiche und andere Kleingewässer sein (ELBING ET AL. 1996). Die Rotbauchunke hat als östliche, europäisch-kontinentale

Art ihre westliche Arealgrenze neben Ostholstein im nordöstlichen Niedersachsen – der Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Deutschlands liegt in den östlichen Bundesländern. In Niedersachsen beschränken sich die Verbreitungsgebiete der Rotbauchunke zu 98 % auf die Untere Mittelelbe-Niederung (Lk. Lüchow-Dannenberg und Lüneburg). Ein isoliertes Restvorkommen, das inzwischen als erloschen beschrieben wird, befand sich bis 2006 im Uelzener-Bevenser-Becken östlich der Ilmenau. Diese Verbreitunginsel stellte das einzige atlantische Vorkommen der Art dar (NLWKN 2011v). Das Vorhabengebiet liegt am südlichen Rand der bekannten Verbreitung, in einem Bereich, in welchem ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Während der Begehungen wurde die Art nicht festgestellt.

Das Vorhabengebiet beschränkt sich ausschließlich auf Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, sowie einem darin verlaufenden stark ruderalisierten Graben. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Rotbauchunke, kann ausgeschlossen werden. Die Gewässer im Vorhabengebiet und der direkten Umgebung besitzen keine Habitateignung für die Art. Der vorhandene Graben weist eine starke Ruderalisierung auf, so dass dieser bereits kurz nach Beginn der Vegetationsphase nahezu vollständig zugewachsen/beschattet ist. Dies trifft im Jahresverlauf auch für den Bereich der Wipperau zu, welche zudem eine relativ hohe Fließgeschwindigkeit aufweist und als Fortpflanzungsgewässer daher ebenfalls ausscheidet. Ein Vorkommen der Rotbauchunke kann daher ausgeschlossen werden.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Rotbauchunke kann daher ausgeschlossen werden und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

3.2.2 Kreuzkröte

Die Art gilt als Pionierart, die frühe Sukzessionsstadien von Offenland-Lebensräumen auf leichten Böden besiedelt. Die trocken-warmen Landhabitate mit lückiger, spärlicher Vegetationsdecke und lockerem Substrat (Sandböden) finden sich beispielsweise in Heiden, auf Magerrasen, Ruderalflächen mit Rohböden, oder in sehr lichten Kiefernwäldern auf Flugsand wieder. In Niedersachsen sind Truppenübungsplätze die wichtigsten Kreuzkrötenlebensräume geworden. Die Art benötigt offene Böschungen und Hänge, wo sich die Tiere tagsüber und in den Wintermonaten eingraben können. Steine, Holz sowie Spalten können ebenfalls als Unterschlupf dienen (NLWKN 2011w). Als Laichgewässer werden wechselfeuchte Dünentäler, Strandseen, Kleingewässer im Moorrandbereich sowie vegetationsarme Tümpel, Weiher und Teiche genutzt (LANU 2005). In den sandigen Geest- und Niederungsgebieten des niedersächsischen Tieflandes ist die Kreuzkröte mittelhäufig verbreitet – im Osten, vor allem in der Lüneburger Heide, im Wendland mit der Elbtalaue und im Weser-Aller-Flachland kommt die Art dabei etwas häufiger vor als im Westen (NLWKN 2011w). Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der bekannten Verbreitung der Art. Während der Begehungen wurde die Art nicht festgestellt.

Das Vorhabengebiet beschränkt sich ausschließlich auf Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Acker und Grünland), sowie einem darin verlaufenden stark ruderalisierten Graben. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Kreuzkröte kann ausgeschlossen werden. Die Gewässer im Vorhabengebiet und der direkten Umgebung besitzen keine Habitateignung für die Art. Der vorhandene Graben weist eine starke Ruderalisierung auf, so dass dieser bereits kurz nach Beginn

der Vegetationsphase nahezu vollständig beschattet ist. Dies trifft im Jahresverlauf auch für den Bereich der Wipperau zu, welche zudem eine relativ hohe Fließgeschwindigkeit aufweist und als Fortpflanzungsgewässer daher ebenfalls ausscheidet. Auch die weitere Ausprägung des Landlebensraums (intensive landwirtschaftliche Nutzung – Acker und Grünland) erfüllt die Habitatsprüche der Art nicht. Ein Vorkommen der Kreuzkröte kann daher ausgeschlossen werden.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Kreuzkröte ist daher nicht anzunehmen und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

3.2.3 Europäischer Laubfrosch

Die wärmeliebende Art benötigt eine reich strukturierte Landschaft mit möglichst hohem Grundwasserstand, welche die Biotopansprüche im Hinblick auf Paarungs- und Laichgewässer im Frühjahr sowie die Landlebensräume im Sommer und Winter erfüllt. Zur Reproduktion benötigt der Laubfrosch fischfreie, besonnte Kleingewässer mit krautreichen Flach- und Wechselwasserzonen (GLANDT 2004). Selbst Pfützen auf Äckern werden von einzelnen Tieren als Rufgewässer aufgesucht, jedoch ist eine erfolgreiche Reproduktion in diesen nicht anzunehmen (NLWKN 2011x). Der Landlebensraum befindet sich oft im direkten Umfeld der Fortpflanzungsgewässer, kann aber beim Vorhandensein geeigneter Wanderstrukturen auch in Entfernungen von bis zu einem Kilometer entfernt liegen (GROSSE 1994). Das wichtigste Kriterium für den Landlebensraum ist ein hohes Angebot von geeigneten Sitzwarten, wie z. B. sonnenbeschienene Hecken, und ein ausreichendes Nahrungsangebot, z. B. blüten- und insektenreiche Hochstaudenfluren und Wiesen (NLWKN 2011x). In der heutigen Landschaft findet man den Laubfrosch neben Auwäldern, feuchten Niederwäldern und Landschilfbeständen auch in der Agrarlandschaft. Hier bildet die Art ein Schwerpunktorkommen in Bereichen mit einem hohen Anteil extensiv bewirtschafteter Feucht- und Nasswiesen, welche von zahlreichen Gehölz- und Staudenfluren durchzogen sind (GLANDT 2004). Bereiche mit überwiegender Ackernutzung werden dagegen gemieden bzw. besitzen häufig keine ausreichende Habitatqualität, um eine dauerhaft stabile Populationen zu erhalten (EDENHAMN 1996). Neben diesen flächigen Habitaten sind auch Ansiedlungen in ehemaligen Bodenabbaugebieten zu finden, welche (kurz) nach der Nutzungsaufgabe auf z. T. kleinstem Raum eine sehr hohe Strukturvielfalt aufweisen (SCHMIDT 1999). Niedersachsen liegt im Bereich der nordwestlichen Arealgrenze der Art. Bis auf die küstennahen Tiefländer und das Rheingebiet zeigt die Art eine lückige Verbreitung im gesamten Bundesland. Die höchsten Bestandsdichten treten dabei in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ sowie in den Naturräumen „Elbtalniederung“ und „Lüchower Niederung“ auf (NLWKN 2011x). Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete der Art. Während der Begehungen wurde die Art nicht festgestellt.

Das Vorhabengebiet beschränkt sich ausschließlich auf Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für den Laubfrosch kann deshalb ausgeschlossen werden. Die Gewässer im Vorhabengebiet und der direkten Umgebung besitzen keine Habitateignung für die Art. Die vorhandenen Gräben weisen eine starke Ruderalisierung auf, so dass diese bereits kurz nach Beginn der Vegetationsphase nahezu vollständig beschattet sind. Dies trifft im Jahresverlauf auch für den Bereich der Wipperau zu, welche zudem eine relativ hohe Fließgeschwindigkeit aufweist und als Fortpflanzungsgewässer daher ebenfalls ausscheidet. Jedoch stellt

dieser Bereich aufgrund seiner Ausprägung einen potenziellen Wander- und Ausbreitungskorridor für die Art dar.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit des Laubfrosches kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und es erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Kap. 4.2.

3.2.4 Knoblauchkröte

Als Landlebensraum bevorzugt die Knoblauchkröte trockene, lockere und grabfähige Böden in offenen Biotopen (z. B. Heide oder Magerrasen) in der Nähe der Laichgewässer. Hier bevorzugt die Knoblauchkröte dauerhaft wasserführende, nicht zu flache, halbschattige bis besonnte Stillgewässer mit Wasserpflanzen zum Anheften der Laichschnüre (DGHT 2007). Sekundärlebensräume für die Knoblauchkröte sind Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen und Randbereiche von Siedlungen. Aufgrund ihrer Lebensweise (grabfähige Böden) bevorzugt die Knoblauchkröte Geestgebiete mit lockeren Böden (NLWKN 2011y). Ihre Verbreitungsschwerpunkte in Niedersachsen liegen daher im östlichen, subatlantisch-kontinentalen Tiefland in Teilen der naturräumlichen Regionen „Stader Geest“ und „Lüneburger Heide und Wendland“ (mit der Elbtalniederung) sowie im „Weser-Aller-Flachland“ (NLWKN 2011y). Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der bekannten Verbreitung der Art. Während der Begehungen wurde die Art nicht festgestellt.

Die sandigen Ackerflächen des Vorhabengebietes stellen einen potenziellen Landlebensraum für die Knoblauchkröte dar, in welchen sich die nachtaktiven Tiere am Tage eingraben können. Die Gewässer im Vorhabengebiet und der direkten Umgebung erfüllen jedoch nicht die Habitatansprüche der Art. Die vorhandenen Gräben weisen eine starke Ruderalisierung auf, so dass diese bereits kurz nach Beginn der Vegetationsphase nahezu vollständig beschattet sind. Dies trifft im Jahresverlauf auch für den Bereich der Wipperau zu, welche zudem eine relativ hohe Fließgeschwindigkeit aufweist und als Fortpflanzungsgewässer daher ebenfalls ausscheidet. Da die Art den Landlebensraum in der unmittelbaren Nähe zu geeigneten Gewässern sucht, ist eine Ansiedlung im Vorhabengebiet nicht gegeben.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Knoblauchkröte ist daher nicht anzunehmen und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

3.2.5 Kleiner Wasserfrosch

In Mitteleuropa bevorzugt der Kleine Wasserfrosch pflanzenreiche Moorgewässer und kleinere Weiher mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Wiesengräben als Laichgewässer. Auch sind Populationen entlang von Flussauen und Auwäldern bekannt (PLÖTNER 2005; MELUND & FÖAG 2018). Von großer Bedeutung sind dabei ausgeprägte Flachwasserbereiche mit dichter Vegetation. Zur meist terrestrisch erfolgenden Überwinterung sucht die Art häufig sandige Waldgebiete in mitunter beträchtlicher Entfernung zu den Laichgewässern auf (HOLENWEIG & REYER 2000). In anthropogen geprägten Habitaten (intensive Agrarlandschaft) fehlt die Art nahezu vollständig (PLÖTNER 2005). Die Lebensräume in Niedersachsen sind Niedermoorgebiete und degradierte ehemalige Hochmoore sowie feuchte Grünländer und ehemalige Heiden der Moorrandbereiche. Gesicherte Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches sind im niedersächsischen Tiefland für das Weser-Aller-Flachland, den

Stader Raum, in der Grafschaft Bentheim und im südöstlichen Wendland belegt. Dazu kommen noch weitere Nachweise in der Lüneburger Heide sowie dem Weser-Leine-Bergland. Für die Börde und das Hügelland sind keine Nachweise der Art bekannt. (MANZKE 2022). Das Vorhabengebiet liegt nicht im Umfeld bekannter Vorkommen. Während der Begehungen wurde die Art nicht festgestellt.

Aufgrund der schwierigen Bestimmbarkeit der Art (z. B. durch Hybridisierung mit Teichfrosch) ist jedoch anzunehmen, dass nicht alle Bestände bekannt sind. Ein Vorkommen im Bereich des Vorhabengebietes kann daher anhand der bekannten Verbreitung nicht ausgeschlossen werden. Jedoch erfüllen weder das Vorhabengebiet, dessen Umgebung (intensive landwirtschaftliche Nutzung), noch die vorhandenen Gewässer im Umfeld (Fließgewässer und ruderalisierte Gräben) die Lebensraumsprüche der Art, so dass ein Vorkommen nicht anzunehmen ist.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit des Kleinen Wasserfrosches kann daher ausgeschlossen werden und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

3.2.6 Moorfrosch

Der Moorfrosch besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Als Laichgewässer werden flache, stehende Kleingewässer bevorzugt (GLANDT 2006), aber auch Ansiedlungen in Altarmen von Flüssen, Fischteiche, Gräben (langsame Fließgeschwindigkeit) und Gruppen sind bekannt (eigene Gutachten). Lediglich stark beschattete (z. B. innerhalb geschlossener Wälder) sowie salzbeeinflusste Gewässer werden von der Art gemieden (NLWKN 2011z). In Nordwestdeutschland stellen Auwälder und gehölzreiche Randbereiche von Mooren den ursprüngliche Hauptlebensraum der Art dar (GLANDT 2006), von welchem aus sie sich in gewässereiche Wald- und Grünlandbereiche ausbreitet (LAUFER & PIEH 2001). So unterschiedlich wie die Lebensräume ist auch das Verhalten der Art. So zeigt diese bei entsprechender Ausprägung des Habitats eine hohen Ortstreue, z. B. enge Bindung an Gewässernähe in Grünlandbereichen (MLUR 1992), während in anderen Fällen weite Wanderungen von bis zu einem Kilometer innerhalb des Sommer- bzw. Winterlebensraumes bekannt sind (GLANDT 2006). Niedersachsen ist Teil des mehr oder weniger geschlossenen Gesamtareals des Moorfrosches im Norddeutschen Tiefland (Bereiche < 100 m NN; NLWKN 2011x). So ist für die Bereiche nördlich des Mittellandkanals, bis auf die salzbeeinflussten Küstengebiete, eine Besiedlung durch die Art nicht auszuschließen. Die Deckung reicht dabei von einer lückenhaften Besiedlung der nördlichen Marschgebiete, bis hin zu Gebieten in welchen der Moorfrosch zu den häufigsten Amphibienarten zählt, wie z. B. an der unteren Mittelelbe (NLWKN 2011z). Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der bekannten Verbreitung der Art. Während der Begehungen wurde die Art nicht festgestellt.

Der Graben des Vorhabengebietes weist aufgrund der starken Ruderalisierung eine sehr geringe Eignung als Fortpflanzungsgewässer auf. Durch die intensive Nutzung gilt dies auch für die vorhandenen Grünlandbereiche in Bezug auf den Lebensraum der Art. Insgesamt sind damit zwar die grundlegenden Habitatansprüche der Art erfüllt und eine Ansiedlung des Moorfrosches kann nicht sicher ausgeschlossen werden, diese ist jedoch aufgrund der Qualität der Habitate als nicht sehr wahrscheinlich zu bewerten. In diesen Grünlandbereichen ist von einer starken Bindung der Art an die Nahbereiche der Gewässer auszugehen (MLUR 1992). Da das Gewässer im Osten des Vorhabengebietes an Grünlandbereiche angrenzt, welche die Anforderungen der Art an den

Landlebensraum erfüllen, kann eine Ansiedlung des Moorfrosches im Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Wipperau scheidet aufgrund der vorhandene Fließgeschwindigkeit als Fortpflanzungsgewässer aus.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit des Moorfrosches kann daher nicht ausgeschlossen werden und es erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Kap. 4.2.

3.2.7 Kammolch

Der Kammolch bevorzugt stehende, große, fischfreie und sonnenexponierte Gewässer mit einer strukturreichen Ufer- und Unterwasservegetation. Langsame Fließgewässer oder Gräben werden hingegen selten besiedelt (LANU 2005; THIESMEIER ET AL. 2009). Als Landlebensraum bevorzugt die Art Gebiete in und um Wälder, jedoch werden auch andere gehölz- und saumreiche Habitate, sogar in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen, besiedelt (THIESMEIER ET AL. 2009). Ähnlich wie der Moorfrosch verfügt die Art über ein großes Wander- und Ausbreitungspotenzial. So sind nächtliche Wanderungen von bis zu über 100 m und Distanzen von über einem Kilometer zwischen verschiedenen Lebensräumen bekannt (KUPFER 1998). Trotz dieser Fähigkeit wird für den Großteil der Populationen von einer hohen Ortstreue ausgegangen (THIESMEIER ET AL. 2009). So verbleiben die meisten Individuen lange Zeit im Fortpflanzungsgewässer, halten sich danach in der unmittelbaren Umgebung auf und gehen teilweise bereits zur Überwinterung wieder zurück ins Gewässer. Für die Überwinterung an Land werden (feuchte) Gehölzstrukturen, Böschungen und Lesesteinhaufen, teilweise auch Keller und andere unterirdische Hohlräume aufgesucht (THIESMEIER ET AL. 2009; NLWKN 2011aa). Der Kammolch ist in Niedersachsen weit verbreitet und ein typischer Bewohner des Tieflandes. Die Besiedlungsdichte nimmt von West nach Ost sowie von Nord nach Süd zu und ausschließlich für die größeren Höhenlagen im Harz sowie die küstennahen Bereiche sind keine Vorkommen bekannt (NLWKN 2011aa). Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der bekannten Verbreitung der Art. Während der Begehungen wurde die Art nicht festgestellt.

Das Vorhabengebiet beschränkt sich ausschließlich auf Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für den Kammolch kann damit ausgeschlossen werden. Die Gewässer im Vorhabengebiet und der direkten Umgebung besitzen keine Habitat-eignung für die Art. Der vorhandene Graben weist eine starke Ruderalisierung auf, so dass dieser bereits kurz nach Beginn der Vegetationsphase nahezu vollständig zugewachsen/beschattet ist. Dies trifft im Jahresverlauf auch für den Bereich der Wipperau zu, welche zudem eine relativ hohe Fließgeschwindigkeit aufweist und als Fortpflanzungsgewässer daher ebenfalls ausscheidet. Ein Vorkommen des Kammolches kann daher ausgeschlossen werden.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit des Kammolches ist daher nicht anzunehmen und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

3.3 Reptilien

3.3.1 Schlingnatter

Schlingnattern besiedeln trockenwarme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen. In den nördlichen Verbreitungsgebieten stellen sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe die wichtigsten Lebensräume für die Schlingnatter dar (PODLOUCKY & WAITZMANN 1993). Der Verbreitungsschwerpunkt der Schlingnatter liegt in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsregionen Südwest- und Süddeutschlands, wo sie ein geschlossenes Gebiet besiedelt. Die niedersächsischen Schwerpunktorkommen der Schlingnatter liegen in der Region Lüneburger Heide sowie in den Mooren und ausgedehnten Kiefernwäldern im Weser-Aller-Flachland. Für den Bereich des Vorhabengebietes sind keine aktuellen Vorkommen bekannt, jedoch existieren in dem Gebiet mehrere Altnachweise der Art (vor 1993; NLWKN 2011m). Während der Begehungen wurden keine Sichtungen der Art festgestellt.

Das Vorhabengebiet beschränkt sich ausschließlich auf Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, sowie einen darin verlaufenden stark ruderalisierten Graben. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Schlingnatter kann ausgeschlossen werden. Jedoch stellen die miteinander verbundenen Gehölz- und Saumstrukturen der umgebenden Gewässerbereiche – Katzienbach und Wipperau sowie Kleingewässer – sowie deren unmittelbare Umgebung, einen potenziellen Wander- und Ausbreitungskorridor für die Art dar.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Schlingnatter kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und es erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Kap. 4.3.

3.3.2 Zauneidechse

Die Zauneidechse besiedelt die verschiedensten, vor allem auch durch den Menschen geprägten Lebensräume. Entscheidend dabei ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- und Versteckplätze (z. B. Steinschüttungen, Ansammlungen von Totholz) sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Untergrund zur Eiablage (ELBING ET AL. 1996; LEOPOLD 2004). So ist sie im Norddeutschen Tiefland eng an Sandböden, vegetationsarme und sonnige Trockenstandorte gebunden. Bevorzugte Zauneidechsen-Biotope in Niedersachsen sind Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste (i. d. R. ehemalige Eichen-Birkenwald-Standorte), häufig in Verbindung mit kleinen eingestreuten Calluna-Flächen, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen mit mehr oder weniger starkem Gehölzanflug (u. a. Hundsrose, Weißdorn, Schlehe, Wacholder), ferner Böschungen an Bahn- und Straßentrassen oder Kanälen, Abbaugruben, Ruderalflächen, Feld- und Wegränder im Verbund mit Hecken, Gebüsch oder Feldgehölzen (NLWKN 2011ab). Sie hat an ihren Lebensraum einen Mindestanspruch:

- sonnenexponierte Lage (südliche Expositionen, Hangneigung max. 40°)
- lockeres, gut drainiertes Substrat

- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation (stark verbuschte Habitate werden gemieden)
- Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz etc. als Sonnenplätze.

Die Zauneidechse kommt mehr oder weniger zerstreut in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Die größten Siedlungsdichten finden sich dabei in den Regionen Lüneburger Heide, Weser-Aller- Flachland, Weser-Leine-Bergland sowie der südlichen Ems-Hunte-Geest. In den übrigen Bereichen ist die Verbreitung lückenhaft (NLWKN 2011ab). Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der bekannten Verbreitung der Art. Während der Begehung wurden keine Sichtungen der Art festgestellt.

Das Vorhabengebiet beschränkt sich ausschließlich auf Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie einen darin verlaufenden stark ruderalisierten Graben. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Zauneidechse kann ausgeschlossen werden. Jedoch stellen die miteinander verbundenen Gehölz- und Saumstrukturen der umgebenden Gewässerbereiche – Katzienbach und Wipperau sowie Kleingewässer – sowie deren unmittelbare Umgebung, einen potenziellen Lebensraum sowie einen Wander- und Ausbreitungskorridor für die Art dar.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Zauneidechse kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und es erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Kap. 4.3.

3.4 Schmetterlinge

3.4.1 Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers sind zweigeteilt. Die Eiablage- und Futterpflanze der Raupen gehören ausschließlich der Familie der Nachtkerzengewächse (*Onagraceae*) an, wobei insbesondere die Gattung der Weidenröschen (*Epilobium*) zu erwähnen ist (RENNWALD 2005). Diese wachsen häufig an feuchten bis nassen Standorten mit zum Teil sehr dichter und hoch aufwachsender Vegetation (z. B. Wiesengraben, Bach- und Flusssufern). Im Gegensatz dazu benötigen die adulten Tiere zum Nahrungserwerb ruderale, trockene und vor allem warme Standorte mit ausreichenden Beständen von Saugpflanzen, wie z. B. dem Gewöhnlichen Natternkopf (*Echium vulgare*), Wiesensalbei (*Salvia pratensis*) oder diversen Nelken (*Dianthus*, *Silene*). Typische Habitatkomplexe für den Nachtkerzenschwärmer sind Ruderalfluren, Sümpfe, Niedermoore und Uferbereiche (RENNWALD 2005). Für Niedersachsen sind keine dauerhaften Vorkommen der Art bekannt, es werden aber regelmäßig Einflüge und auch Raupenfunde in den südlichen Landesteilen erfasst (NLWKN 2015). Das Vorhabengebiet liegt außerhalb der bekannten Verbreitung der Art. Während der Begehungen wurden keine Sichtungen der Art oder noch Bestände von potenziellen Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (Weidenröschen und Nachtkerzenarten) festgestellt.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers kann daher ausgeschlossen werden und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

3.5 Libellen

Von den sieben in Niedersachsen vorkommenden nach § 44 BNatSchG besonders zu beachtenden Libellenarten sind kann ein Vorkommen im Vorhabengebiet sowie der direkten Umgebung aufgrund ihrer Verbreitung bzw. grundsätzlichen Ansprüchen an den Lebensraum (s. Tab. 3.1) für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Grüne Mosaikjungfer
- Große Moosjungfer
- Grüne Flussjungfer

Während der Begehungen wurde keine der aufgeführten Arten festgestellt. Das Vorhabengebiet selbst beschränkt sich ausschließlich auf Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, sowie einen darin verlaufenden stark ruderalisierten Graben, welcher während der Vegetationsphase keine oder nur wenige Freiwasserbereiche aufweist. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum für die aufgeführten Libellenarten, kann ausgeschlossen werden. Durch die Errichtung und der Betrieb von PV-Modulen in diesem Bereich sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen (z. B. Lebensraumverlust, Erhöhung des Kollisionsrisikos) für die Gruppe der Libellen zu erwarten.

Für die im direkten Umfeld des Vorhabengebietes vorhandenen Gewässer (Fließgewässer mit im Jahresverlauf stark zunehmenden Vegetation sowie ephemere, stark beschattete Kleingewässer) wird ein Vorkommen der aufgeführten Libellenarten als unwahrscheinlich eingeschätzt, kann aber aus dem Vorsorgeprinzip heraus potenziell nicht sicher ausgeschlossen werden. Nach dem aktuellen Planungsstand ist jedoch keines der Gewässer, noch deren direkt angrenzende Bereiche vom Vorhaben betroffen und es werden durch das Vorhaben keine Strukturen in diesen Bereichen errichtet noch Störungsquellen (z. B. Beleuchtung) geschaffen, welche deren potenzielle Relevanz für Libellen beeinträchtigen könnten.

Da durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens (gem. dem aktuellen Planungsstand) keine Verschlechterung für das Vorhabengebiet, sowie die umgebenden Gewässer anzunehmen ist, kann eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Artengruppe der Libellen ausgeschlossen werden und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

3.6 Weichtiere

3.6.1 Bachmuschel

Die Bachmuschel besiedelt saubere, aber eher nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit Gewässergüte II (mäßig belastet). In Niedersachsen ist die Art extrem selten wahrscheinlich nur noch in der Lüneburger Heide und im Wendland sind an wenigen Stellen überlebensfähige Populationen vorhanden (NLWKN 2011ac). Diese liegen im weiteren Umfeld zum Vorhabengebiet, in dessen Nahbereich jedoch keine Vorkommen bekannt sind. Während der Begehungen wurden keine Hinweise oder Spuren (z. B. Schalen) der Art gefunden.

Das Vorhabengebiet beschränkt sich ausschließlich auf terrestrische Bereiche und liegt somit außerhalb des Lebensraumes der Art. Die angrenzend zum Vorhabengebiet verlaufende Wipperau und der Katzienbach stellen ein potenzielles Habitat für die Bachmuschel dar. In dieser werden die Habitatanforderungen der Bachmuschel zwar nur unzureichend erfüllt, so dass ein Vorkommen als unwahrscheinlich gilt, aber aus dem Vorsorgeprinzip heraus kann die Art nicht sicher ausgeschlossen werden. Nach dem aktuellen Planungsstand ist jedoch weder das Gewässer selbst noch der direkt angrenzende Bereich vom Vorhaben betroffen. Außerdem werden durch das Vorhaben keine Strukturen in diesem Bereich errichtet, noch Störungsquellen (z. B. Stoffeinträge) geschaffen, welche dessen potenzielle Relevanz für die Bachmuschel beeinträchtigen könnte.

Da durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens (gem. dem aktuellen Planungsstand) weder Verschlechterungen für das Vorhabengebiet noch für die umgebenden Gewässerbereiche anzunehmen sind, kann eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Bachmuschel ausgeschlossen werden und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

3.7 Europäische Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten erfolgt die Betrachtung getrennt für Brutvögel, Rastvögel und den Vogelzug.

3.7.1 Brutvögel und Nahrungsgäste

Nestkartierung

Die Nestkartierung erfolgte im Umkreis von 1000 m um das Vorhabengebiet (s. Abb. 3.1). Insgesamt wurden fünf Neststandorte erfasst, von welchen zwei Besatz aufwiesen. Zum einen brütete ein Mäusebussard (*Buteo buteo*) erfolgreich südwestlich des Vorhabengebietes in ca. 900 m Entfernung. Bei der zweiten ebenfalls erfolgreichen Brut handelt es sich um den Kranich (*Grus grus*). Dieser brütete im östlichen der beiden direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden gehölzumstandenen ephemeren Kleingewässer. Nach Informationen von Anwohnern handelt es sich dabei um einen traditionellen Brutplatz, der schon seit einigen Jahren genutzt wird (s. Abb. 3.1).

Brutvogelerfassung

Während der fünf durchgeführten flächendeckenden Begehungen (von Mai bis August) wurden insgesamt 43 Vogelarten festgestellt. Für 19 dieser Arten wurden zudem Reviere ermittelt (in Anlehnung an SÜDBECK ET AL. 2005). Lediglich für den Brutplatz der Feldlerche und der Schafstelze ist eine Verortung innerhalb der Vorhabenfläche anzunehmen, während die weiteren Reviere den umgebenden Gehölz- und Saumstrukturen zuzuordnen sind (s. Abb. 3.2).



Abb. 3.1 Ergebnisse der Nestkartierung im 1000 m Radius um das Vorhabengebiet.

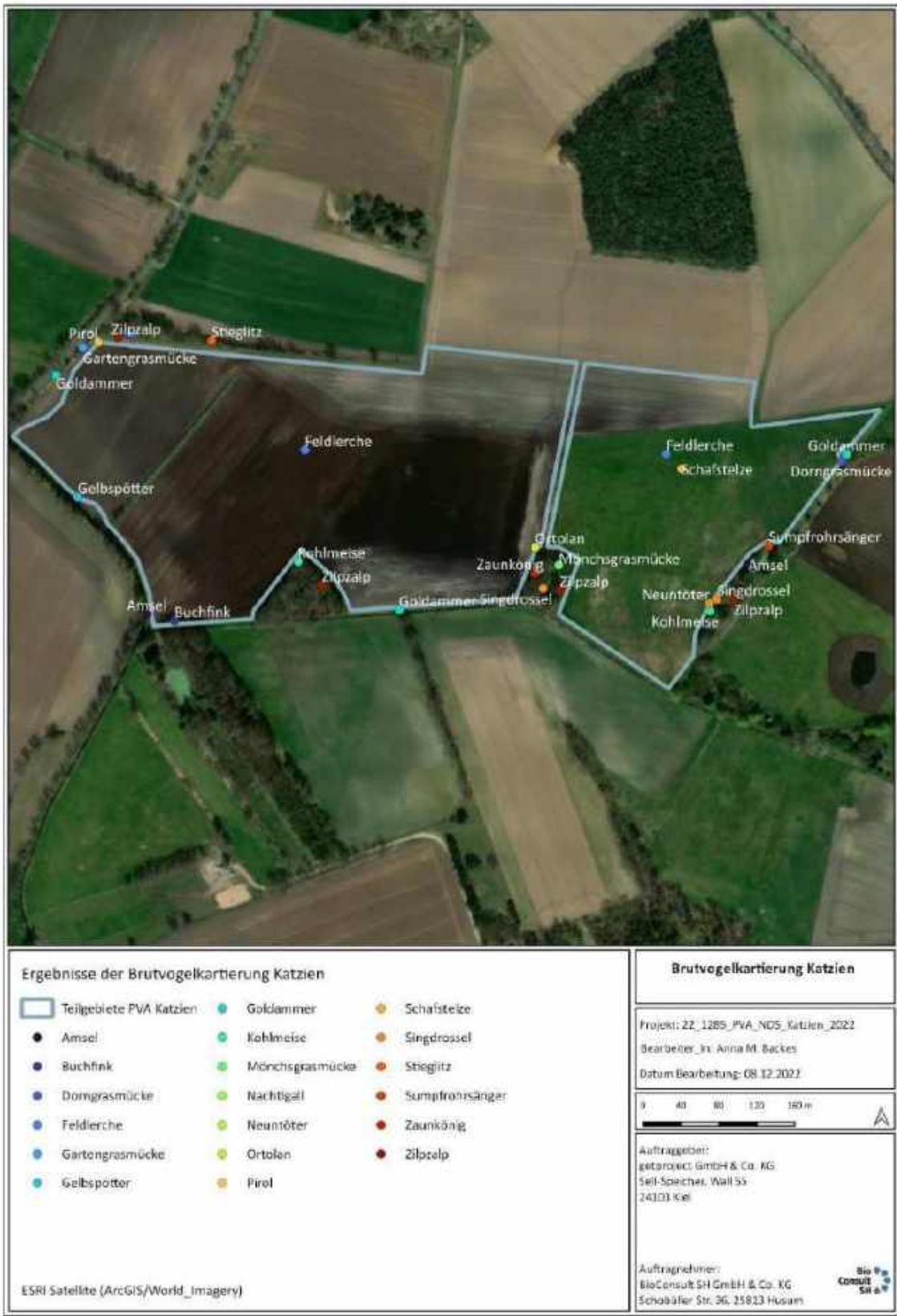


Abb. 3.2 Übersicht über die im Vorhabengebiet sowie der direkten Umgebung, in Anlehnung an Südbeck et al. (2005), ermittelten Brutvogelreviere 2022.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Betrachtung der Brutvögel erfolgt auf Artniveau für Arten, welche mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- streng geschützte Art gem. BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14 oder BArtSchV §1 Nr. 2 ,
- gelistete Art im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (EUROPÄISCHE UNION 2010),
- auf der Roten Liste Niedersachsens (2022) oder Deutschlands (2020) als gefährdete oder sehr seltene aufgeführte Art,
- gem. der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz auf der Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besondere Handlungsbedarf (NLWKN 2011a) aufgeführte Art ,
- Koloniebrüter.

In Tab. 3.2 werden für alle festgestellten Brutvögel des Vorhabengebietes und der direkten Umgebung (Nahrungsgäste) die aufgeführten Kriterien dargestellt. Die Betrachtung der weiteren Arten (kein aufgeführtes Kriterium erfüllt) erfolgt in Anlehnung an die Hinweise aus LBV-SH/AFPE (2016) auf Gildenniveau. Dabei werden die Arten entsprechend ihrer Brutbiologie (SÜDBECK ET AL. 2005) so zusammengefasst, dass eine direkte Zuordnung der betroffenen Gilden zu den vom Vorhaben potenziell betroffenen Lebensräumen bzw. Habitatkomplexen ermöglicht wird.

Tab. 3.2 Übersicht über die festgestellten Brutvogelarten des Vorhabengebietes und der direkten Umgebung¹ unter Angabe der Revieranzahl, der Schutz- und Gefährdungseinstufungen sowie der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betrachtungsebene.

Artnamen deutsch	Re- viere	streng geschützt	Anh. I VSchRL	RL NDS	RL D	Priorität NDS	Kolo- nie- brüter	Betrachtung
Amsel	2			*	*			Brutvögel der Gehölze
Buchfink	2			*	*			Brutvögel der Gehölze
Dorngrasmücke	2			*	*			Brutvögel der Gehölze
Feldlerche	2			3	3	P		Einzelart
Gartengrasmücke	1			3	*			Einzelart
Gelbspötter	1			V	*			Brutvögel der Gehölze
Goldammer	4			V	*			Brutvögel der Gehölze
Kohlmeise	2			*	*			Brutvögel der Gehölze
Kranich	1	BNatSchG	Anh. I	*	*			Einzelart
Mäusebussard¹	1	BNatSchG		*	*			Einzelart
Mönchs- grasmücke	1			*	*			Brutvögel der Gehölze
Nachtigall	1			V	*	P		Einzelart
Neuntöter	1		Anh. I	V	*	P		Einzelart
Ortolan	1	BNatSchG	Anh. I	1	2	P		Einzelart
Pirol	1			3	V	P		Einzelart
Schafstelze	1			*	*			Offenlandbrüter
Singdrossel	2			*	*			Brutvögel der Gehölze
Stieglitz	1			V	*			Brutvögel der Gehölze
Sumpfrohrsänger	1			*	*			Offenlandbrüter

Artname deutsch	Re- viere	streng geschützt	Anh. I VSchRL	RL NDS	RL D	Priorität NDS	Kolo- nie- brüter	Betrachtung
Zaunkönig	1			*	*			Brutvögel der Gehölze
Zilpzalp	4			*	*			Brutvögel der Gehölze

RL-Kategorien: 2 – Stark gefährdet; 3 – Gefährdet; V – Vorwarnliste; * – Ungefährdet

P-Prioritär, HP – Höchste Priorität

¹ Nestkartierung

Feldlerche

Die Feldlerche ist eine Art, die in Agrarflächen regelmäßig und verbreitet als Brutvogel vorkommt. Als Vogel der Offenlandschaft bewohnt sie Habitate, die weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Optimal sind offene Weidelandschaften, Flächen mit Anbau von Sommergetreide oder jüngere Brachestadien, deren Vegetation zu Beginn der Brutzeit niedrig ist und über die Brutzeit hinweg zumindest teilweise niedrig oder weitständig bleibt (BERNDT ET AL. 2002). Nach DAUNICHT (1998) werden Flächen verlassen, sobald die Vegetationsdeckung über 90 % beträgt. Zu höheren vertikalen Strukturen wird ein Mindestabstand eingehalten. Dieser beträgt nach FLADE (1994) etwa 60 m. Die Siedlungsdichte nimmt mit zunehmendem Flächenanteil von Gehölzen ab, Freiflächen mit einer Größe von < 5 ha werden generell gemieden (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 1994). Weiterhin nimmt die Siedlungsdichte bei hoher Bodenfeuchte ab (BAUER ET AL. 2005). Höchste Dichten erreicht die Feldlerche auf frühen Ackerbrache-Stadien (ein- bis zweijährig) und Trocken- und Halbtrockenrasen. Regelmäßig können hier Siedlungsdichten von 7 bis 12 Brutpaaren/10 ha, erreicht werden (FLADE 1994, TOEPFER & STUBBE 2001, BAUER et al. 2005). Längerfristig aufgelassene Brachen verlieren ggf. sehr schnell durch entsprechende Vegetationsentwicklung ihre Eignung für die Feldlerche. Die Reichweite baubedingter Störungen ist mit 150 m anzusetzen. Hierbei ist eine baubedingte Abnahme von 100 % bis in 100 m Entfernung anzusetzen (vgl. ARBEITSGRUPPE FÜR REGIONALE STRUKTUR- UND UMWELTFORSCHUNG GMBH 1998). Die Störwirkung ist dabei abhängig von der Geländesituation. Sichtbarrieren wie bspw. Hecken können den Meidekorridor ggf. reduzieren.

Feldlerchen nutzen das Vorhabengebiet sowohl als Brutgebiet als auch als Nahrungsraum. Die Erfassung der Brutpaare ergab zwei Reviere auf der Fläche. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Feldlerche kann daher nicht ausgeschlossen werden, sodass eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Kap. 4.4.1 erfolgt.

Gartengrasmücke

Die Gartengrasmücke wurde mit einem Revier in den direkt nördlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Saumstrukturen festgestellt. Es ist anzunehmen, dass die Nahrungsflächen dieses Reviers zum Großteil innerhalb des Vorhabengebietes liegen. Zudem stellen die begleitenden Ruderalfluren des Vorhabengebietes potenzielle Brutplatzstrukturen für die als bodennah brütende Art der Gehölze dar. Diese weisen jedoch im Vergleich zu den, das Vorhabengebiet umgebenden Saumstrukturen eine deutlich geringere Wertigkeit auf, was auch das erfasste Revier der Gartengrasmücke innerhalb der nördlich angrenzenden Saumstrukturen zeigt. Eine besondere Bedeutung des Vorhabengebietes für potenzielle Brutplätze ist daher nicht gegeben.

Es ist anzunehmen, dass ein Großteil der Flächen als Nahrungshabitat genutzt werden. Für eine vergrämende Wirkung der installierten Module auf die Gartengrasmücke liegen bisher keine Erkenntnisse vor. Raab (2015) und Stoefer et al (2014) konnten die Art während der Brutzeit in bestehenden PVA nachweisen. Es ist daher anzunehmen, dass die Gartengrasmücke die Flächen, auch nach der Errichtung der PVA, weiterhin zur Nahrungssuche nutzt. Für die Zeit der Errichtung der Module sind lediglich kleinräumige Ausweichbewegungen der Art zu erwarten. Diese zeigt im Allgemeinen eine hohe Störungsresistenz, was Ansiedlungen im Randbereich von Siedlungen und entlang von Verkehrswegen aufzeigen. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch während der Errichtung der PVA ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes darstellt. Die unmittelbar an das Vorhabengebiet angrenzend Saumstrukturen, mit einer hohen potenziellen Brutplatzgeignung und in welchen das erfasste Revier verortet wurde, sind nicht vom Vorhaben betroffen. So werden durch das Vorhaben keine Strukturen in diesen Bereichen errichtet noch Störungsquellen (z. B. Beleuchtung, bewegliche Maschinenteile) geschaffen, welche deren potenzielle Relevanz für Brutplätze, beeinträchtigen könnten.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Gartengrasmücke ist daher nicht anzunehmen und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

Kranich

Die Kartierung potenzieller Nahrungsflächen des Kranichs ergibt, dass Teilfläche 2 als Nahrungshabitat genutzt wird (Abb. 3.3) und die Fläche als wichtiger Korridor zu weiteren Nahrungsflächen im Osten anzusehen ist, auf den der Kranich seine Jungen führt. Für die Art geht durch den Verlust der Nahrungsfläche und die zu erwartende Meidewirkung der sich anschließende, traditionelle Brutplatz verloren. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Kranichs kann daher nicht ausgeschlossen werden, sodass eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Kap. 4.4.2 erfolgt.



Abb. 3.3 Nahrungsreviere des Kranichs in der Umgebung / auf der Vorhabenfläche.

Mäusebussard

Im Randbereich des 1000 m Radius um die Fläche wurde eine erfolgreiche Brut des Mäusebussards festgestellt. Das Vorhabengebiet stellt als Nahrungsfläche einen kleinen Teil des Gesamtlebensraums des Brutpaars dar. Das Vorhabengebiet beschränkt sich ausschließlich auf Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland und Acker), welche keine Strukturen für potenzielle Neststandorte des Mäusebussards aufweisen. Jedoch stellt das Vorhabengebiet einen Teil des Gesamtlebensraums des festgestellten Brutplatzes dar. Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist eine besondere Bedeutung des Vorhabengebietes, gegenüber den umliegenden Flächen, nicht anzunehmen. Zahlreiche Studien (z. B. Herden et al. 2009; Schlegel 2021) zeigen, dass bei einer naturverträglichen Planung und Ausprägung von PVA, die Bereiche sowohl während der Errichtung als auch danach durch den Mäusebussard weiter genutzt werden. Für eine vergrämende Wirkung der installierten Module liegen bisher keine Erkenntnisse vor. Lieder und Lumpe (2011) konnten bei der Untersuchung des Solarparks Ronneburg „Süd I“ (Thüringen) zeigen, dass keine Abweichungen im Flugverhalten bei der Nahrungssuche gegenüber anderen nahe gelegenen Freiflächen bestanden. Auch ist die Nutzung aller Teilbereiche von vorhandenen PVA für den Mäusebussard bekannt. So wurden sowohl Jagdflüge in größeren Höhen über den PVA-Modulen, wie auch die Nutzung des unmittelbaren Anlagennahbereiches (Ansitz auf sowie Jagden zwischen und unter den PVA-Modulen) für die Art beobachtet (Herden et al. 2009). Durch die entsprechende Ausgestaltung der PVA ist sogar eine Erhöhung des Nahrungsangebotes (z. B. Abundanz und Verfügbarkeit von Kleinsäugern) im Vergleich zu den bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen möglich, so dass insgesamt eine Aufwertung des Bereiches als Lebensraum für die Art erreicht werden kann (HERDEN ET AL. 2009; DEMUTH ET AL. 2019). Unmittelbar angrenzend an das Vorhabengebiet existieren potenziell Nistplatzstrukturen – Gehölze in der Umgebung – für den Mäusebussard. Diese sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen. So werden durch das Vorhaben keine Strukturen in diesen Bereichen errichtet noch Störungsquellen (z. B. Beleuchtung, bewegliche Maschinenteile) geschaffen, welche deren potenzielle Relevanz als Niststandorte beeinträchtigen könnten.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit des Mäusebussards ist daher nicht anzunehmen und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

Nachtigall

Die Nachtigall brütet versteckt in bodennaher, dichter Vegetation in Randbereichen von Wäldern oder in gehölzreichen, halboffenen Kulturlandschaften. Auch in dichten Feldgehölzen findet die Arte ein Bruthabitat. Die vorliegenden Daten zeigen ein mögliches Revier der Nachtigall im Vorhabengebiet. Da Gehölzentnahmen nicht vorgesehen sind und ein Abstand zu den Säumen eingehalten wird, kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Nachtigall ausgeschlossen werden, sodass keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Neuntöter

Neuntöter sind Gehölzbrüter, die den Plangeltungsbereich als Nahrungsgebiet nutzen können. Die vorliegenden Daten zeigen ein mögliches Revier des Neutöters in der Nähe des Plangeltungsbeereichs. Da Gehölzentnahmen nicht vorgesehen sind, kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit des

Neuntöters ausgeschlossen werden, sodass keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Ortolan

Ortolane brüten auf offenen Flächen, die mit Feldhecken und Knicks Singwarten und Versteckmöglichkeiten bieten, die Art nutzt Büsche und Hecken zur Deckung. Die Art brütet überwiegend in Getreideäckern entlang von Knicks oder anderen Strukturen. Ortolane können der Plangeltungsbe- reich sowohl als Brutgebiet als auch als Nahrungsraum nutzen. Der Ortolan ist durch die Nahrungs- knappheit in der intensiv genutzten Landschaft stark gefährdet. Die Revierkartierung der Brutpaare ergab ein Revier auf der Fläche. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Ortolans kann daher nicht ausgeschlossen werden, sodass eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Kap. 4.4.1 er- folgt.

Pirol

Pirole brüten hoch in Laubbäumen feuchter lichter Wälder oder in den Feldgehölzen von Flussnie- derungen. Auch Parkanlagen und Randalagen von Wäldern sowie Ufergehölze werden als Brutge- biete aufgesucht. Die vorliegenden Daten zeigen ein mögliches Revier des Pirols im Vorhabenge- biet, dieses wird kann der Art als Nahrungsraum dienen. Da Gehölzentnahmen nicht vorgesehen sind kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Priols ausgeschlossen werden, sodass keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Brutvögel offener und halboffener Biotope

Auf der östlichen Grünlandfläche wurde ein Revier der Schafstelze (Vertretet der Brutvögel offener und halboffener Biotope) festgestellt. Es ist anzunehmen, dass die Nahrungsflächen dieses Reviers auch innerhalb des Vorhabengebietes liegen.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Brutvögel offener und halboffener Biotope ist daher anzunehmen und es erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Kap.4.4.1.

Brutvögel der Gehölze

In den an das Vorhabengebiet direkt angrenzenden Saum- und Gehölzstrukturen wurden insgesamt 17 Reviere von 9 Arten der Brutvögel der Gehölze (s. Tab. 3.2) festgestellt. Es ist anzunehmen, dass die Nahrungsflächen dieser Reviere zumindest teilweise innerhalb des Vorhabengebietes liegen, welches sich ausschließlich auf Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland und Acker) beschränkt und keine Strukturen für potenzielle Neststandorte der Brutvögel dieser Gilde aufweist. Jedoch stellt das Vorhabengebiet einen Teil des Gesamtlebensraums der nachgewiesenen Arten dar. Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist jedoch eine besondere Bedeutung des Vorhabengebietes, gegenüber den umliegenden Flächen, nicht an- zunehmen. Zahlreiche Studien (z. B. Herden et al. 2009; Schlegel 2021) zeigen, dass bei einer natur- verträglichen Planung und Ausprägung von PVA, die Bereiche sowohl während der Errichtung als auch danach, durch die Brutvögel der Gehölze weiter genutzt werden.

Für eine vergrämende Wirkung der installierten Module liegen bisher keine Erkenntnisse vor. Lieder und Lumpe (2011) konnten bei der Untersuchung des Solarparks Ronneburg „Süd I“ (Thüringen) keine Abweichungen im Flugverhalten bei der Nahrungssuche gegenüber anderen nahe gelegenen Freiflächen feststellen. Auch ist die Nutzung aller Teilbereiche von vorhandenen PVA für gehölzbrütende Arten bekannt. Durch die Ausgestaltung der PVA ist sogar eine Erhöhung des Nahrungsangebotes möglich (im Vergleich zu den bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen), so dass insgesamt eine Aufwertung des Bereiches als Lebensraum für die Gilde erreicht werden kann (HERDEN ET AL. 2009; DEMUTH ET AL. 2019).

Unmittelbar angrenzend an das Vorhabengebiet existieren potenziell Nistplatzstrukturen – Gehölze in der Umgebung – für Brutvögel der Gehölze. Diese sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen. So werden durch das Vorhaben keine Strukturen in diesen Bereichen errichtet noch Störungsquellen (z. B. Beleuchtung, bewegliche Maschinenteile) geschaffen, welche deren potenzielle Relevanz als Niststandorte beeinträchtigen könnten.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Gilde Brutvögel der Gehölze ist daher nicht anzunehmen und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

3.7.2 Rastvögel

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb der wertvollen Bereiche für Gastvögel (geodaten@nlwkn-dir.niedersachsen.de, 2018). Aufgrund der binnenländischen Lage, der Entfernung zur Küste und zu größeren, binnenländisch gelegenen Seen ist nicht mit rastenden Vogelarten zu rechnen, die über die Schwellenwerte der jeweils landesweit bedeutsamen Vorkommen hinausgehen.

Nach dem aktuellem Kenntnisstand sind weder ein offensichtliches Meideverhalten von PVA-Flächen, noch „negative“ Verhaltensbeobachtungen als Reaktion auf die PV-Module für Rastvögel bekannt (Herden et al. 2009). Da die bekannten Untersuchungen jedoch alle in PVA außerhalb relevanter Rastvogelbereiche durchgeführt wurden, kann dies nicht sicher für alle Arten ausgeschlossen werden. Nach fachlicher Einschätzung ist daher ein Meideverhalten für PVA-Flächen und ggf. auch deren unmittelbarem Nahbereich für einige Rastvögel, wie z. B. Kraniche, Gänse oder Schwäne, anzunehmen (HERDEN ET AL. 2009; DEMUTH ET AL. 2019). Die Gefahr von Kollisionen von (Rast-) Vögeln mit den PVA-Strukturen oder erheblichen Irritationswirkungen durch diese wird hingegen insgesamt als sehr gering eingeschätzt (Herden et al. 2009), so dass nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko für nahrungssuchende (Rast-) Vögel auszugehen ist.

Durch das Vorhaben kann eine Meidung der Flächen durch einzelne rastende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Für die zu erwartenden Individuenzahlen dieser Arten (Lage außerhalb relevanter Rastvogelbereiche) wird allerdings angenommen, dass diese flexibel auf Störungen reagieren und ausreichend Ausweichhabitate um das Vorhabengebiet zur Verfügung stehen.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Rastvögel ist daher nicht anzunehmen und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

3.7.3 Vogelzug

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb der wertvollen Bereiche für Gastvögel (geodaten@nlwkn-dir.niedersachsen.de, 2018).

Nach dem aktuellem Kenntnisstand sind keine „negativen“ Verhaltensbeobachtungen als Reaktion auf PVA für Zugvögel bekannt (Herden et al. 2009). Weder zeigten überfliegende Vögel Verhaltensweisen, welche auf eine Irritation durch die PVA schließen lassen, noch konnten diese für bodennah ziehende Kleinvögel beobachtet werden. Häufig nutzten diese sogar die PVA-Flächen zur Zwischenrast (Herden et al. 2009). Die Gefahr von Kollisionen von (Zug-) Vögeln mit den PVA-Strukturen oder erheblichen Irritationswirkungen durch diese, wird insgesamt als sehr gering eingeschätzt (Herden et al. 2009), so dass nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko für (Zug-) Vögel auszugehen ist.

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit der Zugvögel ist daher nicht anzunehmen und es erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung.

3.8 Fazit Relevanzprüfung (Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten)

Tab. 3.3 Übersicht über die im Plangeltungsbereich (potenziell) vorkommenden Arten des Anh. IV der FFH-RL und den vorkommenden europäischen Brutvogelarten sowie deren vorhabenbedingte (potenzielle) Betroffenheit. Rot hinterlegt: Arten, die im Gebiet (potenziell) vorkommen und durch das Vorhaben auch (potenziell) betroffen sind.

Art	Vorkommen kV/p / V*	Betroffenheit + / - *
Säugetiere		
Mopsfledermaus	P	-
Breitflügelfledermaus	P	-
Große Bartfledermaus	P	-
Teichfledermaus	P	-
Wasserfledermaus	p	-
Großes Mausohr	P	-
Kleine Bartfledermaus	P	-
Fransenfledermaus	P	-
Kleiner Abendsegler	P	-
Großer Abendsegler	p	-
Rauhautfledermaus	P	-
Zwergfledermaus	P	-
Mückenfledermaus	P	-
Braunes Langohr	P	-
Graues Langohr	P	-
Zweifarbelfledermaus	p	-
Haselmaus	p	-
Wolf	V	+
Fischotter	p	+
Amphibien		

Art	Vorkommen kV/p / V*	Betroffenheit + / -*
Rotbauchunke	p	-
Kreuzkröte	p	-
Laubfrosch	p	+
Knoblauchkröte	p	-
Kleiner Wasserfrosch	p	-
Moorfrosch	p	+
Kammolch	p	-
Reptilien		
Schlingnatter	p	+
Zauneidechse	p	+
Schmetterlinge		
Nachtkerzenschwärmer	kV	-
Vögel		
Feldlerche	V	+
Grasmücke	V	-
Kranich	V	+
Mäusebussard	V	-
Nachtigall	V	-
Neuntöter	V	-
Ortolan	V	+
Pirol	V	-
Brutvögel offener und halboffener Biotope	V	+
Brutvögel der Gehölze	V	-
Rastvögel	p	-
Zugvögel	p	-

*kV = kein Vorkommen, p= potenzielles Vorkommen, V = Vorkommen nachgewiesen; + = (potenziell) betroffen, - = nicht betroffen

4 PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN FÜR ARTEN DES ANHANGES IV DER FFH-RL GEM. § 44 ABS. 1 BNATSCHG

Für die in Kapitel 3 bestimmten Arten / Artgruppen, für welche eine potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben besteht, wird in diesem Kapitel das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens geprüft.

- **Baubedingte und betriebsbedingte Tötungen von europäischen Vogelarten und Individuen der Arten des Anhangs IV der FFH-RL gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:** Tötungen von Individuen betreffen neben ausgewachsenen Tieren auch verschiedene Entwicklungsstadien von Tieren (Eier, Laich). Neben der direkten Tötung ist auch das Verletzen der artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Tötungen und Verletzungen können insbesondere baubedingt im Rahmen der Baufeldfreimachung entstehen, aber auch betriebsbedingt durch Verkehr im Plangeltungsbereich.
- **Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:** Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind i. d. R. zeitlich begrenzt, so dass in diesem Kapitel nur baubedingte Störungen betrachtet werden. Dauerhafte anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen durch das Vorhaben (Silhouettenwirkung, Lärm, Licht) werden unter den Tatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Brutgebiete) und Ruhestätten (bedeutende Rastgebiete) im nachfolgenden Kapitel diskutiert. Die Verwirklichung dieses Verbotstatbestandes ist an die Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Populationen gekoppelt. Der Erhaltungszustand wird als grundsätzlich „günstig“ betrachtet, wenn:
 - aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
 - das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
- **Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:** Durch das geplante Vorhaben kann es zu einer Schädigung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten kommen, sofern diese vorher den Bereich des Plangeltungsbereichs als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte genutzt haben bzw. sofern diese Arten aufgrund der Scheuchwirkung des Vorhabens aus diesem und umliegenden Bereichen dauerhaft verdrängt werden. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 3 liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nur dann vor, wenn die ökologischen Funktionen, die sie vor dem Eingriff erfüllten, im räumlichen Zusammenhang verloren gehen.

4.1 Säugetiere

4.1.1 Wolf

Bau- und betriebsbedingte Tötungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingt: Der Wolf gilt als scheues Tier, welcher menschliche Aktivitäten grundsätzlich meidet. Durch den vergrämenden Effekt der Bauarbeiten sind Tötungen während der Errichtung der geplanten PVA auszuschließen.

Anlage- und betriebsbedingt: Nach Umsetzung des Vorhabens gleicht das Vorhabengebiet mit den installierten Strukturen (PVA und Infrastruktur) weiten Teilen der vom Wolf auf seinen Wanderungen und Streifzügen durchquerten anthropogen geprägten Landschaft. Es ist somit weiterhin als Teil des Standardlebensraumes der Art zu werten, in welchem ein allgemeines Lebensrisiko zu erwarten ist. Eine anlagen- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt: Für den Wolf stellt das Vorhabengebiet nur einen kleinen Ausschnitt des gesamten genutzten Territoriums bzw. Aktionsraums dar, welcher ggf. gelegentlich durchquert wird. Durch den vergrämenden Effekt der Bauarbeiten ist eine Störung einzelner Individuen auf ihren Wanderungen in diesem Bereich möglich. Jedoch kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen, aufgrund des geringen lokalen und zeitlichen Umfangs der Beeinträchtigung, sicher ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt: Nach Umsetzung des Vorhabens gleicht das Vorhabengebiet mit den installierten Strukturen (PVA und Infrastruktur) weiten Teilen der vom Wolf auf seinen Wanderungen und Streifzügen durchquerten anthropogen geprägten Landschaft. Die zu erwartenden anlagen- und betriebsbedingten Störungen (z. B. Wartungsarbeiten) entsprechen in weiten Teilen denen seines Lebensraumes. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingt: Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der Flächen ist von einem Lebensraumverlust für den Wolf auszugehen. Da dem Vorhabengebiet jedoch ausschließlich eine Funktion als gelegentlicher Streifraum für den Wolf zugeordnet wird, kann eine baubedingte Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt: Durch die Umsetzung des Vorhabens (installierte Umzäunung) kommt es anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust als Lebensraum für den Wolf. Da dem Vorhabengebiet jedoch ausschließlich eine Funktion als gelegentlicher Streifraum für den Wolf zugeordnet wird, kann eine anlagebedingte Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Wölfe besiedeln große Gebiete, in welchen einzelne Habitate / Habitatkomplexe zur Erfüllung der Anforderungen in verschiedenen Phasen, z. B. während der Jungenaufzucht, dienen. Dafür sind sie darauf angewiesen, dass Wanderungen zwischen den einzelnen Habitaten / Habitatkomplexen möglich sind. Neben dem allgemeinen Verlust, stellt daher die Lebensraumzerschneidung ein großes Problem für die Art dar. Da das Vorhabengebiet jedoch lediglich eine Größe von ca. 12 ha aufweist, ist anzunehmen, dass die Art die PVA ohne Hindernisse umwandern kann. Eine Barrierewirkung und eine dadurch eintretende Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt.

4.1.2 Fischotter

Bau- und betriebsbedingte Tötungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingt: Der Fischotter gilt als scheues Tier, welcher menschliche Aktivitäten grundsätzlich meidet. Durch den vergrämenden Effekt der Bauarbeiten sind Tötungen während der Errichtung der geplanten PVA auszuschließen.

Anlage- und betriebsbedingt: Nach Umsetzung des Vorhabens gleicht das Vorhabengebiet mit den installierten Strukturen (PVA und Infrastruktur) weiten Teilen der vom Fischotter auf seinen Wanderungen und Streifzügen durchquerten anthropogen geprägten Landschaft. Es ist somit weiterhin als Teil des Lebensraumes der Art zu werten, in welchem ein allgemeines Lebensrisiko zu erwarten ist. Eine anlagen- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt: Für den Fischotter stellt das Vorhabengebiet nur einen kleinen Ausschnitt des gesamten genutzten Territoriums bzw. Aktionsraums dar. Es ist anzunehmen, dass die Tiere das Vorhabengebiet hauptsächlich entlang des Nahbereiches der Wipperau durchwandern. Durch den vergrämenden Effekt der Bauarbeiten ist eine Störung einzelner Individuen auf ihren Wanderungen in diesem Bereich möglich. Jedoch kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen, aufgrund des geringen lokalen und zeitlichen Umfangs der Beeinträchtigung, sicher ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt: Nach Umsetzung des Vorhabens gleicht das Vorhabengebiet mit den installierten Strukturen (PVA und Infrastruktur) weiten Teilen der vom Fischotter auf seinen Wanderungen und Streifzügen durchquerten anthropogen geprägten Landschaft. Die zu erwartenden anlagen- und betriebsbedingten Störungen (z. B. Wartungsarbeiten) entsprechen denen in weiten Teilen seines Lebensraumes. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingt: Das Vorhabengebiet selbst stellt keinen relevanten Lebensraum für den Fischotter dar. Lediglich für den Bereich um die Wipperau ist eine potenzielle Funktion als Wanderweg für den Fischotter anzunehmen. Da jedoch in diesem Bereich keine baubedingte Inanspruchnahme von Flächen erfolgt, kann eine baubedingte Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt: Das Vorhabengebiet selbst stellt keinen relevanten Lebensraum für den Fischotter dar. Lediglich für den Bereich um die Wipperau ist eine potenzielle Funktion als Wanderweg für den Fischotter anzunehmen. Da jedoch in diesem Bereich keine Strukturen errichtet noch Störungsquellen (z. B. Beleuchtung) geschaffen werden, welche deren potenzielle Relevanz als Wanderweg für den Fischotter beeinträchtigen könnten, kann eine anlage- und betriebsbedingte Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt.

4.2 Amphibien – Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch

Baubedingte und betriebsbedingte Tötungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingt: Im Rahmen des Vorhabens sind keine Eingriffe in Gewässer vorgesehen, sodass der Tatbestand der Tötung/Schädigung von Individuen im Laichhabitat ausgeschlossen werden kann.

Da der Plangeltungsbereich jedoch aufgrund seiner Ausprägung einen potenziellen Wander- und Ausbreitungskorridor für den Laubfrosch sowie einen Landlebensraum für den Moorfrosch darstellt, kann es zu baubedingten Verletzungen oder Tötungen von Tieren im Landlebensraum während der Baufeldfreimachung sowohl durch die Flächenbearbeitung als auch durch die Baufahrzeuge kommen. Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung von Individuen gemäß § 44 1 Nr. 1 BNatSchG im Landhabitat kann durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Kap. 5.1.1).

Eine **anlage- und betriebsbedingte** Betroffenheit der Arten ist nicht gegeben.

Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt: Auftretende Erschütterungen könnten zu Störungen der genannten Arten führen. Diese sind allerdings stets nur kleinräumig und kurzzeitig wirksam. Somit werden Störungen, die negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen haben, ausgeschlossen.

Eine **anlage- und betriebsbedingte** Störung der Arten ist nicht gegeben.

Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingt: Im Rahmen des Vorhabens sind keine Eingriffe in Gewässer vorgesehen, sodass der Tatbestand der Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann.

Eine **anlage- und betriebsbedingte** Schädigung der Fortpflanzungsstätten der Arten ist ebenfalls nicht gegeben.

4.3 Reptilien - Schlingnatter und Zauneidechse

Bau- und betriebsbedingte Tötungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingt: Das Vorhabengebiet selbst stellt keinen relevanten Lebensraum für Reptilien dar. Jedoch stellen die miteinander verbundenen Gehölz- und Saumstrukturen im Nahbereich der Wipperaue einen potenziellen Wander- und Ausbreitungskorridor für die Arten dar. Bei einem Baubeginn während der Aktivitätszeit der Reptilien kann es zu einer Tötung von sich im Baufeld befindlichen Individuen kommen. In diesem Falle sind zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 1 Nr. 1 BNatSchG entsprechende Maßnahmen vorzusehen (s. Kap. 5.1.2).

Anlage- und betriebsbedingt: Eine anlagenbedingte Tötung von Reptilien kann sicher ausgeschlossen werden. Jedoch stellt das Vorhabengebiet nach der Umsetzung einen potenziell geeigneten Lebensraum für Reptilien dar. Aufgrund von Wartungsarbeiten können betriebsbedingte Tötungen von sich innerhalb der PVA befindlichen Individuen nicht sicher ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 1 Nr. 1 BNatSchG entsprechende Maßnahmen vorzusehen (s. Kap. 5.1.2).

Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt: Das Vorhabengebiet selbst stellt keinen relevanten Lebensraum für Reptilien dar. Jedoch stellen die miteinander verbundenen Gehölz- und Saumstrukturen im Nahbereich der Wipperaue, einen potenziellen Wander- und Ausbreitungskorridor für die Art da. Es ist anzunehmen, dass die Tiere das Vorhabengebiet hauptsächlich entlang des Nahbereiches der Wipperaue durchwandern. Durch den vergrämerkenden Effekt der Bauarbeiten ist eine Störung einzelner Individuen auf ihren Wanderungen in diesem Bereich möglich. Jedoch kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen, aufgrund des geringen lokalen und zeitlichen Umfangs der Beeinträchtigung, sicher ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt: Das Vorhabengebiet selbst stellt keinen relevanten Lebensraum für Reptilien dar. Jedoch stellen die miteinander verbundenen Gehölz- und Saumstrukturen im Nahbereich der Wipperau einen potenziellen Wander- und Ausbreitungskorridor für die Art dar. Anlagen- und betriebsbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen, sind jedoch für diese Bereiche nicht anzunehmen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Erheblichen Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingt: Das Vorhabengebiet selbst stellt keinen relevanten Lebensraum für Reptilien dar. Jedoch stellen die miteinander verbundenen Gehölz- und Saumstrukturen im Nahbereich der Wipperau einen potenziellen Wander- und Ausbreitungskorridor für die Art dar. Da in diesem Bereich eine baubedingte Inanspruchnahme von Flächen nicht ausgeschlossen werden kann, sind Maßnahmen vorgesehen (Kap. 5.1.2).

Anlage- und betriebsbedingt: Das Vorhabengebiet selbst stellt keinen relevanten Lebensraum für Reptilien dar. Jedoch stellen die miteinander verbundenen Gehölz- und Saumstrukturen im Nahbereich der Wipperau einen potenziellen Wander- und Ausbreitungskorridor für die Art dar. Da aber in diesem Bereich keine Strukturen errichtet noch Störungsquellen (z. B. Beleuchtung) geschaffen werden, welche deren potenzielle Relevanz als Wanderweg für Reptilien beeinträchtigen könnten, kann eine anlage- und betriebsbedingt Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

4.4 Brutvögel und Nahrungsgäste

4.4.1 Feldlerche, Ortolan und Brutvögel offener und halboffener Biotope

Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingt: Bei einem Baubeginn während der Brutzeit kann es zu einer Betroffenheit der am Boden des Baufeldes brütenden Arten kommen. Tötungen von Jungvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen sind nicht auszuschließen. In diesem Falle sind zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s. Kap. 5.1.3).

Anlage- und betriebsbedingt: Tötungen von bodenbrütenden Arten sind durch die notwendige Pflege des Grünlands und der damit einhergehenden Mahd nicht auszuschließen; Maßnahmen werden in Kap. 5.2.1 betrachtet.

Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt: Durch die von Bauarbeiten ausgelösten Störungen sind kleinräumige Vergrämungen einzelner Individuen möglich. Für die Brutvögel der offenen und halboffenen Biotope, die

Feldlerche und den Ortolan sind strukturell adäquate Ausweichhabitate in ausreichender Größe und unmittelbarer räumlicher Umgebung vorhanden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung ist somit nicht erfüllt. Die anschließende Errichtung der PV-Anlage kann zu einer dauerhaften Verdrängung von Brutpaaren führen. Diese wird unter dem Tatbestand der Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungsstätten behandelt (s. u.).

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch anlage- und betriebsbedingt ausgelöste Störungen sind Vergrämungen möglich. In jedem Fall ist daraus keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Arten abzuleiten, da durch die vergleichsweise geringe Beeinträchtigungsintensität und der auf kleine Störzonen beschränkte Umfang des Vorhabens nur Auswirkungen auf ein Brutpaar hat. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingt, Anlage- und betriebsbedingt:

Für die Brutvögel der offenen und halboffenen Biotope, die Feldlerche und den Ortolan hat die Bauweise und Ausgestaltung der PV-Anlage einen großen Einfluss auf die Verhinderung des Eintretens dieses Tatbestandes. Durch die Flächeninanspruchnahme der PVA-Module und Begleitstrukturen (z. B. Zäunung) verlieren die Arten zunächst ausgeprägtes Offenland für potenzielle Brutplätze. Gleichzeitig können sie den Plangeltungsbereich bei guter Ausgestaltung als Brutgebiet weiter nutzen, ggf. erfolgt sogar eine Aufwertung des Gebietes durch die Umwandlung von Acker zu Grünland sowie die Bereitstellung von Sitzwarten.

Ob diese Voraussetzungen für das geplante Vorhaben vorliegen, kann erst nach einer genauen Anlagenplanung ermittelt werden. Somit kann das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher ausgeschlossen werden. In Kap. 5.2.1 werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen behandelt.

4.4.2 Kranich

Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingt:

Da es sich beim Kranich um Brutvögel der unmittelbar angrenzenden Fläche handelt, sind baubedingte Tötungen von Jungvögeln nicht auszuschließen. In diesem Falle sind zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s. Kap. 5.1.4).

Anlage- und betriebsbedingt:

Anlagebedingte und betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen bei der Nahrungssuche dieser Arten an PV-Anlagen wurden in einigen Studien untersucht (HERDEN ET AL. 2009; NEULING 2009). Kollisionen sind nicht bekannt und nicht wahrscheinlich.

Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingt:

Für den Kranich stellt das Plangebiet nur einen kleinen Ausschnitt des gesamten Habitats bzw. Aktionsraums dar. Durch die Bauarbeiten ausgelöste baubedingte Störungen sind Vergrämungen möglich. In jedem Fall ist daraus keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Arten abzuleiten, da durch die vergleichsweise geringe Beeinträchtigungsintensität und der auf kleine Störzonen beschränkte Umfang des Vorhabens nur Auswirkungen auf ein Brutpaar hat. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt. Da die Errichtung der PV-Anlage zu einer dauerhaften Verdrängung von Brutpaaren führen kann, wird diese unter dem Tatbestand der Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungsstätten behandelt (s. u.).

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch anlage- und betriebsbedingt ausgelöste Störungen sind Vergrämungen möglich. In jedem Fall ist daraus keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Arten abzuleiten, da durch die vergleichsweise geringe Beeinträchtigungsintensität und der auf kleine Störzonen beschränkte Umfang des Vorhabens nur Auswirkungen auf ein Brutpaar hat. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingt, Anlage- und betriebsbedingt:

Die Kraniche brüten in einer feucht - nassen, gehölzbestandenen Senke, die in den Vorhabenbereich hineinragt (Abb. 3.1). Wie in Kap. 3.7.1 beschrieben, können Meideeffekte auftreten. Es ist jedoch aufgrund der den Brutplatz umgebenden Gehölze und deren abschirmender Wirkung von Meidedistanzen unter 100 m auszugehen (SCHELLER & VÖKLER 2007).

Eine deutliche Wirkung des Vorhabens ist auf die Nutzung der Fläche als Nahrungsfläche zu erwarten. Da die Fläche durch vertikale Strukturen bebaut wird und i. d. R. zusätzlich umzäunt werden muss, gehen die potenziellen Nahrungshabitate östlich des Brutplatzes auf der Fläche verloren. Da der Kranichbrutplatz durch die Errichtung der PVA von vertikalen Strukturen umschlossen wäre und südlich durch den Bachlauf begrenzt ist, würde die Umsetzung des geplanten Vorhabens den Kranich von seinen Nahrungshabitaten ausschließen. Hierbei sind nicht nur unmittelbar auf der Fläche liegende Habitate betroffen, der Kranich könnte seine Jungvögel nach Umsetzung der Maßnahme auch nicht über diese Fläche zu den weiter östlich liegenden Nahrungshabitaten führen (Abb. 3.3). Baubedingte und anlagenbedingte Schädigungen und Vernichtungen von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten sind zu erwarten und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden in Kapitel 5 beschrieben.